

Von der Drogenprävention zur Delinquenzprävention

Entwicklung und Ausblick der polizeilichen
Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien

Christoph Dück

Masterthese

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Master of Science in Suchtberatung und Prävention
an der Fachhochschule St. Pölten

Im April 2025

Erstbegutachter*in: Silvia Franke, DSA, MSc.
Zweitbegutachter*in: Prof. Kurt Fellöcker, DSA, MA, MSc

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass

- ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
- ich mich bei der Erstellung der Arbeit an die Standards guter wissenschaftlicher Praxis gemäß dem Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der FH St. Pölten gehalten habe.
- ich die vorliegende Arbeit an keiner Hochschule zur Beurteilung oder in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt oder veröffentlicht habe.

Über den Einsatz von Hilfsmitteln der generativen Künstlichen Intelligenz wie Chatbots, Bildgeneratoren, Programmieranwendungen, Paraphrasier- oder Übersetzungstools erkläre ich, dass

- im Zuge dieser Arbeit kein Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz zum Einsatz gekommen ist.
- ich Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz verwendet habe, um die Arbeit Korrektur zu lesen.
- ich Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz verwendet habe, um Teile des Inhalts der Arbeit zu erstellen. Ich versichere, dass ich jeden generierten Inhalt mit der Originalquelle zitiert habe. Das genutzte Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz ist an entsprechenden Stellen ausgewiesen.

Durch den Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der FH St. Pölten bin ich mir über die Konsequenzen einer wahrheitswidrigen Erklärung bewusst.

Abstract

Von der Drogenprävention zur Delinquenzprävention. – Entwicklung und Ausblick der polizeilichen Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien.

Dück Christoph

Aus beruflicher Erfahrung des Autors als Kriminalpräventionsbediensteter im Landeskriminalamt Wien ist man als solcher häufig mit den Fragen konfrontiert, was die Polizei im Vorfeld zur Verhinderung von Straftaten beiträgt und welche Qualifizierungen zur Durchführung von Präventionstätigkeiten vorliegen. Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Polizei ist nach §25 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) per Gesetz dazu verpflichtet, Präventionsarbeit auf den unterschiedlichsten Gebieten zu leisten

Die Polizei ist, insbesondere im Bereich der Kriminalprävention, im weitesten Sinne ein Dienstleistungsunternehmen. Dementsprechend sollte sich diese stets weiterentwickeln und verbessern. Die vorliegende Forschungsarbeit befasst sich – am Beispiel der Landespolizeidirektion Wien – damit, wie sich die kriminalpolizeiliche Sucht(delikts)prävention im Laufe der Zeit entwickelt hat und welche zusätzlichen Möglichkeiten sich auf diesem Gebiet in Zukunft darstellen können.

Um diese Forschungsfragen zu beantworten, wurden Expert*innen aus dem Bereich der Kriminalprävention sowie polizeixterne Personen auf diesem Gebiet mittels eines halbstrukturierten Interviews befragt. Die Auswertung der Befragung erfolgte mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse, deren Ergebnisse kategorisiert und vorgestellt werden. Diese Kategorien befassen sich unter anderem mit der Akzeptanz, die Kriminalpräventionsbedienstete erfahren, den Herausforderungen, die sich für diese ergeben, dem Begriff *Delinquenzprävention* und der Beleuchtung der Vergangenheit Gegenwart und Zukunft der Kriminalprävention.

Schlüsselwörter: Delinquenzprävention, Drogenprävention, Kriminalprävention; Look@your.Life, Polizei, Prävention, Präventionsbedienstete, Sucht(delikts)prävention, Suchtprävention, UNDER18

Abstract

From Drug Prevention to Delinquency Prevention. – Development and Outlook of preventive Police Measures against drug-related Offenses using the Example of Vienna.

Dücker Christoph

Drawing from the author's professional experience as a crime prevention officer at the Vienna State Office of Criminal Investigation, this research explores the questions of which measures the police takes to proactively prevent crime and what kind of qualifications are available to carry out effective prevention work. According to § 25 of the so called Sicherheitspolizeigesetz (SPG), the police has a legal obligation to engage in prevention activities across various domains, emphasizing that prevention is a societal responsibility.

As a key service provider in crime prevention, the police must continuously develop and improve its efforts in this area. This research paper examines the evolution of preventive police measures against drug-related crime, focusing on the Vienna Provincial Police Directorate, and considers potential future advancements in this area.

In order to address these research questions, semi-structured interviews were conducted with crime prevention experts as well as individuals outside the police force. The interviews were analyzed using qualitative content analysis, with the results categorized and presented. These categories include, among other things, the acceptance of crime prevention officers, their challenges, the concept of delinquency prevention and a review of the past, present and future of crime prevention.

Keywords: addiction crime prevention, addiction prevention, crime prevention, delinquency prevention, drug prevention, Look@your.Life, police, prevention, prevention officers, UNDER18

Danksagung

„Was lange währt, wird endlich gut“ heißt es in einer überlieferten Redewendung. Ich habe das Gefühl, dass dies in meinem bisherigen Leben nirgends zutreffender war, als beim Verfassen dieser Arbeit.

Daher möchte ich an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen um meinen besonderen Dank an Frau Silvia FRANKE, DSA MSc auszusprechen! Sie hat mich über mehr als zwei Jahren hinweg (auch durch Corona hindurch) bei dieser Arbeit betreut und ist mir in dieser Zeit stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Auch wenn ich ihre Tipps und Vorschläge nicht immer umsetzte, stand sie mir immer mit ihren enormen fachlichen und persönlichen Kompetenzen zur Seite. Ihr ist es zu verdanken, dass ich die vorliegende Masterthese zur Erlangung des Grades Master of Science gerade noch innerhalb der Frist fertigstellen konnte. Ich wünsche ihr auf diesem Weg das Allerbeste!

Danken möchte ich auch den Expert*innen für ihre freundliche Unterstützung, ihre Zeit und das Teilen ihrer Expertise im Rahmen der Interviews.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Verwandten, meinem Freundeskreis und meiner engen Kollegschaft, die mir stets im Nacken saßen und mich unaufhörlich motivierten, diese Arbeit zu Ende zu bringen – ob ich es nun hören wollte oder nicht.

Mein allergrößter Dank gilt jedoch meiner Ehefrau, die mir nicht nur während des Lehrgangs tatkräftig zur Seite gestanden ist, sondern mir auch darüber hinaus für das Verfassen dieser Arbeit stets den Rücken freigehalten hat. Dabei hat sie mit einer unfassbaren Selbstverständlichkeit einen Mehraufwand in Kauf genommen, um mir die notwendige Zeit, neben einem Vollzeitberuf mit ständigen Überstunden, freizuschaukeln.

Ich wünsche ihnen allen viel Freude beim Lesen dieser Masterthesis.

Christoph DÜCK

Inhalt

1	Einleitung	9
1.1	Ausgangslage.....	10
1.2	Problemstellung.....	11
1.3	Entstehung und Ziel der Forschungsfrage.....	12
1.4	Gliederung der Arbeit.....	14
2	Begriffsdefinitionen	15
2.1	Prävention.....	15
2.1.1	Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.....	17
2.1.2	Verhaltens- und Verhältnisprävention.....	18
2.1.3	Universelle, Selektive und Indizierte Prävention.....	18
2.1.4	General- und Spezialprävention.....	20
2.1.5	Polizeiliche Sucht(delikts)prävention.....	20
2.2	Sucht.....	20
2.3	Delinquenz.....	22
2.4	Kriminalitätsbegriff.....	22
2.4.1	Beschaffungskriminalität.....	24
2.5	Von der Rauschgiftaufklärung zur Delinquenzprävention.....	24
3	Methodik	26
3.1	Literaturrecherche.....	26
3.2	Forschungsdesign.....	27
3.3	Stichprobe und Zugang zum Forschungsfeld.....	27
3.3.1	Snowball-Sampling (Schneeballsystem).....	28
3.3.2	Erhebung der Stichprobe.....	28
3.3.3	Beschreibung der Stichprobe.....	28
3.4	Datenerhebung und Datenauswertung.....	29
3.4.1	Interviewleitfaden.....	29
3.4.2	Interviews mit Expert*innen.....	30
3.4.3	Transkription.....	31
3.5	Inhaltsanalyse nach Mayring.....	32
3.5.1	Analyseeinheiten und zusammenfassende Inhaltsanalyse.....	33
3.5.2	Gütekriterien der qualitativen Forschung nach Mayring.....	34
4	Die Kriminalprävention in Wien	35
4.1	Kriminalprävention.....	35
4.1.1	Entwicklung der Kriminalprävention in Wien.....	36
4.2	Entwicklung und Ziele der Suchtprävention.....	38
4.3	Von der Drogenprävention zur Kompetenzförderung.....	39
5	Ergebnisse	42
5.1	Kategorie 1: Aufbau der Kriminalprävention.....	43
5.1.1	Organisationsstruktur bundesweit.....	43
5.1.2	Aufbau der Kriminalprävention in Wien.....	44
5.1.3	Kriminalprävention in den Bundesländern (außer Wien).....	45

5.2	Kategorie 2: Sucht(delikts)- und Delinquenzprävention	46
5.2.1	Sucht(delikts)prävention	47
5.2.2	Delinquenzprävention	49
5.2.3	Interpretation.....	50
5.3	Kategorie 3: Entwicklung der Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien	51
5.3.1	Sucht(delikts)prävention einst	51
5.3.2	Sucht(delikts)prävention heute	57
5.3.3	Interpretation.....	58
5.4	Kategorie 4: Zusammenarbeit und Vernetzung.....	59
5.5	Kategorie 5: Herausforderung für Präventionsbedienstete in Wien	61
5.5.1	Akzeptanz	62
5.6	Kategorie 6: Möglichkeiten und Grenzen der Sucht(delikts)prävention	64
5.7	Kategorie 7: Die Zukunft der Kriminalprävention.....	66
5.7.1	Wünsche für die Kriminalprävention.....	69
6	Kritische Reflexion und Zusammenfassung der Arbeit.....	71
6.1	Kritische Reflexion	71
6.2	Zusammenfassung	71
7	Ausblick	74
7.1	Empfehlung.....	74
	Literatur	76
	Internetquellen.....	83
	Daten	84
	Abkürzungen	85
	Abbildungsverzeichnis	86
	Anhang.....	87

1 Einleitung

„Polizisten werden zum Unterricht an die Schulen geschickt. – Mit dem Schuljahr 2018/2019 startet das Präventionsprogramm *Under 18¹ für Kinder* (Internetquelle 1)“. Der Bericht der Online-Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 09.10.2018 spricht davon, dass nunmehr speziell geschulte Präventionsbedienstete der Polizei im Rahmen eines eigenen Programms Präventionsworkshops in Schulen durchführen. Dabei werden unter anderem die Themen „Prävention von Straffälligkeit bis zum Konsum von legalen und illegalen Substanzen“ behandelt.

Nicht nur in der Suchtprävention, sondern auch in anderen Bereichen treffen in der Feldarbeit immer wieder die Bereiche von Polizei und Sozialer Arbeit aufeinander, mit ihren je unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsweisen. Dabei kommt es nicht selten vor, dass das gleiche Klientel im Fokus der genannten Professionen steht. Teilweise werden auch ähnliche Ziele verfolgt, deren Erreichung mit unterschiedlichen Herangehensweisen nachgegangen wird. Dadurch kommt es immer wieder zu Spannungen zwischen den Protagonist*innen der genannten Berufsfelder.

In den letzten Jahren scheint die Polizei einen Paradigmenwechsel zu durchleben. Trat die Polizei in der Vergangenheit eher als unnahbare Autorität auf, so versteht sie sich heute immer mehr als Dienstleisterin für die Gesellschaft. Das bedeutet auch, dass Polizeibedienstete in ihrem beruflichen Alltag vor immer mehr Herausforderungen seitens der Bevölkerung gestellt werden. Das betrifft vor allem auch die Fachgebiete, die noch keine explizite Zuständigkeit für die Polizei darstellen, in denen aber dennoch ein Handeln erwartet wird. Hier gilt es, entsprechende Kompetenzen aufweisen zu können. Ein davon betroffener Bereich ist wohl in der Suchtprävention auszumachen. Dabei scheint es Überschneidungen, aber auch klare Abgrenzungen in den zugewiesenen Kompetenzen zu geben.

¹ Näheres dazu siehe Internetquelle 2

1.1 Ausgangslage

Nachstehende Zitate umspannen einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren und sind Ausdruck einer Entwicklung innerhalb dieser Zeitspanne, auf die im Folgenden weiter eingegangen werden soll.

Dölling² (1996: 23) stellte sich zum einen die Frage, „ob auch die Polizei einen Beitrag hierzu [gemeint ist die Drogenprävention³; d. Verf.] leisten kann“ und zum anderen „in welcher Weise sich die Polizei an der Drogenprävention beteiligen könnte“. Die dafür von ihm untersuchten polizeilichen Projekte verfolgten zwei unterschiedliche Ziele (vgl. ebd.: 140):

1. Die „unspezifischen Drogenprävention“

Diese spielt lediglich bei einem Teil der Projekte eine Rolle. Sie behandelt Suchtprävention im Allgemeinen und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf.

2. Die „Drogenprävention im traditionellen Sinn“

Dazu zählt sowohl die Substanzkunde, unter Verwendung eines Rauschgift- bzw. Drogenkoffers (s. Abb. 4 im Kapitel 4.4) sowie das Vorzeigen von abschreckenden Bildern oder Filmen. Im Fokus standen hier illegale Substanzen.

Zusammenfassend kam er zu dem Schluss, dass die Polizei nicht vorrangig zu den Akteuren im Bereich der Drogenprävention zählt, sie aber sehr wohl einen Beitrag dazu leisten kann. Dölling empfiehlt die Einbettung der polizeilichen Drogenprävention in die kriminalpolizeiliche Organisationsstruktur. Dabei sei es Aufgabe der Landeskriminalämter, Präventionskonzepte und Materialien zur Umsetzung zu entwickeln und sowohl Schulungen als auch Unterstützung für die örtlich agierenden Präventionsbediensteten anzubieten (vgl. ebd.: 582-583).

„Die Beamten müssen schwerpunktmäßig in der Drogenprävention tätig sein, denn diese Aufgabe ist so schwierig und wichtig, daß sie nicht nebenbei erledigt werden kann.“ (ebd.: 584).

² Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg

³ Der Begriff ist überaltert, nähere Ausführungen dazu in den Kapiteln 2.5; 4.2, 4.3 und 5.3.1

Mayer⁴ (2016: 4) führt an, dass Drogenprävention zu einem der ersten Themengebiete zählte, deren sich die Kriminalprävention annahm und die bis heute vorrangig Jugendliche zur Zielgruppe hat. Er stellt fest, dass das Angebot im Bereich der Kriminalprävention immer größer wird und so auch die Polizei von manchen NGOs nicht mehr als Mit-, sondern als Gegenspieler gesehen wird. Doch trotz aller Kritik und Ressourcenknappheit ist die Exekutive angehalten ihre vorbeugenden Tätigkeiten fortzuführen. Dabei hat sie sich aber auf die Bereiche zu fokussieren, in denen sie auch eine Wirkung erzielen kann. (vgl. ebd.: 18f).

Nach Schilling⁵ (2020: 278-281) sind Präventionsbedienstete keine Pädagogen und es ist nicht Aufgabe der Polizei entsprechende Kompetenzen zu vermitteln.

Schilling (2020) macht weiter darauf aufmerksam, dass Präventionsarbeit durch die Polizei politisch motiviert zu sein scheint und diese somit „zum Instrument einer (Drogen-)Politik“ (Werse 2018: 52; zit. in Schilling 2020: 284) werden kann. So stellt er sich die Frage, mit welcher Begründung die Exekutive in Schulklassen lehrt, „was Gut und was Böse ist“. Er spricht davon, dass somit die Polizei die Macht darüber hat, wie bestimmte Begriffe definiert werden (vgl. Schilling 2020: 284f).

1.2 Problemstellung

„[D]ie Probleme beginnen bereits mit der Tatsache, daß der Begriff Prävention so viele verschiedene Dinge für eine Vielzahl von Leuten ausdrückt“ (Burghard, 1976: 77).

Die seit dem Jahr 2015 in Österreich etablierte nationale Suchtpräventionsstrategie⁶ bezieht sich nicht nur auf die Süchte, die im Zusammenhang Substanzen stehen, sondern auch auf die sogenannten Verhaltenssüchte. Im Zentrum der Bestrebungen steht der Gesundheitsaspekt. Die illegalen Drogen betreffend gilt der Grundsatz „Helfen statt Strafen“ (der gewerbsmäßige Handel mit illegalen Substanzen ist hiervon ausgenommen) (vgl. GÖG, 2023: 6f). Zudem obliegt auch der überwiegende Teil des österreichischen Suchtmittelgesetzes verwaltungstechnisch dem Zuständigkeitsbereich

⁴ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Geschäftsführer der Zentralen Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes und Leiter der Zentralstelle Prävention im Landeskriminalamt Baden-Württemberg

⁵ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Dozent am Institut für Fortbildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

⁶ <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Pr%c3%a4vention-und-Therapie.html>

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Dementsprechend ist dieses Bundesministerium, neben den jeweiligen Bundesländern, auch für die Schaffung von Grundvoraussetzungen für suchtpreventive Tätigkeiten verantwortlich (vgl. Springer, 2000: 25). Obwohl Suchtprevention somit in den Kompetenzbereich des Gesundheitsressorts fällt, wird dieses Thema dennoch seit Jahrzehnten – insbesondere im schulischen Setting – auch von der Polizei bearbeitet (vgl. Schilling, 2020: 7f).

Nach Keplinger (2000: 13f) ist der Grund dafür im österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verankert. §25 Abs. 1 SPG formuliert den gesetzlichen Auftrag an die Polizei zur „Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.“

„Darüber hinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen, zu fördern“ (§25 Abs. 2 SPG).

Dieses Gesetz verpflichtet die Polizei zur Erarbeitung und Umsetzung kriminalpräventiver Maßnahmen. Diese Aufgabe, die im Sicherheitspolizeigesetz als „Sicherheitspolizeiliche Beratung“ tituiert ist (vor 01.03.2016 „Kriminalpolizeiliche Beratung“), räumt der Polizei keinerlei Befugnisse ein. Im Sinne des §28a Abs. 2 SPG sind zur Aufgabenerfüllung jedoch alle rechtskonformen Mittel zulässig, sofern die Rechte eines Menschen unberührt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann die Kriminalprävention – unter Beachtung der Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. §45 Abs. 1 BDG) – von Einzelberatungen bis hin zu Workshops in Schulen, in jeder erdenkbaren Form stattfinden.

1.3 Entstehung und Ziel der Forschungsfrage

Sucht stellt kein Zeichen von Charakterschwäche dar, sondern ist eine chronische Erkrankung. Die Entstehung einer Suchtkrankheit hängt von mehreren Faktoren ab und stellt nicht nur eine Schwierigkeit für die betroffenen Personen dar, sondern stellt auch Angehörige sowie die Gesellschaft an sich vor ein Problem. Daher müssen die Erhaltung der Gesundheit sowie Bestrebungen zur Schadensminimierung und Behandlung im Vordergrund stehen (vgl. BMG, 2015: 6). Suchtberatung, Suchtbehandlung und Suchtprevention sind demnach zuständigkeitsgemäß dem Gesundheitsbereich zuzuschreiben. Folgt man dem Prinzip „Health in All Policies“ (Gesundheit in allen

Politikfeldern), so ist Suchtpolitik jedoch keine Aufgabe, die der Gesundheitssektor allein bewältigen kann, sondern bedarf eines koordinierten, ressortübergreifenden Vorgehens (vgl. ebd.: 8).

Gleichermaßen wie dieses Thema die Gesundheits- und Sozialpolitik betrifft, fordert es auch die Sicherheits- und Ordnungspolitik auf, ihren Beitrag dazu zu leisten. Im berauschten Zustand begangene Körperverletzungen, Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz sowie Beschaffungskriminalität und andere Begleiterscheinungen von süchtigem Verhalten tragen zu einem Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung bei (vgl. Kaup, 2018: 13).

Nach dem Suchtmittelgesetz (SMG, § 27 (1) Z1) ist der Erwerb und der Besitz von Suchtgift verboten. Darüber hinaus geht aus dem Lagebericht Suchtmittelkriminalität (BMI, 2021: 40-69) hervor, dass durch süchtiges Verhalten auch weitere strafrechtliche Delikte begangen werden (Beschaffungskriminalität). Hier werden Eigentumsdelikte wie Raub-, Diebstahls-, Betrugs- und Einbruchsdelikte zur Finanzierung der Sucht genannt. Aber auch Delikte, wie Sachbeschädigungen, Nötigungen, Körperverletzungen, Vergehen nach dem Waffengesetz oder missbräuchliche Verwendung von Sozialleistungen, konnten in diesem Zusammenhang festgestellt werden.

Klein (2006: 56f) beschreibt, dass es ca. alle 25 Minuten zur Begehung einer Körperverletzung kommt, wobei sich die tatverdächtige Person in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand befindet. Ihm zufolge gelten „Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen stehen, [...] als Risikopersonen hinsichtlich gewalttätigen Verhaltens“.

Dem Bericht zur Drogensituation in Österreich 2023 (GÖG, 2023: 93) ist zu entnehmen, dass in Österreich präventive Maßnahmen auf lokaler Ebene stattfinden. Den in den Bundesländern angesiedelten Fachstellen für Suchtprävention kommt hinsichtlich der Planung und Organisation solcher Strategien eine gewichtige Rolle zu. Bei der Umsetzung der Suchtprävention agieren, in Kooperation mit den Fachstellen, auch weitere Beteiligte, wie z. B. Kriminalpräventionsbedienstete.

Der Autor sah sich in seiner beruflichen Laufbahn als Kriminalpräventionsbeamter mit dem Schwerpunkt auf Sucht(delikts)prävention, seitens unterschiedlicher Akteur*innen im Feld, mehrfach mit der Kritik konfrontiert, dass sich die Polizei aus dem Handlungsfeld der Suchtprävention zurückziehen sollte. Ihr fehle dafür nicht nur der gesetzliche Auftrag,

sondern es mangle auch an entsprechenden Ausbildungen. Zudem stehe das Offizialprinzip, welches die Polizei nach dem Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2 Abs. 1 StPO) dazu verpflichtet, jedem Verdacht einer Straftat in einem Ermittlungsverfahren nachzugehen, geeigneter Suchtprävention entgegen. Dies erwecke auch den Anschein, dass polizeiliche Suchtprävention im Kontext Schule lediglich ein Vorwand dafür sei, Jugendliche „auszuhorchen“, um gegebenenfalls entsprechend repressiv einschreiten zu können.

Aus den genannten Aspekten heraus befasst sich diese Arbeit mit den folgenden Kernfragen:

- Wie hat sich die polizeiliche Sucht(delikts)prävention in Wien entwickelt?
- Wie kann sich polizeiliche Sucht(delikts)prävention in Zukunft positionieren?

1.4 Gliederung der Arbeit

Nach der Einleitung, welche sich neben dem thematischen Einstieg auch mit der Ausgangslage, der Problemstellung und mit dem Interesse an der Forschungsfrage befasst, werden im zweiten Teil für die Arbeit relevante Begriffe beschrieben. Das dritte Kapitel behandelt die zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogene Methodik, welche zur Datengewinnung geführt hat.

Aufgrund der Forschungsfrage kommt bei dieser wissenschaftlichen Arbeit ein qualitatives Forschungsdesign zur Anwendung. Hierzu wurden halbstandardisierte Interviews mit Expert*innen geführt. Es waren dies sowohl Kriminalpräventionsbedienstete als auch polizeiexterne Expert*innen aus dem Bereich der Suchtprävention. Nach der Transkription aller Interviews wurden diese einer Inhaltsanalyse unterzogen. Der dahinterstehende Forschungsprozess erfolgte in Anlehnung an Mayring (2015).

Im Theorieteil wird die bereits vorhandene Literatur zum Thema Entwicklung der Suchtprävention und der polizeilichen Sucht(delikts)prävention aufgearbeitet.

Im Ergebnisteil werden schließlich die aus den Interviews gewonnenen Erkenntnisse beschrieben und nachfolgend diskutiert.

Der Abschluss dieser Arbeit wird durch eine theoretische Schlussfolgerung mit einer kritischen Reflexion sowie dem Ausblick auf zukünftigen Forschungsbedarf gebildet.

2 Begriffsdefinitionen

In diesem Kapitel werden zunächst die Begriffe *Prävention*, *Sucht* und *Kriminologie* bzw. *Kriminalität* separat voneinander betrachtet und anhand bereits vorhandener Literatur näher erläutert. Aufgrund der Dimensionsvielfalt des Präventionsbegriffs wird dieser ausführlicher behandelt. Dies soll für Klarheit beim Lesen dieser Arbeit sorgen und dazu dienen, möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

2.1 Prävention

In der Literatur wird der Begriff *Prävention* häufig vom lateinischen Wort „*praevenire*“ hergeleitet und bedeutet so viel wie ‚Vorbeugung, Prophylaxe‘. Nach Uhl / Springer (vgl.: 2002: 24) kommen dem Begriff jedoch zwei unterschiedliche Bedeutungen zu. So beschreiben sie die umgangssprachliche Bedeutung des Begriffs als die Gesamtheit aller Schritte, die unternommen werden, um eine Problematik im Vorfeld, also noch bevor dieses Problem besteht, zu verhindern. Dem gegenüber steht die wissenschaftliche Bedeutung, die auch dann zutrifft, nachdem das ungewünschte Verhalten bereits eingetreten ist. Im wissenschaftlichen Sinn wird daher nach Caplan (1964) in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention unterteilt⁷. In den letzten Jahren hat sich hier jedoch die zielgruppenspezifische, neuere Einteilung nach Gordon (1983) in universelle, selektive und indizierte Prävention durchgesetzt.

In der sozialen Arbeit wird der Begriff *Prävention* als ein ‚Zuvorkommen‘ beschrieben. Durch vorzeitiges Handeln sollen unerwünschte Geschehnisse, wie zum Beispiel die Entwicklung einer „delinquente[n] Karriere junger Menschen“, verhindert werden, welche ohne solche Präventionsmaßnahmen eintreffen würden (Amthor et al. 2021: 663).

Im polizeilichen Kontext beschreiben Kube / Koch (1996: 12) Prävention neben der Repression als den zweiten Eckpfeiler „zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit“.

Leppin (2018: 47) meint, dass Präventionsmaßnahmen die Verhinderung absehbarer Probleme zum Zweck haben. Sie beschreibt Krankheitsprävention als den Versuch, durch gezielte Interventionen das Auftreten von Krankheiten oder unerwünschten

⁷ Einteilung nach dem Zeitpunkt der Intervention – Siehe Kapitel 2.1.1

seelischen oder körperlichen Phänomenen den Menschen betreffend zu vermeiden bzw. zu verlangsamen.

Folgt man Hurrelmann et al. (2018: 23f) so entwickelte sich *Prävention* als etablierte Kurzform für *Krankheitsprävention* im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem Bereich der Sozialmedizin. Grund dafür waren die damals vorherrschenden Themen Hygiene und Gesundheit der Bevölkerung. Der Begriff galt als Summe aller Bemühungen, die der Verhinderung bzw. Minimierung des Auftretens und der Verbreitung von Krankheiten dienen. Aus den folgenden Diskussionen der WHO entstand zudem der Begriff der „Gesundheitsförderung“. Darunter fallen die Bestrebungen, „Werbung“ dafür zu betreiben, dass sich die Lebensbedingungen der Menschen verbessern und dadurch „eine Stärkung der gesundheitlichen Entfaltungsmöglichkeiten“ (ebd.: 24) erfolgen kann.

Ähnlich wie auch Hurrelmann et al. (2018) unterscheiden Altgeld / Kolip (2018) zwischen Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung. Erstere orientiert sich an der Verhaltensmedizin und sucht mit medizinischen Grundkonzepten Aktionsfelder außerhalb des medizinischen Bereichs. Die Gesundheitsförderung versucht hingegen Menschen in ihren Lebenskompetenzen zu stärken und ein positives Umfeld zu schaffen (vgl. ebd.: 57-60).

Prävention befasst sich mit der Frage, was den Menschen krank macht und verfolgt somit das Ziel, das Risiko zur Entwicklung einer bestimmten Krankheit zu verringern. Als Beispiele werden hier unter anderem Suchtpräventions-Kampagnen oder Impfprogramme genannt. Demgegenüber befasst sich die Gesundheitsförderung mit der Gegenfrage, was den Menschen gesund hält und orientiert sich an der Stärkung der Schutzfaktoren (Salutogenesemodell nach Aaron Antonovsky 1979; 1987).

Nach Altgeld / Kolip (2018: 59) sollte sich in der gängigen Praxis, wie etwa im Bereich der schulischen Suchtprävention, nicht die Frage nach Krankheitsprävention **oder** Gesundheitsförderung stellen, sondern beide müssten einander ergänzen.

Hüllinghorst (2000: 270) zufolge

„[muss] Prävention ganzheitlich ausgerichtet sein (Suchtprävention muß alle Aspekte menschlichen Lebens berücksichtigen und dabei die gesellschaftliche Einbindung nicht vernachlässigen), ursachenorientiert sein (weil sonst die Botschaft den Empfänger nicht erreichen kann), zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein (je genauer die Zielgruppe erreicht wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit von Veränderung), prozessorientiert und langfristig angelegt sein (einmalige Information reicht nicht aus, sondern die

Botschaften müssen wiederkehrend in den unterschiedlichsten Bezügen vermittelt werden). Um diese Bedingungen erfüllen zu können, muß Prävention kommunikative, individuumzentrierte und verhaltensbezogene sowie auch strukturelle, organisationsbezogene und verhältnisbezogene Maßnahmen ergreifen und suchtmittelspezifische wie suchtmittelunspezifische Maßnahmen enthalten“.

2.1.1 Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention

Caplan (1964) teilt die medizinische Prävention in drei zeitbezogene Kategorien, abhängig vom Interventionszeitpunkt (vgl. Kryspin-Exner / Pintzinger 2018: 36)

- Primäre Prävention: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Problem vorhanden ist
- Sekundäre Prävention: Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn sich ein Problem abzeichnet
- Tertiäre Prävention: Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn sich ein Problem manifestiert hat

Die Kriminologie machte sich dieses Modell nach Caplan (1964) zu Nutze und hat diese Einteilung für den Bereich der Kriminalprävention wie folgt übernommen (vgl. Kube / Koch 1996: 9-12; Kaup 2018: 28-30):

- Primäre Prävention: Vorbeugungsstrategien, um die Entwicklung von delinquentem Verhalten zu verhindern
- Sekundäre Prävention: Verhaltenstipps im Rahmen des Eigentumsschutzes gemäß der Volksweisheit „Gelegenheit macht Diebe“
- Tertiäre Prävention: Strategien zur Vermeidung von Tatwiederholungen durch bereits in Erscheinung getretene Straftäter

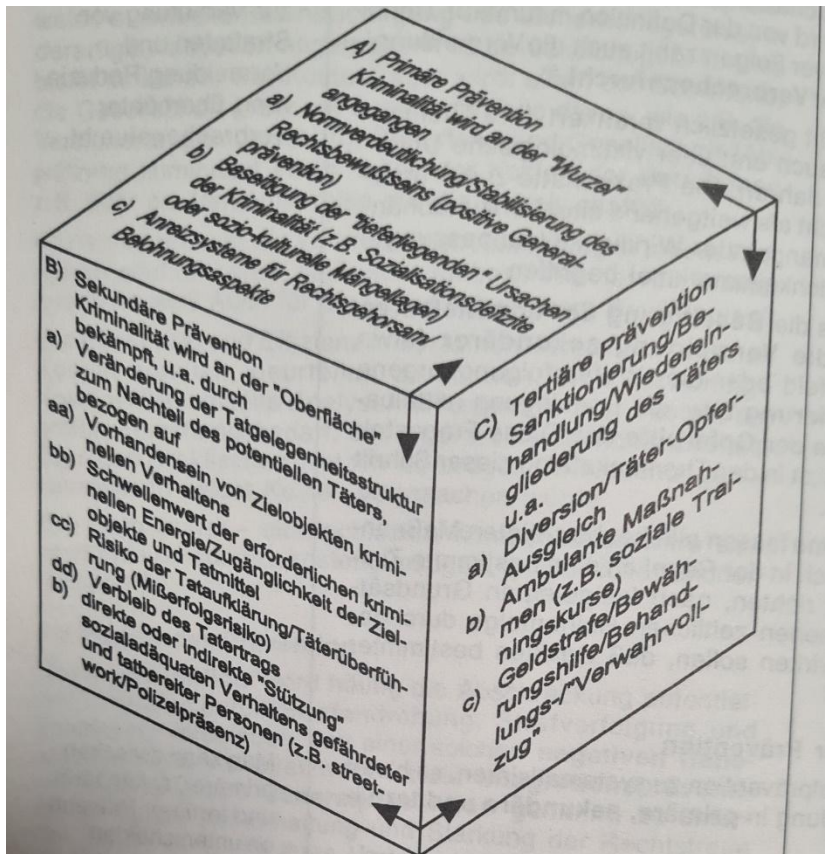


Abbildung 1: Dimensionen der Prävention nach Kube / Koch (1996: 10)

2.1.2 Verhaltens- und Verhältnisprävention

Die Verhaltensprävention inkludiert Bestrebungen, die auf eine Optimierung des menschlichen Risikoverhaltens hinwirken, wie beispielsweise schulische Präventionsprogramme, Impfkampagnen oder Aufklärungsbroschüren.

Unter Verhältnisprävention, oder auch strukturelle Prävention genannt, fallen Handlungen, die durch eine Veränderung der Umwelt- und Lebensbedingungen Einfluss auf eine risikoarme Lebensgestaltung nehmen. Dazu zählen verbesserte Arbeitsplatzbedingungen oder geltende Rechtsnormen wie Jugendschutzgesetze (vgl. Leppin 2018: 51f; Faltermaier 2018: 108).

2.1.3 Universelle, Selektive und Indizierte Prävention

Gordon (1983: 107-109) zufolge erwecken die verwendeten Begriffe *primär*, *sekundär* und *tertiär* den Eindruck einer Rangordnung bzw. Reihung. Dies kann insbesondere bei Laien, die jedoch für wichtige Entscheidungen im Bereich der Prävention verantwortlich sind, die Meinung hervorrufen, dass Primärprävention vorzuziehen, Sekundärprävention

zweit- und Tertiärprävention drittrangig sei. Er schlägt somit eine neue Einteilung wie folgt vor:

- Universelle Maßnahmen
- Selektive Maßnahmen
- Indizierte Maßnahmen

Dieser Vorschlag wurde 1997 vom US-amerikanischen Institute of Medicine (IOM) als neue Einteilung übernommen und findet sich 2004 im Jahresbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht wieder. Darin heißt es, dass „[sich] [d]ie Maßnahmen der Drogenprävention in Europa [...] an die allgemeine Bevölkerung (universale Prävention), an die am stärksten gefährdeten Gruppen (selektive Prävention) oder Einzelpersonen (indizierte Prävention) [richten].“ (EBDD, 2004: 9).

Präventionsmaßnahmen orientieren sich demnach an den entsprechenden Zielgruppen.

- Universelle Prävention

richtet sich an die allgemeine Bevölkerung mit Maßnahmen z.B. für Schule, Arbeitsplatz, Kindergarten, Massenmedien etc. Risikogruppen werden dabei nicht beachtet. Ziel ist es, durch Kompetenzförderung ein verantwortungsbewusstes Konsumverhalten zu fördern und riskantes Verhalten zu minimieren.

- Selektive Prävention

fokussiert sich auf Personengruppen, bei denen aufgrund des Vorliegens unterschiedlichster Risikofaktoren ein höheres Maß an Gefährdungspotenzial zur Entwicklung eines abhängigen Verhaltens gegeben ist. Ziel ist es, betroffene Personen frühzeitig zu erreichen, um die Manifestation eines problematischen Konsumverhaltens zu vermeiden.

- Indizierte Prävention

befasst sich mit Personen, die bereits Verhaltensstörungen oder psychische Probleme aufweisen und dadurch eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein riskantes Konsumverhalten vorhanden aufweisen. Ziel ist es, diesen Menschen eine maßgeschneiderte Hilfe anbieten zu können (vgl. EBDD, 2012: 31-33).

2.1.4 General- und Spezialprävention

Im strafrechtlichen Kontext findet die Unterteilung in General- und Spezialprävention Anwendung. Während sich die Generalprävention an die allgemeine Bevölkerung richtet, legt die Spezialprävention den Fokus auf bereits strafrechtlich in Erscheinung getretene Person.

Je nach verfolgtem Zweck, teilen sich die beiden Kategorien weiter in sog. positive und negative Wirkungsweisen auf. Die negative Dimension verfolgt dabei das Ziel der Abschreckung, die positive soll dagegen das Vertrauen in das Rechtssystem stärken. Ihr wird eine erzieherische Aufgabe zugeschrieben (vgl. Kunz / Singelstein 2016: 284-303; vgl. Kaup 2018: 27f).

	Generalprävention	Spezialprävention
positiv	Vertrauen in die Rechtsordnung, Einübung in Rechtstreue	Resozialisierung Des Straffälligen
negativ	Abschreckung Potenzieller Folgetäter	Sicherung, Abschreckung des Straffälligen

Abbildung 2: Dimensionen der Prävention nach Kunz / Singelstein (2016: 285)

2.1.5 Polizeiliche Sucht(delikts)prävention

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, dass der Begriff *Prävention* äußerst vielschichtig ist. Aufgrund des vorliegenden Themas legt diese Arbeit den Fokus auf die polizeiliche *Sucht(delikts)prävention*. Dieser Begriff findet sich in Präventionserlässen des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (Internetquelle 2) und im Folder (Anhang 1 und Anhang 3) des polizeilichen Präventionsprogramms *Look@your.Life* (Internetquelle 3). Darüber hinaus konnte dieser Begriff in keiner weiteren Literatur gefunden werden.

2.2 Sucht

Die Herkunft des Begriffs *Sucht* wurde im deutschen Sprachgebrauch häufig auf das Wort ‚suchen‘ zurückgeführt. Wonach wird eigentlich gesucht? Wird tatsächlich bewusst und in voller Absicht nach der Erlangung einer Suchterkrankung gesucht oder ist damit die hoffnungsvolle Suche nach einer Lösung, um der Sucht entkommen zu können,

gemeint? Im englischsprachigen Raum ist diesbezüglich vom Begriff *addiction* die Rede. Dies kann unter anderem auf *Addictus* zurückgeführt werden, was unter anderem ‚Schuldknecht‘ bedeutet. Das wäre insofern zutreffend, weil sich Betroffene oftmals als von der Sucht geknechtet fühlen. Und es gibt immer noch Meinungen, die die Entwicklung und Manifestierung einer Abhängigkeit in der Schuld des Individuums sehen (vgl. Musalek 2004: 3).

Nach Schmidt-Semisch / Dollinger (2017: 131) ist der Begriff *Sucht* auf das Verb *siechen* (‚krank sein‘) zurückzuführen. Dieser war bis zum 16. Jahrhundert die allgemein gültige Kennzeichnung für Krankheit an sich.

Laut Evers-Wölk / Opielka (2019: 31-32) hat der Suchtbegriff im Wandel der Zeit eine stete Veränderung erlebt. Wurde Sucht zunächst als „Begehren nach etwas“ oder als „Leidenschaft“ beschrieben, so änderte sich die Assoziierung hin zu einer Art „krankhaftem Besessensein“. Dem süchtigen Menschen wurde eine moralische Schuld zugewiesen. Im 19. Jahrhundert begannen Ärzt*innen mit der Erforschung, Beschreibung und Behandlung der Sucht.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde süchtiges Verhalten nicht mehr als Willensschwäche der betroffenen Person gesehen, sondern als eine medizinisch diagnostizierbare Krankheit. 1950 beschreibt die WHO den Begriff Sucht als einen „[...] Zustand periodischer oder chronischer Intoxikation, die für das Individuum und für die Gesellschaft schädlich ist und hervorgerufen wird durch den wiederholten Gebrauch einer natürlichen oder synthetischen Droge“ (ebd.: 32). In den Folgejahren ersetzte die WHO den Ausdruck *Sucht* durch *Abhängigkeit*. Eine semantische Verdrängung des Suchtbegriffs ging damit jedoch nicht einher. Die beiden Begriffe werden heute oft als Synonym verwendet.

Die WHO erkennt *Sucht* bzw. *Abhängigkeit* als eine chronische Krankheit an. Zur entsprechenden Feststellung bedient sie sich dem Diagnoseverfahren nach ICD 10 bzw. ICD 11. In die letztere Fassung werden unter anderem auch die Computerspielsucht sowie das pathologische Glücksspiel als eigenständige Krankheiten anerkannt.

2.3 Delinquenz

Das Phänomen *Delinquenz* sowie die Befassung mit der Entstehung und den dahinterstehenden Prozessen ist ein Thema, mit dem sich die Literatur bereits seit einiger Zeit befasst. Aufgrund der Vielzahl ist es jedoch kaum möglich, den Begriff eindeutig zu definieren.

Während laut Duden (Internetquelle 4) dem Begriff *Delinquenz* die Bedeutung ‚Straffälligkeit‘ zugeordnet wird, handelt es sich Fuchs et al. (1973: 135) zufolge um eine „Bezeichnung für Verhaltensweisen, die mit geltenden Normen und Werten nicht übereinstimmt“.

Delinquenz ist unabhängig vom Kriminalitätsbegriff (s. Kapitel 2.3) zu betrachten und findet prozessual auf unterschiedlichen Ebenen statt. Somit kann dieser Begriff nicht eindeutig definiert werden (vgl. Wolff 1978: 53f).

Laut Pöge (2007: 1) wurde der Delinquenzverlauf (Entwicklung von abweichenden Verhalten im Lebensverlauf) jedoch zum zentralen Thema in der kriminologischen Längsschnittforschung der letzten beiden Jahrzehnte.

„**Delinquenz** [...] bezeichnet etwas unscharf sowohl die Veranlagung zu abweichendem Verhalten als auch das Ergebnis eines solchen Verhaltens wobei die Bandbreite des Verständnisses wieder von Verhaltensstörungen bis zu asozialem, ja kriminellem Verhalten reicht. Ein Delinquent wird dementsprechend undifferenziert ein Übeltäter, ein Asozialer, ein Straffälliger genannt“ (Köck 2020: 88).

2.4 Kriminalitätsbegriff

„Unter **Kriminalprävention** versteht man alle Maßnahmen, welche die Kriminalität [...] oder zumindest die **unmittelbaren Folgen der Deliktsbegehung** (z.B. Schadensausmaß) **gering halten sollen**“ (Kube 1996: 8f).

„Kriminologie bedeutet wörtlich **Lehre von der Kriminalität**“ (Kunz / Singelstein, 2016: 1).

Rupprecht (1986: 256) beschreibt Kriminologie als Sammelbegriff für die multiple Befassung der Wissenschaft „mit Kriminalität und ihrer Verursachung sowie Tatverdächtigen und Opfern der Kriminalität.“ Als Kriminalität wird ein Verhalten bezeichnet, für die von Gesetzes wegen eine Strafindrohung festgelegt ist (vgl. ebd.: 248).

Folgt man Schwind (2016: 3ff) wird der Kriminalitätsbegriff in drei Kategorien unterteilt.

1. Der strafrechtliche (formelle) Kriminalitätsbegriff

All diejenigen Handlungen sind als kriminell einzustufen, die gegen ein bestehendes Strafgesetz verstoßen. bzw. „Handlungen mit strafrechtlichen Rechtsfolgen“ darstellen. In §4 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) heißt es: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.“ Liegt bei der tatusführenden Person also beispielsweise ein Schuldausschließungsgrund wegen einer Zurechnungsunfähigkeit nach §11 StGB vor (z.B. Geisteskrankheit) wäre der strafrechtliche Kriminalitätsbegriff nicht erfüllt, weil keine Strafe angedroht werden kann. Da jedoch das Strafrecht in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen die „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ (§21 StGB) als Rechtsfolge vorsieht, fällt auch diese Art der Begehung unter den formellen Kriminalitätsbegriff.

Verstöße gegen Verwaltungsstrafgesetze, wie zum Beispiel zu schnellem Fahren oder Lärmbelästigungen sind in diesem Begriff nicht erfasst.

2. Der „natürliche“ Kriminalitätsbegriff

Der strafrechtliche Kriminalitätsbegriff richtet sich stets nach den aktuellen Entscheidungen des Gesetzgebers. So stellte z.B. das österreichische Strafrecht bis zum Jahr 1971 gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe. Daher umfasst der „natürliche“ Kriminalitätsbegriff die Handlungen, „[...] die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich eingestuft und entsprechend bestraft werden: etwa Mord, Raub, Vergewaltigung, Diebstahl, [...]“ (ebd.: 5).

3. Der soziologische (materielle) Kriminalitätsbegriff

Aus soziologischer Sicht benötigt der Kriminalitätsbegriff eine weitere Ausdehnung. Hier werden also auch Handlungen erfasst, die (noch) nicht vom Strafrecht erfasst sind, aber als sozial abweichend angesehen werden. So war z.B. bis vor wenigen Jahren Cybermobbing in Österreich nicht strafbar. Erst mit Schaffung des §107c StGB wurde dies per 01.01.2016 unter Strafe gestellt.

Fabricius (2015: 116) meint „Crimen, Verbrechen, sei alles, was in dem, in einem Strafgesetzbuch als verbotene Handlung gelistet sei. Ein solcher Anlauf reicht nicht für eine allgemeine Theorie: welches Strafgesetzbuch, welche Fassung, welchen Staates?“ Es werden folgende „allgemeine Anforderungen an einen Verbrechensbegriff“ gestellt (ebd.: 119):

1. Da eine allgemeine Theorie für alle Kulturen zu jeder Zeit den gleichen Begriff verlangen würde, ist der strafrechtliche Verbrechensbegriff abzulehnen.
2. Der Kriminalitätsbegriff muss unabhängig von Rechtsfolgen sein.
3. Der Begriff muss mit den Menschenrechten einhergehen.

2.4.1 Beschaffungskriminalität

Gastpar et al. (1998: 20) unterteilen den Begriff in folgende zwei Kategorien:

- Direkte Beschaffungskriminalität

Darunter fallen sämtliche strafbaren Handlungen, die dazu dienen, um in den Besitz von illegalen Drogen zu kommen. Konkret werden Erwerb, Herstellung und Diebstahl solcher Substanzen genannt.

- Indirekte Beschaffungskriminalität

Damit sind die Begehungen solcher strafbaren Handlungen gemeint, die eine widerrechtliche, monetäre Bereicherung zur Folge haben und dem Ziel dienen, sich dadurch die gewünschten Substanzen kaufen zu können.

Angemerkt wird, dass mit andauernder Drogenkarriere auch der Geldbedarf zur Beschaffung der Substanz(en) steigt. Somit erhöht sich auch das Risiko, bei der Exekutive sowie bei der Justiz auffällig zu werden.

2.5 Von der Rauschgiftaufklärung zur Delinquenzprävention

Ende der 1960er Jahre rückte das Thema *Rauschgift* und dessen unerwünschte Folgen medial vermehrt in den Vordergrund. Um dem entgegenzuwirken, wurde unter Einsatz abschreckender Mittel und Maßnahmen, *Rauschgiftaufklärung* betrieben. Diese Methode erzielte nicht die erhoffte Wirkung. So wurde der Fokus auf illegale Substanzen gelegt und die Bezeichnung *Drogenprävention* kam auf. Da die Symbolik des Wortes jedoch die Verhaltenssüchte ausschließt und Drogen per se nicht verhindert werden können, etablierte sich schließlich das Wort *Suchtprävention* (vgl. Uhl / Gruber 2004: 399ff; Uhl / Ives 2010: 15f)

Aufgrund der geführten Interviews und der herangezogenen Literatur scheint es, als habe die Exekutive zunächst die beiden Begriffe *Drogen- und Suchtprävention* unreflektiert übernommen. Durch das bewusst machen und wertschätzende Gespräche mit Fachstellen, dass Suchtprävention eine gesundheitsfördernde Maßnahme sei und das Ziel polizeilicher Suchtprävention darin liege, Suchtdelikte hintanzuhalten, habe die

Exekutive für ihre Tätigkeit den Begriff *Sucht(delikts)prävention* kreiert (vgl. I2: Z236-246; I3: Z110-113; I4: Z214-223; I5: Z38-42; I6: Z115-129; I7: Z127-140).

Nach Uhl / Springer (2002: 7) verleite auch der Begriff *Suchtprävention* zu Fehldeutungen, was durch klar festgelegte Präventionsaufgaben ausgeglichen werden könne. Dem schließt sich auf Expert*in 6 mit der Aussage an, dass der Begriff *Suchtprävention* für den Bereich der Gesundheitsförderung nicht mehr zutreffend sei. Somit sei dieser Begriff, selbst durch den Einschub des Wortes *delikts* für die Polizei noch unpassender. Hier sei das Wort *Delinquenzprävention* stimmiger (I6: Z138-150). So versuche die Kriminalprävention in den letzten Jahren *Delinquenzprävention* zu etablieren, welche das Ziel verfolge, durch gezielte Maßnahmen die Begehung strafbarer Handlungen zu minimieren (vgl. I2: Z259-265; I4: Z223-236)

Auf die Entwicklung der Suchtprävention wird im Kapitel 4.2 dieser Arbeit näher eingegangen.

3 Methodik

Dieses Kapitel beschreibt die methodische Herangehensweise dieser Arbeit. Zur Beantwortung der vorliegenden Forschungsfrage wird das qualitative Forschungsparadigma herangezogen. Dazu wurden entsprechende leitfadengestützte Interviews mit Expert*innen geführt, welche anhand der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurden.

Die Durchführung sowie die Auswertung des empirischen Teils lehnen sich dabei an Mayring (2015; 2016) an.

3.1 Literaturrecherche

Die Literaturrecherche dient – neben dem Ziel, die Forschungsfrage zu beantworten – dazu, sich mit dem bisherigen Stand der Wissenschaft zum beforschten Gebiet vertraut zu machen. Zur konkreten geschichtlichen Entwicklung der Sucht(delikts)prävention in Wien sowie zu den Begriffen *Sucht(delikts)-* und *Delinquenzprävention* konnte bisher keine Literatur gefunden werden. Anders verhält es sich mit den Begriffen *Sucht-* und *Kriminalprävention* sowie zum Thema geschichtliche Entwicklung der Suchtprävention. Dazu konnte eine Vielzahl an unterschiedlichster Literatur festgestellt werden. Auch medial konnte wahrgenommen werden, dass der Prävention in den unterschiedlichsten Bereichen mehr und mehr Aufmerksamkeit zukommt.

Im Zuge der systematischen Recherche wurden Datenbanken und Plattformen unter Eingabe bestimmter Schlüsselwörter durchforstet, um so auf entsprechende Primär- und Sekundärliteratur zu gewünschten Bereichen zu stoßen.

Der überwiegende Teil der Literaturrecherche erfolgte anwendungsbezogen in Form der Schneeballmethode. Dabei wurden Fachbücher, wie „Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung – Grundlagen, Konzepte und Umsetzungsstrategien“ (Hurrelmann et al. 2018), zur Hand genommen. Anhand der dortigen Literaturverzeichnisse bzw. Fußnoten konnte weitere Literatur ausfindig gemacht werden. Zudem wurde auch Literaturempfehlungen von Expert*innen nachgegangen.

3.2 Forschungsdesign

Sollen theoretische Fragen mithilfe von Erfahrungswerten beantwortet werden, stellt sich die Frage, ob quantitativ, qualitativ oder im Methodenmix vorgegangen werden soll. Entscheidend ist, ob es sich dabei um eine Untersuchung oder eine Entdeckung handelt. In der Regel nutzen quantitative Forschungsmethoden große Datensätze wie Meinungsumfragen. Während hier eine größere Anzahl an Personen befragt wird, genügt der qualitativen Forschung eine kleinere Anzahl an befragten Personen. Die quantitative Forschung stellt Hypothesen auf und versucht diese zu überprüfen. Im Gegensatz dazu konzentriert sich die qualitative Forschung auf die Erstellung von theoretischen Grundlagen. Eine solche Entdeckung kann bereits aufgrund eines Interviews oder einer Beobachtung gemacht werden (vgl. Brüsemeister 2008: 19).

Im Zentrum der vorliegenden Forschung stehen persönliche Meinungen, Einschätzungen, Erfahrung und Vorstellungen von Expert*innen. Es soll also neues Wissen generiert werden. Aus diesem Grund wird das qualitative Forschungsdesign nach Mayring (2015) gewählt. Als Erhebungstechnik kommt das halbstandardisierte Interview zum Einsatz. Dafür wurde ein Interviewleitfaden (standardisierter Fragebogen) festgelegt. Dieser strukturiert, welche Fragen den Expert*innen gestellt werden, ohne jedoch Antwortmöglichkeiten vorzugeben. Die Interviewpartner*innen können somit frei die Fragen beantworten. Diese Methode bietet dem*der Interviewer*in Flexibilität, da sie erlaubt, vom Fragenkatalog abzuweichen, wenn dies als nützlich angesehen wird (vgl. Gläser / Laudel, 2010: 41).

„Die zusammenfassende Inhaltsanalyse [...] versucht alles Material zu berücksichtigen und systematisch auf das Wesentliche zu reduzieren“ (Mayring 2015: 68).

3.3 Stichprobe und Zugang zum Forschungsfeld

Zur Erlangung der Informationen wurden Interviews mit Expert*innen geführt. Wie sich der Zugang zum Forschungsfeld gestaltete, wird nachfolgend beschrieben.

Przyborski / Wohlrab-Sahr (2021: 155-157) fordern die Auseinandersetzung mit dem Begriff *Expert*innen*. Damit gehen die Verfügung und Zuschreibung von einem bestimmten Wissen, das andere Personen nicht haben, einher. „Expertin ist man nicht an sich, sondern im Hinblick auf ein bestimmtes Wissensgebiet“ (Przyborski / Wohlrab-Sahr 2021: 155). Die interviewten Personen verfügen somit über ein spezifisches

Wissen, welches sich in der modernen Gesellschaft häufig aufgrund des Berufes ergibt. „[E]s [geht] um spezialisierte Formen des Wissens über institutionalisierte Zusammenhänge, Abläufe und Mechanismen: in Organisationen, in Netzwerken, in der Politik, der Verwaltung etc.“ (Przyborski / Wohlrab-Sahr: 2021: 156).

Der erste Feldzugang wurde aufgrund bestehender Kontakte infolge des beruflichen Tätigkeitsbereichs des Autors persönlich hergestellt. Weitere Kontakte ergaben sich aus dem daraus resultierenden Sampling-Verfahren.

Bei der qualitativen Forschung handelt es sich um eine relativ kleine Stichprobe, weshalb die Auswahl der zu interviewenden Personen bewusst zu erfolgen hat und nicht dem Zufall überlassen werden darf (vgl. Döring / Bortz 2016: 302).

3.3.1 Snowball-Sampling (Schneeballsystem)

Über das Schneeballsystem konnten weitere Interviewpartner*innen gewonnen werden. Ähnlich wie auch bei der Literaturrecherche greift dieses Verfahren auf Beziehungen, die im beforschten Feld untereinander bestehen, zurück. Interviewte Expert*innen schlagen weitere Personen aus ihrem professionellen Umfeld vor (vgl. Przyborski / Wohlrab-Sahr 2021: 235).

3.3.2 Erhebung der Stichprobe

Wie oben angeführt, erfolgte die erste Kontaktaufnahme zu geeignet erscheinenden Proband*innen des Landeskriminalamtes Wien (Kriminalprävention) im Zuge einer „face-to-face“-Anfrage. Für den Bereich polizeiexterner Expert*innen erfolgten die Erstanfragen über Telekommunikationswege.

3.3.3 Beschreibung der Stichprobe

Das Thema der vorliegenden Arbeit beschränkt sich örtlich auf den Raum Wien. Daher wurde bei der Auswahl der Expert*innen auf diesen konkreten Gebietsbezug geachtet. Zudem wurde, aufgrund der vorliegenden Frage zur geschichtlichen Entwicklung, auf eine gewisse Berufserfahrung bzw. besondere Befassung mit diesem Gebiet geachtet.

Insgesamt konnten

- ein pensionierter sowie

- zwei aktive Bedienstete des Landeskriminalamtes Wien (Kriminalprävention) interviewt werden.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen schien auch die Sicht polizeifremder Expert*innen essenziell. Dafür stellten sich, zusätzlich zu den obengenannten Exekutivbesiensteten, die folgenden Professionist*innen als Interviewpartneri*nnen zur Verfügung:

Zwei Mitarbeiter*innen, welche aktiv im Bereich der Suchtvorbeugung tätig sind. Ein*eine Kriminalsoziolog*in, welche*r sich vermehrt mit der Kriminalprävention befasst und unter anderem im Rahmen eines ERASMUS+ Projekts mit dieser zusammengearbeitet hat.

Ein*e Fachärzt*in für Psychiatrie und Neurologie mit der Zusatzausbildung zum*zur Psychotherapeut*in und langer Dienst Erfahrung im Rahmen der Suchtberatung und -vorbeugung in Wien.

3.4 Datenerhebung und Datenauswertung

Bevor die Datenerhebung durchgeführt wurde, erfolgte ein Pre-Test. Dieser hatte zum Ziel, die gewählte Erhebungsmethode zu testen und den Interviewleitfaden dementsprechend anpassen zu können (Gläser / Laudel 2010: 107).

Durch diese Vorstudie konnten die technischen Einsatzmittel (ein handelsübliches Diktiergerät sowie das Smartphone des Autors als zusätzliche Sicherheitsaufnahme) für die Audioaufzeichnung unter Realbedingungen getestet werden.

Die vorgelegten Daten wurden mittels Einzelinterviews erhoben. Das leitfadengestützte Expert*inneninterview ist zentraler Punkt dieser empirischen Forschungsarbeit. Dabei soll das Gegenüber durch eine offene Fragenstellung zum freien Erzählen motiviert werden (vgl. Liebold / Trinczek 2009: 35).

3.4.1 Interviewleitfaden

Angesichts der unterschiedlichen beruflichen Herkunft der Expert*innen (Polizeibedienstete und polizeiexterne Expert*innen) kamen zwei unterschiedliche Interviewleitfäden zum Einsatz. Nach einem Einstiegsteil und einer Einstiegsfrage folgen die Hauptfragen mit entsprechenden Rückfragen. Am Ende wird ein Ausblick bezüglich der Auswertung des Interviews gegeben.

Für Polizeibedienstete umfasste der Interviewleitfaden, inklusive der Abfrage soziodemographischer Daten sowie einer Einstiegsfrage elf Fragen, für polizeiexterne Personen zehn Fragen, wobei die erwähnten Rückfragen nicht inkludiert waren. Grundlage für die Leitfragen bildeten die Forschungsfragen. Der Interviewleitfaden liegt dem Anhang bei.

3.4.2 Interviews mit Expert*innen

Expert*innen sind

„im landläufigen Sinne Sachverständige, Kenner oder Fachleute [...], also Personen, die über besondere Wissensbestände verfügen. Damit zeichnet sich das Experteninterview dadurch aus, dass es auf einen exponierten Personenkreis zielt, der im Hinblick auf das jeweilige forschungsinteresse spezifisches Wissen mitbringt“ (Liebold / Trinczek 2009: 33).

Das Expert*inneninterview zielt somit darauf ab, einen ausgewählten Personenkreis zu rekrutieren, der über ein bestimmtes Wissen im Zusammenhang mit dem beforschten Thema verfügt. Die Expert*innenrolle nimmt eine Person somit aufgrund der Zuordnung ihres beruflichen Wirkens bzw. ihrer Profession ein (vgl. ebd.: 33-34).

Die Interviews wurden im Zeitraum vom 22.07.2024 bis 20.08.2024 durchgeführt. Anhand der folgenden Tabelle (Abbildung 3) ist der genaue Zeitpunkt der geführten Interviews ersichtlich.

Expert*in Nr:	Berufsbezeichnung	Beginn des Interviews	Dauer des Interviews
I 1 (Polizeiextern)	Fachärzt*in für Psychiatrie und Neurologie	22.07.2024, 10:13 Uhr	01:29:23
I2 (Exekutive)	Polizeibeamt*in	12.08.2024, 10:16 Uhr	01:00:53
I3 (Polizeiextern)	Kriminalsoziolog*in	13.08.2024, 16:11 Uhr	00:47:27
I4 (Exekutive)	Polizeibeamt*in	18.08.2024, 20:56 Uhr	00:39:53
I5 (Exekutive)	Polizeibeamt*in	19.08.2024, 20:09 Uhr	00:59:43
I 6 (Polizeiextern)	Elementarpädagog*in	20.08.2024, 11:08 Uhr	00:43:42
I 7 (Polizeiextern)	Sozialarbeiter*in	20.08.2024, 12:03 Uhr	00:38:34

Abbildung 3: Eigene Darstellung „Überblick der Interviews“

Die Interviews wurden persönlich durchgeführt. Im Zuge des Vorgesprächs, in dem die Freiwilligkeit zur Durchführung besprochen wurde, erfolgte auch die datenschutzrechtliche Aufklärung. Die entsprechende Erklärung wurde von den interviewten Personen unterzeichnet und jeweils eine Kopie ausgehändigt. Im Falle der Online-Interviews erfolgte dies durch Übermittlung und Rückübermittlung auf elektronischem Weg, indem das unterschriebene Dokument als PDF-Datei per E-Mail übermittelt wurde.

3.4.3 Transkription

Bei der Herstellung des Primärmaterials ist es unerlässlich, dieses anhand einer durchgängigen Tonaufzeichnung zu sichern. Andernfalls ist es nicht möglich, seine eigenen Einschätzungen und Auslegungen am Ursprungsmaterial zu kontrollieren. Beim Niederschreiben dieses Audiomaterials gilt dieser Grundsatz nicht. Hier ist auch, anstelle einer Volltranskription, eine selektive Transkription bzw. eine Paraphrasierung möglich. Jedenfalls „[muss] [d]as Transkript [...] all die Informationen umfassen, die bei der Interpretation genutzt werden“ (Liebold / Trinczek 2009: 41).

Im vorliegenden Fall wurde die Volltranskription gewählt, wobei diese vor der Inhaltsanalyse erfolgte. Dabei wurden Dialekte sowie umgangssprachlicher Wortgebrauch bereinigt und in das Hochdeutsche übertragen. Bedeutungslose Füllwörter wie *äh* oder *mh* sowie Wortwiederholungen wurden zugunsten der leichteren Lesbarkeit im Text weggelassen. Auf Pausen, Stimmlagen und weitere nonverbale Elemente wurden im Transkript ebenfalls nicht berücksichtigt.

So wurde beispielsweise aus der Tonaufnahme:

„Da hab‘ ich ganz, ganz hab‘ ich dann durchgehend Workshops mit Jugendlichen g‘macht“

die Textdatei:

„Da habe ich dann durchgehend Workshops mit Jugendlichen gemacht“

(I2, Z65-66).

Bei den Transkripten wurde eine fortlaufende Zeilennummerierung angelegt. Der Interviewer und dessen Fragen wurden mit einem „A“ gekennzeichnet, während vor den Antworten der Expert*innen ein „B“ angeführt wurde.

3.5 Inhaltsanalyse nach Mayring

Obwohl in der Literatur mehrere Ansätze zur Definition des Begriffs *Inhaltsanalyse* zu finden sind, ist es Mayring (2015: 11) zufolge schwer, eine eindeutige Bezeichnung dafür zu finden. Die Inhaltsanalyse befasst sich nämlich nicht nur mit der Analyse des Inhalts der Kommunikation, sondern sie zielt auch darauf ab, durch systematisches sowie regel- und theoriegeleitetes Vorgehen, (fixierte) Kommunikation zu analysieren. Ziel ist es dabei, Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation zu ziehen. Nach Mayring (ebd.: 13) wäre daher eher die Bezeichnung *kategoriegeleitete Textanalyse* zutreffend.

Bei der Inhaltsanalyse steht immer die Kommunikation als Übertragung von Symbolen im Mittelpunkt. So, wie auch in der vorliegenden Forschungsarbeit, geschieht dies zumeist über die Sprache. Ganz gleich in welcher Form auch immer die Kommunikation notiert bzw. vermerkt ist, gilt diese als fixiert (vgl. ebd.: 12).

Da sich subjektive Meinungen nur schwer durch Beobachtungen herleiten lassen, nimmt somit das Gespräch bei der qualitativen Forschung einen gewichtigen Platz ein. Bei Expert*inneninterviews wird nach dem offenen, halbstrukturierten und qualitativen Verfahren vorgegangen (vgl. Mayring 2016: 66-67).

Offenes (vs. geschlossenes) Interview	bezieht sich auf die Freiheitsgrade des Befragten	Er kann frei antworten, ohne Antwortvorgaben, kann das formulieren, was ihm in Bezug auf das Thema bedeutsam ist.
Unstrukturiertes (vs. strukturiertes) bzw. unstandardisiertes (vs. standardisiertes) Interview	bezieht sich auf die Freiheitsgrade des Interviewers	Er hat keinen starren Fragenkatalog, er kann Fragen und Themen je nach Interviewsituation frei formulieren.
Qualitatives (vs. quantitatives) Interview	bezieht sich auf die Auswertung des In- terviewmaterials	Die Auswertung ge- schieht mit qualitativ-in- terpretativen Techniken.

Abbildung 4: Begriffsbestimmung qualitativ orientierter Interviewformen (Mayring 2016: 66)

Nach Mayring (2015: 58-60) lässt das bisher beschriebene Verfahren naheliegen, dass im Vordergrund der Inhaltsanalyse eine eindeutig formulierte Frage stehen muss. Ausgehend von den hier formulierten Forschungsfragen liegt der Fokus auf den inhaltlichen Aussagen zur Sucht(delikts)prävention. Das ist somit auch die Richtung, in die der Autor bei der Analyse geht. Nunmehr kann man, durch die Befassung mit bereits vorhandener Theorie sowie den gewonnenen Erfahrungen aus den

Expert*inneninterviews, „an diese Erfahrungen anknüpfen, um einen Erkenntnisfortschritt zu erreichen“ (ebd.: 60). Im konkreten Fall bezieht sich das Erkenntnisinteresse auf:

1. Wie hat sich die polizeiliche Sucht(delikts)prävention in Wien entwickelt?
2. Was wird unter dem Begriff *Sucht(delikts)prävention* verstanden?
3. Was wird unter dem Begriff *Delinquenzprävention* verstanden?
4. Wie kann sich die polizeiliche Sucht(delikts)prävention in Zukunft positionieren?

3.5.1 Analyseeinheiten und zusammenfassende Inhaltsanalyse

Nach Mayring (2015: 61) ist es für die Analyse zunächst einmal erforderlich, einzelne Interpretationsschritte zu definieren, sodass diese für Dritte nachvollziehbar und überprüfbar werden. Das macht sie schließlich zur wissenschaftlichen Methode. Mayring (2015: 61) legt dazu folgende Analyseeinheiten fest:

- **Kodiereinheit**
Diese entscheidet über den kleinsten Materialbestand, der in eine Kategorie eingeteilt werden kann (z.B. ein Satz oder ein einzelnes Wort).
- **Kontexteinheit**
Diese bestimmt, welcher der größte Textbestandteil sein kann, um ihn in eine Kategorie einteilen zu können (z.B.: ein Interview oder Absatz).
- **Auswertungseinheit**
Diese beschließt, „welche Textteile jeweils nacheinander ausgewertet werden“ (ebd.: 61).

Bei der zusammenfassenden Inhaltsanalyse werden einzelne Aussagen so knapp als möglich beschrieben und reduzieren sich ausschließlich auf den Inhalt. Ausschmückungen und sämtliche nicht inhaltstragenden Textteile werden weggelassen. Auf diese sogenannte *Paraphrasierung* folgt die *Generalisierung*, bei der die Paraphrasen verallgemeinert werden. Somit können Paraphrasen entstehen, die inhaltlich gleich oder unwichtig sind und somit weggestrichen werden können. Nach dieser ersten Reduktion werden in einem zweiten Reduzierungsschritt (Reduktion) solche Paraphrasen, die häufig vorkommen, zusammengefasst und als eine neue Aussage wiedergegeben (vgl. Mayring 2015: 69-72).

3.5.2 Gütekriterien der qualitativen Forschung nach Mayring

Mayring (2016: 144-148) definiert zudem „[s]echs allgemeine Gütekriterien qualitativer Forschung“.

1. Verfahrensdokumentation

Im Gegensatz zur quantitativen Forschung sind keine standardisierten Techniken vorgegeben. Daher muss die Forschungsmethode, zur Nachvollziehbarkeit durch Dritte, detailliert dokumentiert werden.

2. Argumentative Interpretationsabsicherung

In der qualitativen Forschung sind Interpretationen von großer Bedeutung. Diese muss jedoch argumentativ begründet werden und sowohl mit dem Vorverständnis einhergehen als auch in sich selbst schlüssig sein.

3. Regelgeleitetheit

Trotz der Offenheit gegenüber dem beforschten Gegenstand, muss sich auch der qualitative Ansatz an bestimmte Regeln halten, um das erhobene Material systematisch zu bearbeiten.

4. Nähe zum Gegenstand

Dies ist ein bedeutender Leitgedanke der qualitativ-interpretativen Forschung. Expert*innen zeichnen sich durch die Nähe zum beforschten Gegenstand heraus.

5. Kommunikative Validierung

Die Interpretationsergebnisse können durch Vorlage bei der beforschten Person in einer nochmaligen Diskussion überprüft werden.

6. Triangulation

Durch die Verbindung unterschiedlicher Analysegänge kann die Qualität der Forschung vergrößert werden. Hierfür können unterschiedliche Datenquellen, Theorieansätze oder Methoden zur Hand genommen werden.

4 Die Kriminalprävention in Wien

Dieses Kapitel soll die als Grundlage für die Interviews notwendige Theorie aus vorhandener Literatur aufarbeiten. Dazu scheint es erwähnenswert, dass zum Begriff *Sucht(delikts)prävention* keine wissenschaftlich fundierten Daten gefunden werden konnten. Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung *Delinquenzprävention*. Dieser Ausdruck taucht insbesondere in der jüngeren Literatur auf und wird überwiegend in Verbindung mit Straftaten verwendet. Eine Definition dazu konnte jedoch nicht ausgemacht werden. Vielmehr werden hier die beiden Begriffe *Delinquenz* und *Prävention* getrennt voneinander betrachtet.

4.1 Kriminalprävention

„Prävention [...] ist die vornehmste Aufgabe der Polizei“ (Kube / Koch 1996: 5).

Der Begriff *Kriminalprävention* scheint im deutschsprachigen Raum erst Ende der 1970er Jahre aufzutauchen. Davor war eher von *Verbrechensvorbeugung* bzw. *Verbrechensverhütung* die Rede. Aber auch heute noch gebräuchliche Begriffe wie *General-* und *Spezialprävention* waren damals schon vorherrschend. Diese Begriffe geben jedoch schon eine gewisse Spezifikation vor. Das Wort *Kriminalprävention* dürfte vermutlich aus dem angloamerikanischen Begriff *crime prevention* übernommen worden sein (vgl. Jehle 1996: 13f).

Unter Vorbeugung versteht Rupprecht (1986: 429) „die Gesamtheit aller Maßnahmen, die geeignet sind, Kriminalitätsursachen und die Bereitschaft zu kriminellen Verhalten zu beseitigen, Straftaten und ihren Erfolg zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren“.

Mit dem Verweis auf den Begriff *Kriminalprävention* hat diese die Verhinderung und Verminderung von strafbaren Verhalten zum Ziel (ebd.: 253).

„Unter **Kriminalprävention** versteht man alle Maßnahmen, welche die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen (Makroebene) oder Straftaten als individuelles Ereignis (Mikroebene) **quantitativ verhüten, qualitativ mindern** oder zumindest die **unmittelbaren Folgen der Deliktsbegehung** (z.B. Schadensausmaß) **gering halten sollen**“ (Kube 1996: 8f).

In der Präventionsrichtlinie (BMI-Erlass: 2023) heißt es dazu:

„Die Kriminalprävention ist eine grundlegende Aufgabe der Polizei und widmet sich der Vorbeugung von Straftaten und deren Folgen. Der wesentliche Ansatz der Kriminalprävention besteht in der Weitergabe von Fachwissen, durch besonders geschulte Organe“.

4.1.1 Entwicklung der Kriminalprävention in Wien

Malleier (2016: 44-60) beschreibt, dass mit der Gründung der polizeilichen Jugendfürsorge im Jahr 1909, die Wiener Polizei, „[i]m Sinne einer ‚modernen Polizeibehörde‘“ (ebd.: 44), der Präventionsarbeit einen höheren Stellenwert zukommen ließ. In diesem Zusammenhang wurde auch die erste Frau in den Dienst der Wiener Polizeidirektion gestellt (erste k. u. k. Polizeiassistentin für Jugendfürsorge). Bei Jugendlichen, die polizeilich in Erscheinung traten, wurde nunmehr anstelle eines *Strafaktes* ein *Fürsorgeakt* angelegt. Dieser Jugendabteilung der Polizeidirektion oblag auch die Vernetzung mit den Bezirksgerichten, Jugendgerichten, Schulen und anderen für Jugendliche zuständigen Einrichtungen. Zudem war eine enge Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendschutzvereinen Aufgabe der Jugendabteilung. Im Jahr 1910 wurde schließlich das erste Jugendheim der Wiener Polizei eröffnet. Ziel war es, neben der Unterstützung für misshandelte und verlaufene Kinder und Jugendliche, auch diese zu betreuen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Dahingehend wurden auch eigene Jugendreferenten⁸ ernannt, die nach Einzelfallprüfung im Sinne der Prävention anstelle eines Strafaktes einen Fürsorgeakt anlegten (Helfen statt Strafen).

Im Jahr 1917 wurde die polizeiliche Jugendfürsorge aufgelassen und durch ein polizeiliches Jugendamt ersetzt, das dem Referat *Polizeifürsorge* unterstand. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das *Institut der Polizeifürsorgerinnen für jugendliche und gefährdete Frauen* gegründet. Aus diesem heraus wurde das Büro *Jugendpolizei* geschaffen, welches in der kriminalpolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Wien verortet war. Mit 01.01.1951 wurden die dort beschäftigten *Polizeifürsorgerinnen* schließlich als nunmehrige *weibliche Kriminalbeamte* in den Kriminaldienst übernommen.

Stummvoll (2003) knüpft an diesem Punkt an und beschreibt, dass diese Kriminalbeamtinnen ihren männlichen Kollegen an Ausbildung, Rechten und Pflichten zwar gleichgestellt waren, sie aber dennoch nur für „besondere Aufgabenbereiche zuständig [waren]“ (ebd.: 203). Dabei handelte es sich überwiegend um solche Tätigkeiten, die ein besonderes Maß an Empathie, Sozialkompetenz und Präventionsverständnis erforderten.

Den Startschuss für die heutige Kriminalprävention innerhalb der Wiener Polizei stellt der im Jahr 1974 gegründete *Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst* (KBD) dar. Durch

⁸ Rechtskundige Beamt*innen

besonders geschulte Bedienstete wurden kostenlose Beratungen angeboten. Zunächst waren Beratungen zu Sicherheitsproblemen im Bereich des Eigentumsschutz vorrangig. Später wurden zusätzliche Kontaktbeamt*innen aus den Reihen der uniformierten Polizei eingeführt. Deren Aufgabe war es, neben der überwiegend repressiven Arbeit, präventive Agenden im örtlichen Wirkungsbereich im Sinne des KBD zu übernehmen. Dieses Modell wurde 1984 um speziell geschulte Jugendkontaktbeamte (*JuKobs*) erweitert. Diese hatten ein offenes Ohr für die Sorgen der Jugendlichen und kamen überall dort zum Einsatz, wo vermehrt Jugendliche anzutreffen waren (Konzerte, Fußballspiele, etc.). Sie hielten zudem Kurzvorträge zu den unterschiedlichsten Themen in Schulen ab. Mit der Einführung der Kontaktbeamten kam es auch immer wieder zu lokalen Projekten, die aber nicht nachhaltig Bestand halten konnten (vgl. Bögl / Seyrl 1992: 319-362).

Mit dem Inkrafttreten des österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (SPG) am 01.05.1993 erging der gesetzliche Auftrag an die Exekutive zur Durchführung kriminalpräventiver Tätigkeiten.

Mittels Dienstbefehls der Bundespolizeidirektion Wien mit der Zahl GI-I/g-1120/21/6 vom 13.08.1999 wurde auf die geänderten Anforderungen an die Kontaktbeamten reagiert. In den neuen Richtlinien für das KOB-Projekt wurden folgende umzusetzende Punkte angeführt:

- Prävention in jeder Form
- Fixer Bestandteil im Community Policing
- Polizeiliche Serviceleistungen
- Konfliktmanagement
- Beratung

Dabei sollte stets der Grundsatz „Qualität und Professionalität vor Quantität“ (Dienstbefehl 1999: 2) beachtet werden. Um diese angestrebten Interessen verfolgen zu können, wurden die Kontaktbeamt*innen unter anderem mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beratungen (Einzelgespräche, Vorträge und Informationsveranstaltungen)
- Vermittlungen zu anderen Einrichtungen unter Beachtung der Zuständigkeiten
- Vernetzung mit anderen Institutionen innerhalb des Rayons
- Spezialisierung auf bestimmte Themengebiete, z.B. Suchtprävention

Stummvoll (2003: 205) zufolge führte die Tätigkeit der Kontaktbeamten jedoch zu Problemen innerhalb der einzelnen Wachzimmer, wo diese ihren Dienst versahen. Die Präventionsarbeit der Kontaktbeamt*innen wurde hier innerhalb der Kollegschaft aufgrund der mangelnden Messbarkeit als eine Art Flucht vor der eigentlichen Polizeiarbeit, welche der Repression zuzuschreiben ist, gesehen. Aus diesen und anderen Gründen fanden sich kaum Freiwillige für dieses Aufgabengebiet. Es wurden zwar Kontaktbeamte nominiert, diese waren jedoch dieser Tätigkeit gegenüber wenig motiviert und engagiert. Diese Präventionsarbeit war somit auf einige wenige Bedienstete angewiesen, die aus einer inneren Überzeugung heraus diese Agenden übernahmen.

Mit der Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien vom 07.03.2022 und einem damit einhergehenden Zusatz vom 11.03.2003 (P 58/a/02 bzw. GI-Ig-6731/10) wurden erstmals Richtlinien für die Umsetzung und Durchführung der Kriminalprävention verlautbart. Für einige Bereiche, wie zum Beispiel der Suchtprävention, durften Vortragstätigkeiten nur noch durch solche Polizeibedienstete durchgeführt werden, die zuvor eine entsprechende Ausbildung absolvierten (vgl. Bögl / Seyrl 1992: 319, 362; Stummvoll 2003: 202-209).

Gemäß der aktuell bundesweit gültigen Präventionsrichtlinie (BMI-Erlass: 2023)

„[umfasst] [d]ie Kriminalprävention die Bereiche

- a. Eigentumsschutz und Sicherheitstechnik,
- b. Computer und Internetkriminalität,
- c. Gewaltprävention,
- d. Sucht(delikts)prävention,
- e. Sexualdeliktprävention

sowie die Sonderformen

- f. Gewalt in der Privatsphäre (GIP) [...] und die
- g. zielgruppeorientierte Kriminalprävention (geregelt im Erlass Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche – UNDER18)“.

4.2 Entwicklung und Ziele der Suchtprävention

In den 1960er Jahren wurde der illegale Drogenmissbrauch immer mehr zum gesellschaftlichen Thema. So wurden auch die Präventionsaufgaben, die den Schwerpunkt zunächst auf *illegale Drogen* legten, als *Drogenprävention* bezeichnet. Im

Laufe der Zeit erweiterten sich die Vorbeugungsmaßnahmen und schließlich fanden auch die Verhaltenssuchte Einzug in dieses Aufgabenfeld. Der Begriff *Drogenprävention* schien dafür nicht mehr stimmig zu sein. Im deutschsprachigen Raum entschieden sich die Professionist*innen der neu entstandenen Fachstellen für Suchtprävention schließlich für den Begriff *Suchtprävention*, auch wenn dieser nicht das vollständige Aufgabengebiet beschreiben kann, da er den problematischen Substanzgebrauch bei nicht süchtigen Menschen vermissen lässt (vgl. Uhl / Ives 2010: 15f).

In der ICD 10 der WHO ist vom schädlichen Gebrauch (harmful use) die Rede, während die ICD 11 der WHO nur noch von *Substanzgebrauchsstörungen* (Disorders due to substance use) bzw. Verhaltensstörungen (Disorders due to addictive behaviours) spricht (vgl. Musalek 2004: 7 und Internetquelle 5). Somit käme es auch beim Begriff Suchtprävention zu semantischen Fehldeutungen, weshalb Präventionsaufgaben klar festgelegt und spezifiziert werden sollten (vgl. Uhl / Springer 2002: 7).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2015: 11) beschreibt in der österreichischen Suchtpräventionsstrategie nachfolgend „Ziele und Grundsätze der österreichischen Präventions- und Suchtpolitik“:

- Minimierung negativer Folgen von Substanz- und Verhaltensabhängigkeiten durch Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Entstehung sowie Angebote zur Begrenzung oder Bewältigung bereits aufgetretener Probleme
- Bedarfsorientierte Betreuung suchtkranker Personen sowohl im gesundheitlichen als auch im sozialen Bereich
- Förderung der objektiven und subjektiven Gesundheit sowie Integration suchtbelasteter Menschen in die Gesellschaft
- Eingliederung Suchtkranker in die Arbeitswelt und in das soziale Leben zur (Rück)Gewinnung der Selbstbestimmtheit und des Lebenssinns
- Bewirkung eines sozial verträglichen Miteinanders aller Menschen

4.3 Von der Drogenprävention zur Kompetenzförderung

In den frühen 1960er Jahren wurde die Drogenkriminalität vermehrt zu einem gesellschaftlichen Problem. Drogentote, illegaler Handel und die Beschaffungskriminalität nahmen rasch zu. Mittels gefälschter Rezepte wurden

widerrechtlich Medikamente und Drogenersatzstoffe erlangt. Auch Einbrüche in Apotheken und Raubdelikte stiegen an (vgl. Rupprecht 1986: 109-112).

Um dem entgegenzuwirken bediente man sich Quensel (2010: 44ff) zufolge zunächst dem Prinzip der Abschreckung – der „*Horror-Prävention*“. Die Angst, welche dadurch herbeigeführt wurde, hielt sich in den Köpfen der Jugendlichen jedoch nur für kurze Zeit. Die erhoffte Wirkung setzte nicht ein, da die so vermittelten Inhalte sich längerfristig als unglaubwürdig herausstellten. Durch realitätsfremde Darstellungen waren die tatsächlichen Gefahren nicht greifbar und die Botschaften unwirksam. So etablierte sich die Idee diesen Präventionsansatz um eine angstnehmende Komponente, der Handlungsanweisung, zu erweitern.

Daraus resultierte die „*Informations-Phase*“. Auch hier lag der Fokus auf der Vermittlung von Gefahr und Risiko. Filme, wie „*Christiane F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo*“ (1981), oder Methoden wie das Vorzeigen der Inhalte des sog. „Drogenkoffers“ durch die Polizei waren hier die Mittel der Wahl. Die negativen Betonungen der Gefahren führten jedoch eher dazu, dass die Neugier und die Suche nach dem Abenteuer bei den Jugendlichen geweckt wurden.

Ab den 1990er Jahren setzte die „*Kompetenz-Welle*“ ein. Der Fokus liegt hier an der Interaktion mit den Teilnehmenden. Dadurch wird eine Kontakt- und Kommunikationsbasis geschaffen, die einen Gedankenaustausch mit den Adressat*innen zulässt. Diese Vorgehensweise soll das Erlernen von Kompetenzen zur Verweigerung des Drogenkonsums fördern. Feedback und konstruktive Kritik in einer angenehmen Umgebung soll den Jugendlichen helfen, Ablehnungsstrategien zu entwickeln. Diese Kompetenzvermittlung wird in drei Kategorien unterteilt:

- *Social-influence-Programme*, die insbesondere die Förderung der zwischenmenschlichen Fähigkeiten zum Ziel haben.
- *Comprehensive-life-skills-Programme*, die „diese social influence-Inhalte mit einem zielgerichteten allgemeineren Kompetenz-Training kombinieren.“ (Quensel 2010:47).
- *System-wide-Programme*, welche auch das gesamte Sozialsystem (Schule, Familie, Gemeinde) miteinbeziehen.

Es hat sich gezeigt, dass solche Interaktionsprogramme einen Erfolg im Sinne der universalen Prävention erzielten. Für den Bereich bereits abhängiger Jugendlicher hielt sich ein solcher Erfolg in Grenzen (vgl. ebd.: 48).

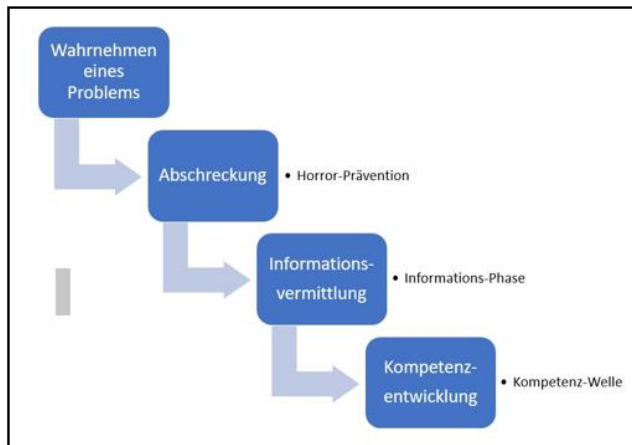


Abbildung 5: Entwicklung der Suchtprävention – eigene Grafik in Anlehnung an Quensel (2010)

Nach Jerusalem und Meixner (2009: 141) sind *life-skills* (deutsch: ‚Lebenskompetenzen‘) und deren Förderung ein zentraler Faktor in der Suchtprävention. Es sind dies psychosoziale Fähigkeiten, um die Herausforderungen des Alltags adäquat meistern zu können. Nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist derjenige lebenskompetent, „wer sich selbst kennt und mag, empathisch ist, kritisch und kreativ denkt, kommunizieren und Beziehungen führen kann, durchdachte Entscheidungen trifft, erfolgreich Probleme löst sowie Gefühle und Stress bewältigen kann“ (BZgA 2005, S. 16; WHO 1994 zit. in Jerusalem / Meixner 2009: 141).⁹

⁹ Auf die Entwicklung innerhalb der Wiener Polizei wird im Kapitel 5.3 näher eingegangen

5 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den Expert*inneninterviews (n=7) zusammengefasst und präsentiert. Die einzelnen Interviews unterschieden sich in ihrer jeweiligen zeitlichen Länge und variierten von circa 40 Minuten bis zu circa 90 Minuten. Im Durchschnitt betragen sie rund 55 Minuten. So kamen insgesamt in etwa 380 Minuten Interviewmaterial zusammen, welche 109 Seiten Transkript ergaben. Die Auswertung der dadurch gewonnenen Informationen wurden mit der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Dazu wurden die, für die vorliegende Arbeit wesentlichen, Inhalte in sieben Kategorien eingeteilt, die teilweise in sich noch einmal in weitere Themenbereiche unterteilt wurden.

Zunächst einmal werden hier noch die erhobenen soziodemografischen Daten aufgeführt, welche von den Expert*innen zu Beginn der jeweiligen Interviews erfragt wurden.

- Soziodemografische Daten

Festgestellt wurden Name, Geschlecht, Alter, Berufsgruppe und Position, sowie die Berufserfahrung der jeweiligen Expert*innen. Die dadurch gewonnen Werte verstehen sich als den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews (Juli und August 2024). Es wurde festgestellt, in welcher Abteilung (in Bezug auf die Bediensteten der Polizei) bzw. in welcher Einrichtung die Expert*innen tätig sind beziehungsweise waren (im Falle der bereits in Pension befindlichen Personen). Um einen Rückschluss auf die tatsächliche Person der Expert*innen auszuschließen, werden diese Daten verschlüsselt dargestellt.

- Berufsgruppe

Ein*eine Fachärzt*in für Psychiatrie und Neurologie mit der Zusatzausbildung zum Psychotherapeuten,

ein*eine Kriminalsoziolog*in,

ein*e Elementarpädagog*in, die seit 14 Jahren in der Sucht- und Drogenkoordination tätig ist,

ein*e Sozialarbeiter*in, die seit 17 Jahren in der Sucht- und Drogenkoordination tätig ist, drei Polizeibedienstete aus dem Bereich der Kriminalprävention in Wien

Positionen:

Vier Expert*innen in Leitungsfunktion sowie drei Mitarbeiter*innen

Berufserfahrung:

10 – 20 Jahre: 1; 20 – 29 Jahre: 4; 30 – 40 Jahre: 2

Alter:

30 – 40 Jahre: 1; 40 – 49 Jahre: 2; 50 – 59 Jahre: 2; 60 – 69 Jahre: 2

Geschlechterverteilung:

Männlich: 4

Weiblich: 3

Aus den vorliegenden Daten scheinen dem Autor besonders die folgenden Erkenntnisse von besonderer Bedeutung zu sein:

- Drei der sieben interviewten Expert*innen sind Beamt*innen aus dem Bereich der Kriminalprävention in Wien, was insbesondere für die Beantwortung der Forschungsfragen aus polizeilicher Sicht relevant ist.
- Die vier nicht polizeilichen Expert*innen gehören unterschiedlichen Berufsgruppen und Einrichtungen an. Dadurch kann die polizeiexterne Sichtweise breiter gefächert dargestellt werden.

5.1 Kategorie 1: Aufbau der Kriminalprävention

Diese Kategorie beschreibt den Aufbau der Kriminalprävention. Der Fokus liegt am Bundesland Wien.

5.1.1 Organisationsstruktur bundesweit

Die Kriminalprävention ist auf Bundesebene im Bundeskriminalamt im Büro 1.6, angesiedelt. Im Falle der Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche, bei welcher die Sucht(delikts)prävention angesiedelt ist, hat das Bundeskriminalamt somit die Federführung bezüglich der Inhalte und Umsetzung der *UNDER18*-Programme. Ein*eine Expert*in sagt dazu:

„[...] es gibt in ganz Österreich das Bundeskriminalamt. Das ist zuständig für alle neun Bundesländer einheitlich. Die haben eine Richtlinie, wie die Prävention in Österreich aufgebaut ist [...]“ (I4: Z59-62).

Das Gesamtkonzept UNDER18 bietet eine Mischung aus Gewalt- und Sucht(delikts)prävention. Es umfasst somit mehr als nur suchtpreventive Themen.¹⁰

5.1.2 Aufbau der Kriminalprävention in Wien

In den Landeskriminalämtern, welche in den jeweiligen Landespolizeidirektionen angesiedelt sind, findet sich die Kriminalprävention organisatorisch im sogenannten *Assistenzbereich 4 – Kriminalprävention* wieder. Den dortigen Beamt*innen steht die gesamte Dienstzeit für Präventionstätigkeiten zur Verfügung. Ihnen obliegt aber auch die Vernetzung mit polizeiexternen Präventionseinrichtungen. Darüber hinaus sind sie für Weiterbildungsmaßnahmen im lokalen Bereich sowie für die Unterstützung ihnen nachgeordneter Stellen verantwortlich.

Der Assistenzbereich 4 in Wien zählt insgesamt circa 40 bis 45 Bedienstete und verfügt im Bundesländervergleich somit personell über die meisten Ressourcen. Diese sind auf verschiedene Gruppen aufgeteilt. So können sich die einzelnen Bediensteten auf ein einziges Präventionsgebiet innerhalb der Kriminalprävention konzentrieren. Je nach Spezialisierung der dortigen Beamt*innen versehen diese in einer der folgenden Kriminalpräventionsgruppen ihren Dienst (vgl. I2: Z95-124 und Z: 137; I4: Z56-59, Z65-73, Z115-128):

- Eigentumsschutz
 - Beratungen zu den Themen:
 - des mechanischen Einbruchsschutz (z. B. einbruchhemmende Türen und Fenster)
 - Bankensicherheit
 - Raubüberfälle vorbeugen
 - Beratungen im Bereich der digitalen Sicherheit (aktuell noch im Probebetrieb)
- Sicherheitstechnik
 - Beratungen im Bereich des elektronischen Einbruchsschutz (z.B. Alarmanlagen und Videotechnik)
- Kinderschutz
 - Schonende Videobefragung minderjähriger Gewaltopfer (zwischen vier und 14 Jahren) nach sexuellen oder körperlichen Misshandlungen
- Opferschutz

¹⁰ Näheres dazu im Kapitel 5.3.2

- Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche
 - Gewalt- und Sucht(delikts)prävention
 - Delinquenzprävention
 - Schwerpunkt im schulischen Setting (Hauptzielgruppe bildet die 7. und 8. Schulstufe)

Dem Landeskriminalamt Wien sind die Dienststellen in den einzelnen Wiener Bezirken, welche sich auf 14 Stadtpolizeikommanden aufteilen, nachgeordnet. Dort ist die jeweilige Assistenzbereichsleitung im Kriminalreferat für die Kriminalprävention zuständig, die auf speziell geschulte Präventionsbedienstete in den einzelnen Polizeiinspektionen zurückgreifen kann. Dies sind Polizist*innen, die nach einer polizeiinternen Ausbildung neben ihrer Streifentätigkeit für diese Präventionstätigkeiten zuständig sind. Dazu muss gesagt werden, dass nicht jede Dienststelle über Präventionsbedienstete verfügt. Eine Kriminalpräventionsbedienstete beschreibt das folgendermaßen:

„Und auf den einzelnen 23 Bezirken in Wien gibt es dann die einzelnen Präventionsbediensteten in den Bezirken, die über das PK oder über das SPK gesteuert werden. Also sprich, die Kollegen, die zusätzlich, nicht hauptberuflich, sondern zusätzlich zum regulären Polizeidienst ebenso Präventionsmaßnahmen, Vorträge, Schulungen machen, Workshops in Schulen und Präventionsarbeit leisten“ (I2: Z73-78).

Den Präventionsbeamt*innen steht nur ein gewisser Teil der Dienstzeit für die Umsetzung diverser Maßnahmen auf diesem Gebiet zur Verfügung und kann auch nur bei Vorhandensein ausreichender übriger Personalressourcen in Anspruch genommen werden.

5.1.3 Kriminalprävention in den Bundesländern (außer Wien)

Im Vergleich zum Landeskriminalamt Wien verfügen die *Assistenzbereiche 4 - Kriminalprävention* der übrigen acht Bundesländer über deutlich weniger Personal. Personell ist Oberösterreich mit acht Beamt*innen die nächstgrößere Präventionsdienststelle. Das Schlusslicht bildet das Landeskriminalamt Burgenland mit lediglich zwei Bediensteten.

„Wien ist eine Zwei-Millionen-Stadt und haben auch definitiv sehr, sehr viel Bedarf, und die LPD Wien ist auch personell ein bisschen anders aufgestellt als manche andere Bundesländer, und deswegen haben wir halt wirklich das Glück, dass wir in der Zentralstelle einfach viele Leute haben, die sich quasi um verschiedene Themenbereiche kümmern können“ (I2:Z130-134).

Dieser Personalunterschied lässt sich mitunter dadurch erklären, dass die Landeskriminalämter in den Hauptstädten der jeweiligen Bundesländer verortet sind. Das kann Anfahrten zu einzelnen Präventionsmaßnahmen mitunter sehr weit und langwierig gestalten. Daher sind in den Dienststellen der einzelnen Bezirke weitere ausgebildete Präventionsbedienstete angesiedelt, welche den Landeskriminalämtern nachgeordnet sind. Diese sind auf Bezirksebene für die Umsetzung der Kriminalprävention zuständig und werden bei Bedarf von den Expert*innen der Landeskriminalämter unterstützt (vgl. I2: Z143-152). Ein*eine Expert*in führt dazu an:

„Und im Landeskriminalamt Salzburg war es zum Beispiel so bei der Prävention, dass ich von Jugendlichen bis Seniorenprävention bis Gewaltdelikte bis Eigentumsschutz von Autohäusern, wie kann man das sichern, bis hin zu Bankgeschäften oder bis hin zu digitalen Medien, dass ich fachspezifisch ein bisschen weiter gefächert war, weil einfach nur vier bis maximal sechs Leute in den Außenstellen sind“ (I4: Z123-128).

5.2 Kategorie 2: Sucht(delikts)- und Delinquenzprävention

Die Professionist*innen sind sich dahingehend einig, dass in Bezug auf die Suchtprävention unterschiedlichste Institutionen mit derselben Thematik befasst sind, die aber jeweils andere Herangehensweisen und vor allem abweichende Aufträge und Rahmenbedingungen haben. Hinzu kommt die scheinbar unterschiedliche Auslegung des Präventionsbegriffs. Bezugnehmend auf die gemachten Erfahrungen im Rahmen des ERASMUS+ Projekts „SWaPOL – Social Work and Policing“, bei welchem eine Arbeitsgemeinschaft aus Praktiker*innen und Forscher*innen der Polizeibehörden und Fachhochschulen in Österreich, Belgien und Portugal ein Trainingsprogramm für Präventionsexpert*innen der Sozialen Arbeit und der Polizei entwickelten, führt Expert*in 3 folgendes an:

„Wir haben das ja gesehen bei dem Workshop (...), da haben wir relativ lange einfach nur über den Präventionsbegriff diskutiert. Also die Sozialarbeit und die Polizei hatten schon unterschiedliche Vorstellungen, was Prävention überhaupt bedeutet. Bis wir dann erst hingekommen sind zum Suchtthema, was unter Suchtprävention zu verstehen ist“ (I3: Z100–104).

Die Expert*innen stimmen überein, dass es gerade im Suchtbereich wesentlich ist, auf geeignete Worte zu achten. Expert*in 3 betont in diesem Zusammenhang, dass die Symbolik in einem Titel eine wesentliche Rolle spiele (vgl. I3: Z. 139-141). So habe sich auch im Bereich der Kriminalprävention der für den Suchtbereich verwendete Begriff im Laufe der Zeit verändert. In den 1990er Jahren sei häufig der Begriff *Drogenprävention*

verwendet worden. Die allgemeine Annahme war damals, dass es Probleme nur in Zusammenhang mit illegalen Drogen gäbe. Sei es, dass es gesetzlich verbotene Substanzen als solche waren oder die mit Sucht einhergehende Beschaffungskriminalität. In der Mitte der 1990er Jahre absolvierten die ersten Exekutivbediensteten eine polizeiexterne Ausbildung im Bereich der Suchtberatung. Von da an habe man versucht das Wort *Drogenprävention* durch *Suchtprävention* zu ersetzen, weil Sucht und damit einhergehendes unerwünschtes Verhalten auch abseits illegalisierter Substanzen auftreten (vgl. I2: Z222-226 und I5: Z38-44).

5.2.1 Sucht(delikts)prävention

In der Literatur konnte kein Hinweis auf die Bedeutung des Wortes *Sucht(delikts)prävention* (auch mit der Schreibweise *Suchtdeliktsprävention*) gefunden werden. Die, im Rahmen der vorliegenden Arbeit, geführten Interviews mit den Expert*innen ergab, dass das Wort *Sucht(delikts)prävention* anscheinend von der österreichischen Kriminalprävention kreiert worden ist. In einem Folder zum UNDER18-Programm *Look@your.Life* (Anhang 1) sowie in den Erlässen des BMI und den damit verbundenen „Richtlinien für die Aufgaben, Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention (Präventionsrichtlinie)“ (Anhang 2) ist dabei der eingefügte Begriff *(delikts)* überwiegend in Klammer gesetzt, weshalb diese Schreibweise im gesamten Verlauf dieser Arbeit übernommen wurde.

Unmittelbar vor Beendigung dieser Arbeit wurde seitens des Autors festgestellt, dass wohl gegen Ende des Jahres 2024 der offizielle Folder zu *Look@your.Life* gänzlich überarbeitet wurde (Anhang 3). Darin wird auf der vorletzten Seite nach wie vor der Begriff *Sucht(delikts)prävention* verwendet.

Die Expert*innen 2, 4, 6 und 7 führen an, dass Suchtprävention in den Kompetenz- und Aufgabenbereich des Gesundheitsressorts falle. Dennoch scheint auch Einigkeit darüber zu herrschen, dass der Polizei ebenfalls eine präventive Aufgabe in Zusammenhang mit Sucht zukomme. Nämlich jene, kriminellen (Begleit-)Handlungen vorzubeugen (vgl. I2: Z237-249, I4 Z214-223, I6 Z115-123 und I7 108-117).

Expert*in 3 befasst sich seit über zwei Jahrzehnten immer wieder mit unterschiedlichsten präventiven Themen und sagt dazu:

„[...] [U]nd so gesehen sehe ich, dass der Suchtbegriff eigentlich ein Gesundheitsbegriff ist. Und das macht die Arbeit für die Polizei schwierig, weil wir hier mit einem doppelten Verständnis von Sucht arbeiten. Einerseits geht es bei der Suchtprävention um

Hilfeleistungen, um Unterstützungsleistungen, um gesundheitsfördernde Maßnahmen. Und andererseits geht es natürlich darum, dass hier illegale Substanzen im Spiel sind. Also illegal im Sinn von strafrechtlich relevant und deshalb eine Aufgabe für die Polizei“ (I3: Z87–93).

In der Feldarbeit müsse die Polizei mit allen rechtlich auffälligen Suchtkranken arbeiten. Dabei habe sie auch viel Verständnis für diese Menschen aufzubringen und bringe somit auch hier einen gewissen präventiven Aspekt mit hinein (vgl. I1: Z277-284).

Expert*in 6 stellt dahingehend klar, dass es im präventiven Kontext nicht die Kernaufgabe der Polizei sei, Suchterkrankungen zu verhindern, sondern kriminellen Handlungen vorzubeugen (vgl. I6, Z121-123). Konkret nimmt Expert*in 6 auch dazu Stellung, dass es keinesfalls Aufgabe der Polizei sei, Lebenskompetenzprogramme in Schulklassen anzubieten und durchzuführen (vgl. I6: Z108-111).

„[...] wir stellen uns aber auch nicht auf die Straße und machen jetzt irgendwie Verkehrskontrollen“ (I6: Z111-112).

Expert*in 7 hält fest, dass sich der Begriff *Suchtprävention* zu einem umfassenden Präventionsbegriff im Sinne der psychischen Gesundheit weiterentwickelt habe. So kam es zu den wichtigen Diskussionen, welche Berufsgruppe welche Aufgaben habe. Im Falle der Polizei habe sich damit einhergehend die Sucht(delikts)prävention entwickelt. Hier gehe es viel um Rechtsfragen und Informationen. Gewisse Überschneidungen seien dabei nicht vermeidbar (vgl. I7: Z108-117).

Expert*in 2 führt an, dass, in Bezug auf polizeiliche Suchtprävention, das Ziel der Kriminalprävention sei, Suchtdelikte zu vermeiden. Um dies klar von Präventionsarbeit im Sinne gesundheitsfördernder Maßnahmen zu unterscheiden, habe sich der Begriff *Sucht(delikts)prävention* entwickelt. Diese habe andere Ansätze und verfolge das Ziel, dass Jugendliche Spaß am Leben haben und so wenig wie möglich durch Gewalt- und Suchtdelikte in Erscheinung treten. Die damit verbundenen Rechtsinformationen werden im Zuge der sogenannten präventiven Rechtsaufklärung vermittelt. (vgl. I2: 237-249; I4: Z383-388).

„[...] [E]s ist dann auf Sucht(delikts)prävention gegangen, wo man einfach sagt, wenn ein Mensch süchtig ist, ist ja sehr viel die Begleiterscheinung von Gewaltdelikten oder auch von Beschaffungskriminalität, dass man eben einbricht oder dass man eventuell Gewalthandlungen setzt, wo man eben die Suchtdelikte bearbeiten möchte. Dann ist Sucht(delikts)prävention mehr oder weniger draus geworden“ (I4: Z218-223).

Expert*in 3 äußert sich zum Begriff der *Sucht(delikts)prävention* kritisch. Es wirke so, als möchte sich die Polizei damit einen eigenen Arbeitsbereich schaffen. Dabei gäbe sie sich selbst eine Zielsetzung, ein Konzept und auch eine Methode (vgl. I3: Z104-115).

„Und insofern sehe ich diesen Begriff Sucht(delikts)prävention schon auch problematisch. Also aus polizeilicher Sicht hat dieser Einschub „Delikt“ natürlich seine Berechtigung. (...) Und jetzt muss man sich überlegen, als Polizei, welche Position nimmt man ein? Will man sich sozusagen positionieren gegenüber der Sozialarbeit oder will man sich mit der Sozialarbeit auf einen Begriff einigen? (...) Mein Wunsch oder meine Idee, meine Idealvorstellung wäre eigentlich, dass man von vornherein gemeinsam arbeitet, dass man sich von vornherein auf einen gemeinsamen Begriff einigt“ (I3: Z104–115).

5.2.2 Delinquenzprävention

Die Expert*innen sind sich überwiegend darüber einig, dass die kriminalpolizeiliche Suchtprävention ein eigenes Wording benötige. Expert*in 3 merkt jedoch an, dass die Polizei bereits im 17. / 18. Jahrhundert vermehrt für Gesundheitsmaßnahmen zuständig war und sie sich durchaus wieder mehr an gesundheitsfördernde Maßnahmen beteiligen könnte. Somit wäre es gut, dass das Wort *Suchtprävention* auch für die Kriminalprävention bestehen bliebe (vgl.: I3: Z122–129).

So sollte die Bedeutung der verwendeten Begriffe nicht außer Acht gelassen werden.

„Und so gesehen muss die Polizei sich da irgendwie einbringen können. Ich finde es richtig und wichtig, [...] dass die Polizei ihren eigenen Aufgabenbereich definiert und deklariert. Aber es geht auch ein bisschen um Symbolik. Und die Symbolik ist durchaus in einem Titel nicht ganz unwichtig“ (I3: Z137–141).

Das entsprechende Wording scheint also im psychosozialen und pädagogischen Bereich sehr wichtig zu sein. Suchtprävention gehört zu den Aufgaben des Gesundheitsressorts und hat zum Ziel, problematisches Konsumverhalten zu verhindern. Kernaufgabe der Polizei hingegen sei es, kriminellen Handlungen vorzubeugen (vgl.: I6: Z115–123).

Dazu führt Expert*in 4 an, dass der Ausdruck *Sucht(delikts)prävention* innerhalb der Exekutive ebenfalls hinterfragt werde. Die Polizei sei nämlich diejenige, die bei Gesetzesverstößen im Sinne der Repression einzuschreiten habe. Da könne die Frage gestellt werden, ob der Einschub des Wortes (*delikts*) die richtige Wahl sei, um Präventionsmaßnahmen anzubieten. So sei in Folge weiterer polizeiinterner Überlegungen das Wort *Delinquenzprävention* aufgekommen, die auf das Verhalten und die Kompetenzentwicklung Jugendlicher abziele. Man möchte gerichtlich strafbare Handlungen, so gut es geht, bereits im Vorfeld verhindern (vgl.: I4: Z223–241).

Ein*e andere Expert*in drückt das folgendermaßen aus:

„Wir wollen quasi keine delinquenten Personen (...). Und deswegen versuchen wir das im Vorfeld zu verhindern, und natürlich schwingt die Suchtprävention mit, es schwingt die Sucht(delikts)prävention mit, es schwingt die Gewaltprävention mit, aber um diesen Begriff zu vereinheitlichen, versuchen wir zunehmend den Begriff Delinquenzprävention zu forcieren“ (I2: Z257–263).

Der Begriff *Sucht(delikts)prävention* sei inzwischen nicht mehr zufriedenstellend. Sucht ist eine Abhängigkeitserkrankung. Dazu käme, dass der Begriff *Suchtprävention* selbst für die Fachstellen nicht mehr zeitgemäß ist, weil die heutzutage verwendeten Ansätze und Methoden der Gesundheitsförderung zuzuschreiben seien. Somit sei selbst die Teilverwendung dieses Begriffs für die Polizei noch unpassender. Der Ausdruck *Delinquenzprävention* sei zutreffender (vgl. I6: Z138–150).

„Und bei der Polizei, bei dem Begriff, glaube ich, da geht es um diese Abgrenzung, dass es natürlich da [...] bei der Delinquenzprävention [...] um diese rechtliche Grundlage geht. Wie schaffe ich es, nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen? Was muss ich wissen? Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen? Ich glaube, das ist der Weg, den die Polizei gegangen ist. Der bei uns eigentlich einen kleinen Teil ausmacht, bei unseren Themen, die wir in Schulklassen tragen“ (I7: Z136-143).

Ein*e andere Expert*in meint, mit dem Begriff *Delinquenzprävention* sehr gut umgehen zu können. Dieser Ausdruck beschreibe das Tätigkeitsfeld der Polizei im Bereich der Suchtprävention zutreffend (vgl. I1: Z296–302).

Entgegen den überwiegenden, bereits angeführten Meinungen, ist Expert*in 3 der Ansicht, dass es für die Polizei keinen abgrenzenden Begriff erfordern würde.

„Mein Wunsch oder meine Idee, meine Idealvorstellung wäre eigentlich, dass man von vornherein gemeinsam arbeitet, dass man sich von vornherein auf einen gemeinsamen Begriff einigt“ (I3: Z113-115).

5.2.3 Interpretation

Sucht ist eine anerkannte Krankheit und Suchtprävention daher Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung. Wenn nun die Polizei unter dem Namen *Suchtprävention* präventive Tätigkeiten anbietet und ausübt, könnte dies den Anschein erwecken, dass sie die Aufgaben des Gesundheitsressorts an sich ziehen möchten. Um diesen Eindruck zu vermeiden, verwendet die Kriminalprävention an Stelle des Begriffs Suchtprävention, jenen der *Sucht(delikts)prävention*. Damit soll ausgesagt werden, dass nicht primär süchtigem Verhalten vorgebeugt werden soll. Das Ziel liegt vielmehr in der Vermeidung oder Minimierung von Gesetzesverstößen, die im

Zusammenhang mit süchtigem Verhalten begangen werden. Durch den Einschub des Wortes (*delikts*) werde die Krankheit Sucht per se kriminalisiert.

So sei der Begriff der *Delinquenzprävention* aufgekommen. Dieser wird aber bisher nur im Sprachgebrauch der Expert*innen auf diesem speziellen Gebiet verwendet. Er findet deshalb Anwendung, weil er im Vergleich zu *Sucht(delikts)prävention* allgemeiner gehalten ist. Er soll die Zielsetzung ausdrücken, dass Jugendliche möglichst nicht delinquent, also straffällig werden. Ob und welcher Begriff sich durchsetzen wird, wird die Zukunft zeigen.

Anhand der Auswertung der gesammelten Daten werden nachfolgende Definitionsversuche vorgeschlagen:

- Sucht(delikts)prävention

Sucht(delikts)prävention ist die Gesamtheit aller kriminalpräventiven Maßnahmen, die die Verminderung strafrechtlicher Delikte, die im Zusammenhang mit süchtigem Verhalten begangen werden, zum Ziel hat.

- Delinquenzprävention

Delinquenzprävention ist die Gesamtheit aller kriminalpräventiven Maßnahmen, die die Minimierung und Verhinderung gerichtlich strafbarer Handlungen zum Ziel hat.

5.3 Kategorie 3: Entwicklung der Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien

5.3.1 Sucht(delikts)prävention einst

Um zu Beginn der Phase der *Drogenprävention* diese Tätigkeit innerhalb der Polizei durchzuführen, bedurfte es keiner weiteren Ausbildung. Sie sei vielmehr von in den Ruhestand übergehenden Beamt*innen übertragen worden oder seien die jeweils jüngsten Bediensteten für diese Tätigkeit bestimmt worden.

„Damals hat es eben Kontaktbeamte geheißen. Ausbildung hat es natürlich wie das meiste bei der Polizei nicht gegeben. Das ist eh klar. Meine Aufgaben waren als Kontaktbeamter, ich bin von einem Alten, der bei uns am Wachzimmer Kontaktbeamter war und schon gewusst hat, dass er bald in Pension gehen wird. Er hat mich immer wieder gefragt, ob ich das machen will. Am Anfang habe ich es abgelehnt. [...] Aber er hat dann keine Ruhe gelassen. Er hat mir dann auch ein bisschen erzählt von dem, was er alles tut. [...] Da habe ich mir gedacht, okay, passt, mache ich“ (I5: Z194–203).

Zu den Aufgaben der Kontaktbeamt*innen zählten die Verkehrserziehung in der 1. und 3. Klasse Volksschule und den Kontakt zu Jugendlichen zu halten. Daraus scheint sich in Eigeninitiative eines Kontaktbeamten in Wien ergeben zu haben, dass dieser Informationsveranstaltungen zum Thema Strafmündigkeit für 14-jährige Schüler*innen in Hauptschulen und Gymnasien anbot. Das sei, ebenfalls aus eigenem Antrieb, um Drogenvorträge erweitert worden. Ein*eine Expert*in erklärt die Anfänge folgendermaßen:

„Aus der heutigen Sicht und heutigen Wissen und Verständnis war es falsch. [...] Es war mehr oder weniger ein Drogenvortrag, wo ich dann auch mit unseren Bezirkskiberer [gemeint ist der für den Bezirk zuständige Kriminalbeamte; d. Verf.] geredet habe und ein bisschen was von Sicherstellungen gekriegt habe und dann auch hergezeigt habe. Und dabei auch gehört habe, was passiert, wenn ich das nehme. Was passiert mit meinem Körper, wie bin ich dann drauf? All diese Dinge, beziehungsweise auch Fragen beantwortet, die dann gekommen sind. [...] Es war eine abschreckende Prävention“ (I5: Z252–259).

Anders formuliert, aber sinngemäß wiedergeben, führt Expert*in 6 an, dass früher die Polizei in die Schule kam und unter Zuhilfenahme des sogenannten Drogenkoffers unterschiedlichste illegale Substanzen vorgezeigt habe (vgl. I6: Z80-83).

Ergänzend dazu äußert sich ein*eine Expert*in wie folgt:

„Und früher war auch natürlich die Polizei in der Abschreckungsprävention drinnen, wo man mit irgendwelchen grausigen Bildern dahergekommen ist, wenn du mal das und das nimmst, schaust du so und so aus und du endest am Karlsplatz, ganz plakativ gesagt. Und wir wissen ja heutzutage, dass das zum Glück nicht der Fall ist, sondern dass da ganz andere Mechanismen dahinter sind. Und so hat sich der Begriff Drogenprävention ergeben“ (I2: Z230–235).

Ein*eine weitere Expert*in fasst zusammen, dass zum Zwecke der Drogenprävention die Polizei damals unter Verwendung des Drogenkoffers und abschreckender Bilder sowie Filme in Uniform in die Klasse gekommen sei (vgl. I4: Z199–208).



Abbildung 6: Fotos von 2 Drogenkoffer die im Bereich des LKA Wien in Verwendung waren (© Christoph Dück, 2023)

Ziel dieser abschreckenden Prävention sei es gewesen, den Konsum illegaler Stoffe zu verhindern. Dieser Gedanke sei schließlich von der neuen Strategie abgelöst worden, die den Konsum auf ein möglichst nicht schädliches Verhalten zu reduzieren versuche (vgl. I1: Z212–221).

„Der Punkt ist nicht das Suchtmittel, sondern wer konsumiert es wofür im Endeffekt. Und sich auf den Menschen zu konzentrieren und die Substanz als einen Teil dieser ganzen Geschichte, das war sozusagen auch eine Strategie, die sich mehr oder weniger über die Zeit entwickelt hat“ (I1: Z228–232).

Der*die Expert*in führt weiter aus:

„[...] und deswegen sind wir auch sehr viel zusammen gewesen und haben versucht, weg von dem sogenannten Drogenkoffer, der von unserer Warte her natürlich, der sollte zeigen, wie schlecht die Situation ist. Der Effekt, den wir natürlich dann rückgemeldet gekriegt haben, ich hätte das gerne selber ausprobiert, was ich dort alles gesehen habe und diesen Aspekt, das war ja sozusagen unser Brennpunkt [...]“ (I1: Z328-332).

Mit der Gründung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes innerhalb der Landespolizeidirektion Wien seien im Jahr 1994 insgesamt vier Bedienstete für die Suchtprävention im Raum Wien zuständig gewesen. Dieser Bereich sei zu dieser Zeit neu gegründet worden. Spezielle polizeiinterne Schulungen habe es nicht gegeben. Daher entschlossen sie sich, eine polizeiexterne einjährige Ausbildung zum Jugend- und Suchtberater zu absolvieren. Im Zuge dieser Ausbildung sei klar geworden, dass die bisherige Abschreckungsprävention für Jugendliche ungeeignet sei. Daher seien die Inhalte angepasst worden. Zu dieser Zeit habe die Polizei begonnen, den Begriff *Suchtprävention* zu etablieren.

Nach einer gewissen Zeit sei klar geworden, dass vier Personen für den gesamten Wiener Raum nicht das Auslangen fanden. Zudem seien parallel dazu Polizist*innen in Eigenregie mit dem Drogenkoffer und anderen abschreckenden Beispielen in Schulklassen unterwegs gewesen. Daher habe man versucht, eine Ausbildung für interessierte Polizeibedienstete aus den Bezirken zu kreieren und anzubieten. Die Idee sei gewesen, pro Bezirk in Wien zwei hauptamtliche Präventionsbedienstete zu installieren. Das konnte jedoch organisatorisch bis heute nicht umgesetzt werden (vgl. I5: Z38–79).

In Wien sei ein Erlass ergangen, der Richtlinien für die Umsetzung polizeilicher Präventionsmaßnahmen regelte. So sei von einmaligen Zwei-Stunden-Vorträgen abzusehen gewesen und vor suchtpreventiven Maßnahmen sei Kontakt mit der entsprechenden Fachstelle aufzunehmen gewesen. Diese Richtlinien seien vom Bundeskriminalamt übernommen und bis heute stets adaptiert worden (vgl. I4: Z59-64 und Z255-259; I5: Z129-151)

Diese Ausbildungen wurden vom kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes gemeinsam mit der Fachstelle für Suchtprävention der Stadt Wien organisiert.

„Damals gab es auch noch in Wien eine Ausbildung. [...] Das war damals noch in Wien, also Wien spezifisch. Da haben wir sozusagen einen Part auch gehabt, das mit organisiert, den Dialog [gemeint ist der Verein Dialog; d. Verf.] sozusagen auch dorthin organisiert“ (I7: Z99–103).

Ein*eine Expert*in, die diese Ausbildung Mitte der 2000er Jahre absolviert hat, beschreibt diese als sehr gut. Es wären ausschließlich suchtpreventive Themen, wie zum Beispiel die Suchtentstehung, die Suchtspirale und die ICD 10 Gegenstand dieser Schulung gewesen (vgl. I2 Z169–74).

Im Gegensatz zur Ausbildung scheint sich jedoch an der Art und Weise der Meldung für diese Tätigkeit nichts verändert zu haben.

„[...] [Z]um Beispiel früher hat es geheißen [...] da gibt es ein Seminar, du fährst jetzt hin, du bist jetzt die Jüngste und du bist eh so gut mit Kindern und Jugendlichen [...]. [D]a waren auch zum Beispiel auch Kollegen und Kolleginnen vor Ort, die quasi zwangsbeglückt wurden, die waren die Jüngsten oder die waren halt Frauen, die können ja gut mit Kindern und Jugendlichen“ (I4: Z264–269).

Ähnlich beschreibt das Expert*in 2, die*der ebenfalls aufgrund des jungen Alters und der Annahme, dadurch gut mit Jugendlichen umgehen zu können von ihren*seinen Vorgesetzten zur Präventionsausbildung entsendet wurde. Das sei zu einer Zeit gewesen, in der man Vorgesetzten nicht widersprach.

Zudem seien weiterhin einmalige Vorträge in Schulen abgehalten worden, obwohl in der genannten Ausbildung auf die Wichtigkeit mehrfacher Workshops hingewiesen wurde. Hinzu sei gekommen, dass trotz des vermittelten Theoriewissens, die Bediensteten nicht gewusst hätten, wie sie die Themen jugendgerecht in der Klasse präsentieren sollten (vgl. I2: Z178–195 und Z278–282).

„Aufgrund meiner Art und Weise, meiner Grundausbildung als Pädagogin habe ich mich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Suchtprävention damals sehr wohl gefühlt. Ich habe immer diese Grätsche [...] dann schwer gefunden, weil ich nicht recht wusste, an was soll ich mich eigentlich halten? Was darf ich ihnen sagen? Was soll ich ihnen nicht sagen? Was ist polizeiinternes Wissen? Wie weit darf man transparent sein nach außen hin?“ (I4: Z247–255).

Im Jahr 2012 wurde im Landeskriminalamt Wien das *NO LEGAL DRUGS – WIR MACHEN MIT!* (kurz *NLD*) entwickelt. In diesem Programm sei erstmals der Mehr-Ebenen-Ansatz¹¹ zum Einsatz gekommen. Zudem sei dem Beziehungsaufbau und dem Nachhaltigkeitsprinzip mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dies sollte dadurch erreicht werden, indem erstmals die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Workshops vorgesehen war, eine Vorstellungsrunde als erste feste Einheit stattfand und sich das Projekt über insgesamt vier Termine während eines Schuljahres erstreckte. Zudem sei, als Neuheit, auch die Abhaltung eines Elternabends ein vorgesehener Bestandteil des Programms gewesen. Es wurde ein Handbuch erstellt, das den Bediensteten als Handwerkszeug dienen und ihnen Handlungssicherheit geben sollte (vgl. I2: Z389–411 und I4: Z159–172).

¹¹ Aktive Projektbeteiligung der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten. Siehe auch Kapitel 5.3.2



Abbildung 7: Logo des einstigen Präventionsprogramms *NLD*

Zu dieser Zeit hätten alle Bundesländer mehr oder weniger erfolgreich versucht, eigene Präventionsprogramme für Schulen zu gestalten und anzubieten. In den Jahren 2012 / 2013 sei es zu einem personellen Wechsel im Bereich des Bundeskriminalamtes, Büro 1.6 – Kriminalprävention gekommen. Damit einhergehend sei die Idee, österreichweit einheitliche und standardisierte Kriminalpräventionsprogramme zu entwickeln, aufgekommen. So wurde ein Team aus fünf Polizeibeamt*innen aus den unterschiedlichsten Bundesländern einberufen, um für den Bereich der Sucht(delikts)prävention ein bundesweit gültiges Präventionsprogramm zu entwickeln. Darunter waren drei Bedienstete, die den akademischen Lehrgang *Sucht- und Gewaltprävention in pädagogischen Handlungsfeldern* in Linz absolvierten, eine Bedienstete, die gerade nebenberuflich *Soziale Arbeit* studierte und ein Bediensteter der einen Uni-Lehrgang der Sigmund-Freud-Universität zum Thema *Responsible Gaming* sowie einen Lehrgang zur Suchtprävention vom Institut für Suchtprävention absolviert hat. Zusätzlich hätten alle fünf Beamt*innen eine mehrjährige Praxiserfahrung im Bereich der Sucht(delikts)prävention im schulischen Setting aufgewiesen.

Das Ergebnis sei das Gewalt- und Sucht(delikts)präventionsprogramm *Look@your.Life* gewesen, welches, mit jährlichen Anpassungen, bis heute besteht und im Gesamtkonzept *UNDER18* eingebettet ist (vgl. I2: Z59–73, Z321–328, Z399–403, Z412–432; I4: Z169–188).

Diese beschriebene Entwicklung blieb auch polizeiexternen Fachstellen nicht verborgen.

„Also auch zu der Zeit, wo ich angefangen habe bis jetzt, habe ich es sehr wahrgenommen als einen großen Professionalisierungsschub, also auch innerhalb der Polizei. Da wurde ja auch versucht einerseits mit Ausbildungen, Weiterbildungen, Fortbildungen, die Suchtpräventionsbeamten zu schulen. Und auch Standards reinzubringen“ (I6: Z165–169).

5.3.2 Sucht(delikts)prävention heute

Das Bundeskriminalamt schreibt auf der offiziellen Internetseite (Internetquelle 2 bzw. Anhang 4):

„Die Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche wurde in den letzten Jahren laufend weiterentwickelt. Die Themenbereiche Gewalt- und Sucht(delikts)prävention sind im Gesamtkonzept *UNDER18* zusammengefasst und unterteilen sich in die Programme *All Right – Alles was Recht ist!*, *Click & Check* und *Look@your.Life*“ (Internetquelle 2).

Der Grundstein für diese drei Programme und wie sich heute darstellen, dürfte in den Jahren 2013 / 2014 gelegt worden sein. Die bis dahin teilweise vorhandenen Programme *All Right – Alles was Recht ist* und *Click & Check* seien polizeiintern evaluiert und komplett neu gestaltet worden. Ersteres befasse sich inhaltlich sehr viel mit Rechtsinformation und Unrechtsbewusstsein, Zweiteres intensiv mit digitalen Medien. *Look@your.Life* sei neu entwickelt worden und das Programm, welches als *Sucht(delikts)präventionsprogramm* verstanden würde. All diese Programme würden seither einheitlich in ganz Österreich angeboten. (vgl. I2: 429–438; I4: 181–188)



Abbildung 8: Logo von *UNDER18* ©BK (Internetquelle 2)

„Und jedes Programm verfolgt natürlich den Mehr-Ebenen-Ansatz, das heißt die Eltern werden mit eingebunden, aber vor allem die Lehrer sind ein fixer Teil dieser ganzen Projekte [...]“ (I2: Z453–455).

Zudem seien mit diesen neuen Programmen auch zu jedem Thema bestimmte Methoden zur jugendgerechten Umsetzung festgelegt worden, in Form interaktive Workshops, wo auch der Beziehungsaufbau eine große Rolle spiele und auch die Projektlehrer aktiv eingebunden würden (vgl. I2: 469–480).

„Und so baut man, man kann sich das bildlich wie so einen kleinen Stufenbau der Rechtsordnung mit so Gesetzestexten vorstellen, wo der Jugendliche anhand von der präventiven Rechtsaufklärung, das ist eben auch durch Einheitlichkeit bei *Look@your.Life* entstanden, sind das bildliche Karten, die in einem Sesselkreis vor den Kindern,

Jugendlichen hingelegt werden, dass sie es auch visuell sehen, von was ich da spreche [...]“ (I4: Z383–388).

Mit den neuen Inhalten und Methoden habe sich auch die Art und Weise der Meldung neuer Interessent*innen geändert und auch der Ausbildung käme mehr Gewichtigkeit zu. Hat ein*eine Beamt*in Interesse an der Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche, sei eine offizielle Bewerbung möglich. Bei einem darauf folgenden Erstgespräch mit Bediensteten des Landeskriminalamtes werde die dahinterstehende Haltung beleuchtet. Mit einem anschließenden Motivationsschreiben an das Bundeskriminalamt entscheide sich schlussendlich, ob man zur Ausbildung zugelassen wird.

Die Ausbildung, die die Bezeichnung *Lehrgang für die Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche* trägt, beinhaltet Themen wie (Kriminal)prävention allgemein, Methodik, Didaktik und Kommunikation sowie die Programmschulungen. Insgesamt käme so eine 19-tägige Präsenzausbildung zusammen. Im Bereich der Suchtprävention werde diese durch ein e-Learning-Modul, welches von der Sucht- und Drogenkoordination Wien zur Verfügung gestellt wurde, ergänzt.

Um am Ende dieser Ausbildung noch mehr Handlungssicherheit zu bekommen, werden die neuen Expert*innen bei der ersten Programmumsetzung in der Schule von erfahrenen Präventionsbediensteten begleitet.

In Form von sogenannten regelmäßigen *Follow-ups* werde fortlaufend über Gesetzes- und Programmänderungen, beziehungsweise über neue Zugänge aufgrund aktueller Erkenntnisse, informiert (vgl. I2: Z440–451; I4: Z271–284, Z337–344; I6: Z339–344 und I7: Z159-161).

5.3.3 Interpretation

Die polizeiliche Drogenprävention im schulischen Setting entwickelte sich aus der beruflichen Praxis motivierter Exekutivbediensteter, die die Jugendlichen über Themen wie Strafmündigkeit oder Drogenkonsum informieren wollten. Mangels geeigneter Ausbildungen innerhalb des Polizeiapparates, schien es naheliegend, mit Abschreckungsprävention eine Drogenabstinenz bei Jugendlichen zu erreichen. Dazu wurde mit abschreckenden Bildern und Videos, als auch unter Zuhilfenahme eines selbst gebauten Drogenkoffers, gearbeitet. Erst die Initiative einiger Exekutivbediensteter aus Wien, eine fundierte polizeiexterne Suchtberater*innenausbildung zu absolvieren, zog langsam ein Umdenken nach sich. Der Prozess, bis schließlich auch der letzte Drogenkoffer aus den Klassenzimmern verschwand, dauerte mehrere Jahre und

schließlich wurde auch, in Kooperation mit entsprechenden Fachstellen eine Ausbildung für Suchtpräventionsbedienstete angeboten. Diese enthielt zunächst ausschließlich Hintergrundinformationen zum Thema Sucht, jedoch keinerlei methodische Umsetzungsstrategien. Solche wurden in Wien erst im Jahr 2012, mit der Entwicklung des Suchtpräventionsprogramms *NLD – No Legal Drugs* geschult. Kurz darauf musste dieses Projekt dem nunmehrig österreichweit gültigen Gewalt- und Sucht(delikts)präventionsprogramm *Look@your.Life*, welches im Gesamtkonzept *UNDER18* eingebettet ist, weichen. Seither werden an sämtlichen österreichischen Schulen einheitliche und standardisierte Kriminalpräventionsprojekte angeboten. Kriminalpräventionsbedienstete erhalten im Rahmen des *Lehrgangs für die Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche* eine 19-tägige Präsenzausbildung, mit regelmäßigen Weiterbildungen.

5.4 Kategorie 4: Zusammenarbeit und Vernetzung

Die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Kooperation oder Zusammenarbeit mehrerer Bereiche sei ein gemeinsames Verständnis für die Sache (vgl. I1: Z122–130).

„Und da war es schon sehr wichtig, von Anfang an da Kontakte zu haben und diesen gemeinsamen Aspekt in den Fokus zu rücken. Und der gemeinsame Aspekt war erstens mal, Sucht ist auch nicht nur delinquentes Verhalten, sondern Sucht ist auch oft ein Teil von sehr vielen Störungen gesellschaftlicher Natur [...]“ (I1: Z130–133).

Expert*in 5 sagt dazu:

„Und in der Zeit, in der Phase, waren auch die städtischen Stellen, Suchtprävention, Drogenberatung von Wien, gerade in Verhandlungen mit dem Ministerium, wie das funktionieren könnte, gewisse Zusammenarbeit, Sozialarbeiter und Polizei in diesem Bereich“ (I5: Z 60–63).

Daraus seien schließlich auch erste Zusammenarbeiten zwischen der Exekutive und den Jugendzentren entstanden (vgl. I5 Z63–67).

Auch sei von der Fachstelle die erste Ausbildung, welche ausschließlich für die Exekutive konzipiert war, organisiert worden. Der Fokus dürfte dabei auf Begrifflichkeiten, dem Individuum, der Gruppe, der Umgebung und deren Wechselwirkung gerichtet gewesen sein (vgl. I1: Z476-492).

Diese Bereitschaft der Fachstellen zur Unterstützung bei der Ausbildung von Kriminalpräventionsbediensteten scheint seither unverändert.

„Also, wie ich eben diese Ausbildung genossen habe, da waren sehr, sehr coole Vorträge vom Institut für Suchtprävention und ich bilde mir ein, auch *CheckIt* war damals schon dabei [...]“ (I2: 369–371).

Diese ständige Kooperation habe auch dazu geführt, dass gemeinsame Lehrlingsprojekte entworfen und umgesetzt wurden (vgl. I2: Z485-490).

Im Falle einer Anfrage zur Sucht(delikts)prävention werde seitens der Exekutive auch auf das Lebenskompetenzprogramm *PLUS* vom Institut für Suchtprävention hingewiesen (vgl. I2: Z494-508).

Auch wenn es nach Angaben von Expert*in 5 mehrere Jahre dauerte, bis es zu einer Kooperation zwischen der Sozialarbeit und der Polizei kam (vgl. I5: Z342–351), zeichnet Expert*in 6 bereits ein anderes Bild darüber.

„Also wo ich eingestiegen bin und auch ans Institut gekommen bin, war die Zusammenarbeit eine sehr gute, also fast amikale, muss man sagen, mit den damaligen Suchtpräventionsbeamten beziehungsweise der Zuständige, Hauptzuständige, weil es gibt ja mehrere, aber wir haben halt immer einen Zuständigen gehabt. Die war sehr gut, auch sehr professionell und eher auch, also wir „kämpfen für dieselbe Sache“, aber in unterschiedlichen Bereichen“ (I6: Z72–78).

Ähnlich beschreibt es auch Expert*in 7, die die Motivation der Polizei hervorhebt, sich nicht nur mit dem rechtlichen Teil auseinanderzusetzen, sondern sie auch an dem Thema der psychischen Gesundheit Interesse zeige (vgl. I7: Z104–107).

„Es war eine Zeit lang recht intensiv, auch die Vernetzung, sozusagen auf meiner Ebene“ (I7: Z179–180).

Schließlich führte dieses gegenseitige Interesse, die andauernde Vernetzung und Zusammenarbeit in Wien dazu, dass zwischen der Kriminalprävention und dem Institut für Suchtprävention vor einigen Jahren ein Kooperationsvertrag aufgesetzt wurde. Dieser sei auf Augenhöhe erstellt worden und regle klar die jeweiligen Aufgabengebiete. Er sei die verschriftlichte Form über die Art und Weise der Zusammenarbeit (vgl. I4: Z322–331; I6: Z231-237). Insgesamt sei Suchtprävention, von der Polizei angeboten, zwar wichtig, aber doch kritisch zu betrachten. Daher solle klar geregelt sein, wer welchen Bereich abdeckt (vgl. I6: Z85-93)

Aktuell scheinen persönliche Vernetzungs- und Kooperationstreffen ein wenig im Rückgang zu sein. Das ließe sich aber dadurch erklären, dass die Aufgaben klar verteilt seien und auch, nicht zuletzt durch den Kooperationsvertrag, dass das gegenseitige Vertrauen enorm gestiegen sei. Außerdem herrsche, aufgrund des zur Verfügung

gestellten e-Learning-Moduls, weniger Bedarf der Exekutive an Fachvorträgen durch die Fachstellen für Suchtprävention (vgl. I6: Z237–269).

Nach Meinung der Expert*innen 1 und 6 ist eine gelingende Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit auch stets abhängig von den jeweils handelnden Personen (vgl. I1: Z569–573 und I6: Z247-256).

Expert*in 3 macht die Feststellung, dass auf den Homepages keinerlei gegenseitige Verlinkungen zu finden seien und führt dazu an,

„dass in der Sozialarbeit, in der Suchthilfe, in der medizinischen Arbeit, in der psychotherapeutischen Arbeit in diesem ganzen Netzwerk die Polizei nicht vorkommt. Und das, ich kann nur meine Kritik in beide Richtungen sprechen, dass da wenig Kooperation besteht“ (I3: Z187-190).

Darüber hinaus führt die*der Expert*in 3 an, dass es in Belgien für die Sozialarbeit die Möglichkeit gäbe, ein Praktikum bei der Polizei zu machen. Viele davon seien daraufhin zur Polizei gewechselt. Es wäre ein großer Vorteil, wenn ausgebildete Sozialarbeiter*innen später als Kriminalpräventionsbedienstete arbeiten würden (vgl. I3: 282-290).

5.5 Kategorie 5: Herausforderung für Präventionsbedienstete in Wien

Eine Herausforderung für die Polizei stellt die Tatsache dar, dass sie in der Feldarbeit mit allen rechtlich auffälligen Suchtkranken zu tun hat, während die Suchthilfe zumeist nur mit den Menschen arbeitet, die bereit sind, ihr Verhalten zu ändern (vgl. I1: Z277-284). Für die Sucht(delikts)prävention im schulischen Setting kommt hinzu, dass sich Schulen nach wie vor gerne einen einmaligen Vortrag von der Polizei erhoffen. Sie wollen die Rubrik *Polizei* häufig nur abhaken. Da liegt es an den Präventionsbediensteten, die Schule entweder vom zeitlichen Mehraufwand zu überzeugen oder die entsprechende Anfrage abzulehnen (vgl. I2: Z201-208).

Obwohl bei medialen Auftritten häufig die Wichtigkeit der Prävention genannt werde, stellt die Ressourcenknappheit innerhalb der Landespolizeidirektion Wien eine weitere Herausforderung dar. Expert*in 2 führt dazu näher aus, dass Abseits der Kameras Vorgesetzte jedoch nicht die benötigte Zeit für Präventionstätigkeit einräumen würden. In solchen Momenten sei es fraglich, welchen Stellenwert der Kriminalprävention tatsächlich zukomme. Teilweise sei das dem aktuellen Mangel an Personalressourcen zuzuschreiben. Auf der anderen Seite dürften aber auch viele Vorgesetzte repressive

Tätigkeiten, wie zum Beispiel Planquadrate, über den Stellenwert der Prävention stellen, wodurch es Präventionsbediensteten auch oft schwer fiel, sich zu behaupten. Dadurch könne man auch schnell die Lust und die Motivation verlieren (vgl. I2: Z546–579). Expert*in 4 sagt dazu, „man muss dafür kämpfen“ (I4: Z296). Nicht nur gegenüber den Vorgesetzten, sondern auch in der unmittelbaren Kollegschaft.

„Man muss auch klar dem Kollegen sagen, obwohl er ebenfalls genauso Polizist ist wie man selber, immer wieder vor Augen führen, es gibt die Prävention und das Einzige, was ich sehr negativ finde, 2024 gibt es noch immer Kollegen, die kennen zum Beispiel Kriminalprävention per se gar nicht und sagen, na, was machst denn du da leicht [...]“ (I4: Z296–300).

Dem gegenüber stehe der seit Jahrzehnten immer wieder aufkommende Wunsch des Innenministeriums, flächendeckend Kriminalprävention in Schulen anzubieten. Eine damit einhergehend erforderliche Personalumstrukturierung zur Schaffung hauptberuflicher Präventionsbediensteter in den Bezirken, sei bis heute nicht realisierbar gewesen. (vgl. I5: Z69–90).

Dem Wunsch der Professionalisierung der Sucht(delikts)prävention stehe ein hierarchisches Konstrukt gegenüber, gegen das man nur schwer ankomme. Expert*in 6 führt das dahingehend näher aus, dass

„oft auch etwas beordert [wird], was einfach aus suchtpreventiver Sicht völlig sinnlos ist. Also das finde ich wiederum schlecht und das könnte im Gesundheitsbereich nicht passieren. Also das ist vielleicht ein Nachteil [...]“ (I6: 343–349).

Abschließend komme zu der erwähnten Zeit- und Ressourcenproblematik erschwerend hinzu, dass zukünftige Interessent*innen mit Bedacht gewählt werden sollen. Bei den kurzen Gesprächen im Vorfeld gelte es herauszufinden, welche Haltung jemand gegenüber der Prävention habe und welche Gründe für die Bewerbung im Hintergrund mitschwingen. Sonst könne es passieren, dass jemand nach Beendigung der Ausbildung aus den unterschiedlichsten Gründen, von sich aus keine Präventionsmaßnahmen setze und trotz Ausbildung nicht zur Verfügung stehe (vgl. I7: Z161–173).

5.5.1 Akzeptanz

Bei den geführten Interviews war auffällig, dass sich innerhalb der Exekutive die Haltung gegenüber Kriminalpräventionsbediensteten von jener polizeiexterner Personen stark zu unterscheiden scheint. Innerhalb der Kollegschaft dürfte diese Arbeit häufig belächelt

und als „Kaffee trinken gehen“ abgetan werden, während die Außenwahrnehmung durchwegs positiv und wertschätzend empfunden werde (vgl. I3: Z216-227). Trotz Besserung in den letzten Jahren sei die Akzeptanz für Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche innerhalb der Polizei gering. Das diesbezügliche Verständnis und die Unterstützung unmittelbarer Vorgesetzter aus der mittleren Führungsebene sei daher von hoher Bedeutung, damit diese Tätigkeit ausgeübt werden kann (vgl. I2: Z536-564).

Ein*eine Expert*in führt dazu aus,

„dass die [gemeint sind die Kriminalpräventionsbediensteten; d. Verf.] auch immer von sehr viel Gegenwind innerhalb der Polizei berichtet haben. Also von dem, dass es eben einerseits [...] ein bisschen belächelt wurde und andererseits aber auch, dass es, auch wenn es dann diese Präventionsbeamten gibt und diese ein bestimmtes Zeitkontingent für diese Tätigkeit haben sollten, das aber trotzdem auch nicht eingehalten wurde“ (I6: Z182-189).

Expert*in 5 findet dazu eindeutige Worte:

„Ja, in Wien haben wir intern sowieso nie eine Akzeptanz gehabt“ (I5: Z527).

Um das zu ändern, habe es eine Offensive gegeben, in der zwei Kriminalpräventionsbedienstete proaktiv zu den Abteilungsschulungen in den einzelnen Bezirken gegangen sind. Vor den dortigen mittleren und leitenden Führungskräften sei in 30 bis 60 Minuten die Arbeits- und Wirkungsweise sowie die Wichtigkeit der Sucht(delikts)prävention vorgestellt worden. Ziel wäre gewesen, ein Verständnis zu schaffen, damit den Präventionsbediensteten in den Bezirken die notwendige Zeit für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werde. Dies habe aber nicht den gewünschten Erfolg gebracht, da keine Veränderung eingetreten seien (vgl. I5: Z537-544). Dem widerspricht die Aussage von Expert*in 4, die der Meinung ist, dass „wenn man intern mit den Kollegen wirklich einmal sachlich und fachlich gut spricht, [...] wächst [...] die Akzeptanz“ (I4: Z310-311).

Eine Erklärung für diese unterschiedlichen Ansichten könnte sein, dass ein persönliches Gespräch, bei dem sämtliche Fragen ohne Zeitdruck gestellt und beantwortet werden können, eher ein Umdenken bewirke, als im Rahmen einer zeitlich begrenzten, aufgezwungenen Informationsveranstaltung.

Auf der anderen Seite scheint die polizeiliche Sucht(delikts)prävention seit ihren Anfängen bei polizeifremden Personen und Einrichtungen durchaus gut anzukommen.

„Jedenfalls ist dann die Drogenberatung anders organisiert worden und dann sind wir nicht mehr in Schulen gegangen und dann sind [...] nur mehr Exekutivbeamte rein. Und sie sind gut angekommen, weil sie eben in unserem Sinn, sage ich jetzt einmal, gearbeitet haben. Und ich war damals [...] froh, dass [...] sie das gemacht haben [...], was wir nicht mehr

weiter tun konnten, aber aus organisatorischen Gründen, der PSD wurde umstrukturiert [...] Und da wurde die Präventionsstelle [...] eher stiefmütterlich behandelt und da hat die Exekutive wirklich gute Arbeit geleistet. Und die Akzeptanz war eben groß, weil sie eben nicht mit dem Koffer gekommen sind [...]" (I1: Z598-611).

Auch die Expert*innen 2 und 4 stimmen überein, dass die Sucht(delikts)prävention aufgrund ihres hohen fundierten Fachwissens bei Fachstellen und Expert*innenteams eine gute Akzeptanz erfahren würde (vgl. I2: Z585-596 und I4: Z308-310).

Expert*in 3 gibt jedoch zu bedenken, dass es in der Sozialarbeit zwei Lager gäbe. Eines sei einer Vernetzung und Kooperation positiv gegenüber eingestellt, weil sie auch einen Mehrwert erkennen. Eine andere Ideologie jedoch schreibe der Polizei als Staatsapparat eine Mitschuld an sozialen Ungerechtigkeiten zu. Die Polizei sei somit von vorneherein der Feind (vgl. I3: Z308-321). Zudem werde der Exekutive teilweise auch vorgeworfen, dass sie keine Sozialarbeiter*in sei und dieser Bereich nicht ihrer Aufgabe entspreche (vgl. I5: Z534-535).

5.6 Kategorie 6: Möglichkeiten und Grenzen der Sucht(delikts)prävention

Den Herausforderungen aus Kapitel 5.5 ständen seitens der Sucht(delikts)prävention auch einige Möglichkeiten gegenüber. Die Polizei habe oft den ersten Kontakt zu Personen, bei denen sich eine Suchtkrankheit manifestiert. Durch eine gute Vernetzung zur Suchthilfe könne hier gemeinsam mit Suchthilfestellen eine gute Begleitung über einen längeren Zeitraum geschaffen und eingeleitet werden (vgl. I1: Z263-275).

Das Sicherheitsgesetz verpflichte die Exekutive zur Kriminalprävention, weshalb die Projekte für Schulen kostenlos angeboten werden. Wird mit einer Schule eine Programmdurchführung vereinbart, beinhalte diese automatisch mehrere Workshops mit derselben Klasse sowie einen Elternabend und eine Lehrerinformation. Darüber hinaus genieße die Polizei bei Schulen und den Jugendlichen eine große Glaubwürdigkeit (vgl. I2: Z621-675). Diese Vorbildwirkung könne auf die Sozialisation des Menschen zurückgeführt werden, bei der das Rollenbild der Polizist*in hohes Ansehen genieße. Das, in Verbindung mit transparenten und methodisch gut aufbereiteten Vorträgen, schaffe viele Möglichkeiten, um unerwünschtes Verhalten im Vorfeld vermindern zu können (vgl. I4: Z409-417). Expert*in 6 führt dazu näher aus:

„Prinzipiell glaube ich [...], dass [...] einfach Polizei jetzt auch für die Gesellschaft natürlich [...] Kompetenz ausstrahlt, Sicherheit ausstrahlt und wir ja alle so sozialisiert sind, dass

man sagen muss, von klein auf in der Schule, Volksschulbereich kann ich mich selber erinnern, wenn die Polizei da war, dann war das einfach auch aufregend“ (I6: Z201-2025).

In Bezug auf den öffentlichen Raum äußert sich Expert*in 3 kritisch und gibt zu bedenken, dass die Sucht(delikts)prävention dort ende, wo viele substanzabhängige Personen zusammentreffen. Hier könne aber ein Beitrag geleistet werden, indem nicht täglich kontrolliert und hart durchgegriffen werden würde (vgl. I3: Z390-393).

Unter Hinweis auf § 12 des Suchtmittelgesetzes¹² weist Expert*in 1 darauf hin, dass polizeiliche Sucht(delikts)prävention ausschließlich im Rahmen der universellen Prävention tätig werden könne. Ab der Stufe der Sekundärprävention solle sich die Exekutive zurückziehen und erst wieder einschreiten, wenn mit dem manifestierten Verhalten strafbare Handlungen einhergehen. Dann jedoch im Sinne der Repression, wobei die psychosoziale Beratung mitbedacht werden solle (vgl. I1: Z702-728). Dem schließt sich auch Expert*in 6 an, welche*r dazu das Folgende angibt:

„Da kommt halt auch zugute, muss man sagen, dass es halt in Österreich den § 13 im Suchtmittelgesetz¹³ gibt, den es in anderen Ländern nicht gibt, der das schon auch klar regelt und damit eigentlich auch schon einmal klar sagt, wo ist die Polizei zuständig und wo nicht und wo dürfte sie auch gar nicht gerufen werden“ (I6: 219-223).

Unabhängig vom Suchtmittelgesetz, aber sinngemäß, schließt sich dessen auch Expert*in 7 an.

„Aber ich glaube, wenn es wirklich um diesen sehr riskanten Konsum geht, muss wahrscheinlich einfach ein anderes Hilfsnetzwerk hochfahren, ist eh klar“ (I7: Z453-455).

Hier dürften sich die Grenzen der Sucht(delikts)prävention abzeichnen. Auch, wenn sie sich in einigen Bereichen inhaltlich und methodisch mit der Suchtprävention überschneide, so stimmen die Expert*innen in einem Punkt klar überein:

Die Sucht(delikts)prävention ende, wo das Offizialprinzip¹⁴ beginnt!

Diesem Prinzip der Amtswegigkeit unterliegen die Fachstellen für Suchtprävention nicht. Daher scheint es wesentlich, die Jugendlichen im Rahmen der Workshops immer wieder auf die Rolle der Kriminalpräventionsbediensteten hinzuweisen und sie, unter Anwendung jugendgerechter Methoden, über diese gesetzliche Einschreitungspflicht zu informieren (vgl. I2: Z605-618 und 636-645; I4: 356-360; I6-216-218, I7: 439-445).

¹² in der geltenden Fassung vom 22. Juli 2024

¹³ In der geltenden Fassung vom 20. August 2024

¹⁴ siehe dazu Kapitel 1.3 in dieser Arbeit

Es gab eine Zeit, da hatte Expert*in 6 den Eindruck, dass die Polizei sich in den schulischen Bereich hineindrängen wolle, obwohl dieser ohnehin vom psychosozialen und pädagogischen Bereich abgedeckt sei (vgl. I6: Z93-98). Dieser Gedanke wurde von Expert*in 5 aufgenommen, die*der klare Worte dazu findet:

„Ich glaube, dass wir durchaus nicht in den Bereich kommen sollten, wo es um pädagogische Sachen geht“ (I5: Z553-554).

Mit dem Präventionsprogramm *PLUS* würden die Fachstellen für Suchtprävention ein Lebenskompetenzprogramm für Schulen anbieten. Dieses Programm sei für die Sekundarstufe 1 ausgelegt und erstrecke sich über vier Schuljahre. Die Lehrkräfte würden von den Fachstellen ausgebildet und unterstützt werden. Solche Programme würden auf den Erkenntnissen basieren, was Menschen psychisch gesünder hält, wodurch auch Suchterkrankungen im Vorfeld verhindert werden können (vgl. I7: Z246-255). Lebenskompetenzprogramme sollen ausschließlich durch entsprechend professionell ausgebildete Personen abgehalten und begleitet werden. Außerdem sei auf die institutionelle Absenderschaft zu achten. Denn selbst, wenn Exekutivbedienstete eine solche Ausbildung hätten und inhaltlich und methodisch gut arbeiten würden, passe es nicht zum Aufgabengebiet der Polizei (I6: Z363-371).

5.7 Kategorie 7: Die Zukunft der Kriminalprävention

Die Expert*innen sind sich darüber einig, dass Suchtprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Sie teilen übereinstimmend die Meinung, dass die Zukunft der Sucht(delikts)prävention eine engere Vernetzung und abgestimmtes Vorgehen mit polizeiexternen Fachstellen und sozialen Bereichen auf diesem Gebiet erforderlich machen werde. Durch die Bandbreite an Anbietern würden diese einander nicht ausschließen, sondern sie ergänzten einander (vgl. I1: Z397-407 und Z785-794; I2: Z704-712; I3: Z158-162; I4: Z304-307; I5: Z134-139; I6: Z395-399; I7: Z220-227).

Expert*in 3 führt dazu näher aus, dass im Rahmen eines EU-Projektantrages die EU-Kommission zu dem Schluss gekommen sei, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit und auch anderen Organisationen, die im Projekt nicht berücksichtigt wurden, verbesserungsfähig sei (vgl. I3: Z148-162).

Expert*in 2 ist der Meinung, dass sich die Kriminalprävention für das Schulsetting überlegen könne, interessierte Polizeibedienstete dahingehend auszubilden,

methodisch-didaktisch fundierte Informationsveranstaltungen in Schulen anzubieten.
Denn

„jeder Jugendliche hat das Recht, mal mit einem Polizisten zu quatschen und darüber aufgeklärt zu werden, was ist Recht, was ist Unrecht, wann ist es strafbar, was ist aktuell die Gesetzeslage, ab wann darf ich denn wirklich Alkohol trinken oder Rauchen oder Sonstiges“ (I2: 685-688).

Dazu ergänzt Expert*in 3, dass man über ein gesamtes Schuljahr jeden Monat einmal in die Klasse kommen könne, um zu polizeilichen Themen, die die Jugendlichen aktuell interessieren, Rede und Antwort stehen könne. Die Expert*innen 6 und 7 empfehlen dahingehend Themen, wie zum Beispiel, Alkohol und Suchtmittel im Straßenverkehr, Jugendschutz, Führerscheingesetz, rechtliche Informationen über Nikotinersatzprodukte sowie Cannabis und dergleichen. So würden viele Mythen über gewisse Gesetzeslagen aufgeklärt werden können (vgl. I2: Z682-694; I5: Z589-598; I6: Z374-380; I7: Z270-283).

Parallel dazu könne es zusätzlich einen Expert*innenpool an hauptamtlichen Präventionsbediensteten geben, die die Ausbildung zu *UNDER18* absolviert haben. In Anlehnung an die überwiegende Expert*innenmeinung könnten diese Teil eines institutionsübergreifenden Präventionsnetzwerkes sein. Diesem würden, neben der Kriminalprävention und der Fachstelle für Suchtprävention, unter anderem auch *Safer Internet*, *CheckIt*, der *Verein Dialog*, Therapeut*innen und andere angehören können. So könne insgesamt besser auf spezielle Ansprüche einzelner Schulklassen, beziehungsweise auch in sonstigen Jugendbereichen, reagiert werden und individuell ein gemeinsames Projekt erstellt und durchgeführt werden, bei dem jeder Fachbereich seinen Part beitrage. Zudem könnten Kriminalpräventionsbedienstete so auch, bei gegebenem Bedarf im Zuge einer Projektdurchführung, externe Expert*innen hinzuholen oder einzelne Themenblöcke durch diese übernommen werden (vgl. I2: Z696-730; I5: 602-613; I6: Z498-515 und Z535-550; I7: 398-415).

Expert*in 4 formuliert es folgendermaßen:

„wenn man jetzt im Jugendbereich bleibt als Beispiel, man möchte ja, wir haben alle das gleiche Ziel, nur wir haben teilweise andere Arbeitsfelder und ich denke mir, gerade durch multiprofessionelle Arbeitsgruppen würde man dann über den Tellerrand hinausschauen und viel mehr Wissen und viel mehr Struktur und viel mehr Möglichkeiten sich schaffen, wenn man da transparent dann besser zusammenarbeiten würde“ (I4: Z462-468).

Über das schulische Setting hinaus, könnten zukünftig auch weitere Lebenswelten der Jugendlichen mitberücksichtigt werden. So spricht Expert*in 1 den Freizeitbereich, wie zum Beispiel Musikfestivals an.

„Der Freizeitbereich ist aber eine Geschichte, die für sogenannte Offizielle, wie zum Beispiel Drogenberater oder Exekutivbeamte, eine sehr heikle Geschichte ist. [...] Der Freizeitbereich wird aber immer größer und voluminöser auch, wie zum Beispiel Nickelsdorf und so weiter. Ich wollte nur damit sagen, dass es dort sehr wichtig wäre, sich da irgendwie zu präsentieren und hineinzukommen. Ich habe aber nur noch keine Idee, wie das ginge“ (I1: Z656-666).

Auch Expert*in 3 spricht ebenfalls den Freizeitbereich „Festival“ an und hat eine klare Vorstellung, wie die Exekutive dort jedenfalls nicht agieren sollte:

„Also es kann nicht sein, dass CheckIt, die Sozialarbeit mit der Suchthilfe, bei einem großen Festival ein Angebot macht, anonym Drogen überprüfen zu lassen und die Polizei hinter der Ecke lauert. Das kann nicht sein“ (I3: Z244-246).

Hier solle ein Weg der Co-Existenz gefunden werden.

„Es gibt *CheckIt*, die einen sehr akzeptierenden Zugang haben, die Drug-Checking anbieten und die [...] mit den Jugendlichen sehr offen reden. Und dann gibt es auf der anderen Seite sozusagen auch diesen rechtlichen Rahmen, den die Polizei abstecken muss und die sozusagen auch diese Perspektive mit hereinbringen muss. Also ich glaube, dass es diese Bandbreite an Anbietern auch braucht“ (I7: Z216-220).

Im außerschulischen Setting sehen Expert*innen 2 und 3 großes Potenzial in den Jugendzentren. Auch, wenn es hier bereits in den 1990er Jahren zu ersten Zusammenarbeiten gekommen sei (vgl. I5: Z63-69), würden diese aktuell zu wenig betreut werden (vgl. I2: Z712-716; I3: 359-361).

Andere Themengebiete, denen aus Sicht mancher Expert*innen die Kriminalprävention zu wenig Aufmerksamkeit schenke, sind Glücksspiel und Spielmanipulationen im Sportwettbewerb. Wetten unterliegt in Österreich nicht dem Glücksspielgesetz und treibe viele junge Menschen in einen finanziellen Engpass. Expert*in 2 vermutet in diesem Zusammenhang eine damit einhergehende hohe Beschaffungskriminalität, der bisher noch keine wissenschaftliche Beachtung zukäme. Daher solle sich die Sucht(delikts)prävention diesem Thema annehmen (vgl. I2: Z732-739 und Z785-794).

Expert*in 4 hat dazu folgende Meinung:

„Ich würde ja die Suchtdeliktsprävention oder Delinquenzprävention auch auf Glücksspiel oder eventuell Nutzungsverhalten in der digitalen Welt im heutigen Zeitalter auch genauso sehen, weil ich finde, das ist ein ganz großes Thema, wo man viel mehr machen könnte oder wo man auch zielgruppenerweiternd Themen bearbeiten könnte als Polizei“ (I4: Z445-449).

In Bezug auf Spielmanipulationen gibt Expert*in 2 zu bedenken, dass dies auch im Amateurbereich vorkomme und sehr schnell junge Menschen Teil einer organisierten Verbrecherbande werden können.

„[...] oder auch eben, was es bedeutet, vielleicht selbst Spiele zu manipulieren, wenn irgendwo ein U17 oder U18-Match manipuliert wird von ein, zwei Spielern, weil die kommen ja dann automatisch in einen Sumpf der organisierten Kriminalität rein, da kommen sie nie wieder raus und da, glaube ich, gibt es auch ganz viele Möglichkeiten“ (I2: Z740-744).

Hier könne die Kriminalprävention eine Kooperation mit dem Netzwerk „Play Fair Code“, deren Mitglieder über dieses Phänomen aufklären, eingehen (<https://www.playfaircode.at>).

Expert*in 3 empfiehlt, Kriminalpräventionsbedienstete mit Migrationshintergrund in Migrant*innenvereinen einzusetzen. Sie sprächen die Sprache und würden auch die Kultur und damit einhergehenden Symboliken verstehen (vgl. I3: Z361-383).

Expert*in 6 spricht einen polizeiintern interessanten Punkt an und stellt die Frage, dass, wenn es innerhalb der Exekutive Fachkräfte für Suchtprävention gibt, warum diese nicht im Sinne einer innerbetrieblichen Suchtprävention tätig werden (vgl. I6: Z104-108 und 477-488)

Zu all diesen Zukunftsideen geben die Expert*innen jedoch zu bedenken, dass diese mit den aktuellen mangelnden Personal- und Zeitressourcen nicht umsetzbar seien. Dazu müsse die Zahl der hauptberuflichen Kriminalpräventionsbediensteten und das innerbetriebliche Verständnis für diese Tätigkeit steigen (vgl. I2: 744-749; I3: Z211-214; I4: Z480-486; I5: Z619-629; I6: Z509-510).

5.7.1 Wünsche für die Kriminalprävention

Den Abschluss dieses Ergebnisteils, sollen nunmehr die Wünsche der Expert*innen für die Kriminalprävention bilden.

„Natürlich, ich weiß nicht, wie sehr derzeit die Vernetzung ist, aber die Vernetzung, die wir einst sehr gut gehabt haben, die möge, wenn sie weiter besteht, noch intensiviert werden. Weil dieses Miteinanderreden war extrem wichtig. Und das ist die eine Geschichte. Und natürlich die Präsenz. Die Präsenz bei der Jugend ist extrem wichtig. Die Präsenz, die soll auf der einen Seite die Funktion haben, nämlich ich vertrete das exekutive Sein, aber auf der anderen Seite auch das Verständnis, dass dahinter eben extrem empfindliche

Menschen sind, die eben durch diese Kontrolle auch nicht in etwas abrutschen, was ihnen später irgendwie sehr schaden könnte oder kann. Auch diese Präsenz, die Intensivierung durchaus, ich mag das, halte ich für einen wichtigen Aspekt, den ich mir wünschen würde“ (I1: Z784-794)

„Ich wünsche mir, dass das ganze Geld, was die letzten 30, 40, 50 Jahre in die Repression reingeflossen ist puncto Suchtdelikte, dieses Geld in die Hand genommen wird und die nächsten 30, 40 Jahre in die Prävention gesteckt wird und dann schauen wir nach jeweils 40 Jahren, was hat mehr zum Ziel geführt“ (I2: Z803-806)

„Ich würde mir wünschen, dass es mit der Präventionsarbeit weitergeht. Und dass Prävention noch mehr Gewicht bekommt, als in den letzten 30 Jahren Fortschritte erzielt wurden. Das wäre natürlich schon sinnvoll und hilfreich“ (I3: Z456-458).

„Grundsätzlich würde ich mir viel mehr Akzeptanz wünschen, wo man einfach sagt, das ist richtig toll und wesentlich, dass ihr das macht, weil ich glaube, dass es manchmal daran scheitert, dass intern sowie auch teilweise extern die Prävention quasi als nettes Zuckerl gesehen wird, aber nicht als die große Möglichkeit, eventuelle strafbare Handlungen zu verhindern“ (I4: Z474-478).

„Der [gemeint ist der Wunsch; d. Verf.] ist genauso utopisch wie eh schon früher. Wie gesagt, gewisse Leute, die für das da sind, wenn ich sage, das soll ein Hauptamtlicher sein, der nichts anderes macht, dann kann ich natürlich schon mehr Bereiche machen. Dafür ist er zuständig und 8 Stunden am Tag tätig“ (I5: Z619-622).

„[A]lso der Wunsch, den ich hätte, wäre nicht an diese Beamtinnen und Beamten, sondern einfach an die Ebene höher, die dem dann halt auch wie sagt man denn, also auch die Bereitschaft hat innerbetrieblich von der Polizei aus, dass das ernst genommen wird und seriös gemacht wird und dementsprechend auch Personal und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, dass es so gemacht werden kann“ (I6: Z506-510).

„wieder mehr Zusammenarbeit, Austausch, auch so Wissen drüber, aus der Praxis, was passiert denn da, was sind denn die Fragen an euch, damit wir auch ein Gespür dafür kriegen, vielleicht was braucht es noch oder so. Das würde ich gut finden.“ (I7: Z466-469)

6 Kritische Reflexion und Zusammenfassung der Arbeit

6.1 Kritische Reflexion

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die Aspekte der Entwicklung der polizeilichen Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien sowie mögliche Zukunftsaussichten zu untersuchen.

Daraus ergibt sich aus Sicht des Autors bereits der erste Kritikpunkt in der örtlichen Beschränkung. Insbesondere im Bereich der Vernetzung und Zusammenarbeit mit polizeiexternen Fachstellen für Suchtprävention scheint es von Bundesland zu Bundesland Unterschiede zu geben. Aus den Interviews geht hervor, dass das Ballungszentrum Wien, im Vergleich zu den übrigen Bundesländern, strukturelle Unterschiede im Bereich der Kriminalprävention mit sich zu ziehen scheint.

Ein weiterer Kritikpunkt liegt darin, dass die Polizei Wien, personell betrachtet, ein großer Wachkörper ist. Somit konnte aufgrund der überschaubaren Anzahl von drei interviewten Expert*innen lediglich eine eingeschränkte Datenmenge gewonnen werden. Es kann somit, im Verhältnis zur Wiener Polizei, nicht von einer repräsentativen Stichprobe gesprochen werden.

Ähnlich verhält es sich mit den vier herangezogenen polizeiexternen Interviewpartner*innen.

Da jedoch die ausgewählten Expert*innen und Experten aus einschlägigen Bereichen der Suchtberatung und -prävention bzw. aus dem Bereich der Kriminalprävention mit Schwerpunkt Sucht(delikts)prävention stammen und manche von ihnen auch österreichweite Einblicke haben, kann diese Arbeit durchaus Tendenzen aufweisen, wie sich die polizeiliche Sucht(delikts)prävention entwickelt hat und wie sie sich zukünftig positionieren kann.

6.2 Zusammenfassung

Suchtprävention ist eine Aufgabe, die in den Kompetenzbereich der Gesundheitsressorts fällt. Es geht um Gesundheitsförderung mit dem Ziel, die Gesundheit zu erhalten und zu verbessern. Dennoch ist es ein Gebiet, welches auch von der Wiener Polizei seit jeher bearbeitet wird. Dies erfolgte zunächst ausschließlich aus der (Kriminal-)polizeilichen Berufserfahrung heraus. Insbesondere im schulischen Setting wurde zunächst versucht, durch abschreckende Beispiele, die Jugendlichen zur

Drogenabstinenz zu bewegen. Unter dem Begriff der *Drogenprävention* war die Idee, dass Jugendliche Angst vor illegalen Substanzen bekommen und so diesen gegenüber abstinent bleiben.

Unter Einsatz des Drogenkoffers wurden illegale Substanzen vorgezeigt und über deren Konsumationsform sowie über deren Wirkungsweise informiert. Mit der Entwicklung in der Suchtprävention, dass Sucht mehr beinhaltet als illegale Substanzen, wurde nach und nach festgestellt, dass diese Präventionsmaßnahme durch die Polizei nicht mehr zeitgemäß war. Zudem hatte sich bestätigt, dass diese Ansätze keine positive Wirkung erzielten. Im Gegenteil wurde dadurch die Konsumbereitschaft bei den Jugendlichen sogar noch gefördert.

Nach und nach kam es zu einer Annäherung zwischen der Informationsstelle für Suchtprävention (ISP, heute „Institut für Suchtprävention“) und dem kriminalpolizeilichen Beratungsdienst (KBD). Schließlich wurden polizeiliche Suchtpräventionsbedienstete von Fachstellen speziell zum Thema Sucht geschult. Dadurch stellte die Kriminalprävention im Laufe der Zeit fest, dass für gelingende Präventionsarbeit im schulischen Setting sogenannte *Einmalvorträge* nicht ausreichend sind.

Aus diesem Gedanken heraus, entwickelte sich in Wien um das Jahr 2012 das polizeiliche Suchtpräventionsprogramm *No Legal Drugs*. Dieses Programm der Wiener Kriminalprävention sah vor, in einem Schuljahr mehrere Workshops in einer Klasse abzuhalten und über die Hintergründe von Sucht sowie über den erweiterten Suchtbegriff aufzuklären. Auch ein Elternabend war Teil dieses Programms.

Diese Entwicklung nahm schließlich das Bundeskriminalamt auf und so wurden bundesweit drei einheitliche, standardisierte Sucht(delikts)- und Gewaltpräventionsprojekte, die auf den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft basieren, entwickelt. Die Inhalte wurden dahingehend angepasst, dass diese stets einen rechtlichen Zusammenhang beinhalten. Diese Präventionsprogramme wurden im Jahr 2018 unter dem Gesamtkonzept *UNDER18* österreichweit ausgerollt.

Suchtprävention ist eine gesundheitsfördernde Maßnahme. Somit ist dieser Begriff nicht eindeutig auf die polizeiliche Präventionstätigkeit anwendbar. So wurde von der Polizei im Laufe der Zeit das Wort *Sucht(delikts)prävention* geschaffen. Dieses Wort ist auch in offiziellen Foldern der Kriminalprävention zu finden. Durch den Einschub des Wortes (*delikts*) möchte sich die Polizei vom Gesundheitswesen abgrenzen und zum Ausdruck bringen, dass das dahinterstehende Ziel die Verminderung und Vermeidung strafrechtlich relevanter Handlungen im Zusammenhang mit süchtigem Verhalten ist.

In Gesprächen mit Kriminalpräventionsbediensteten war deutlich, dass auch oft das Wort *Delinquenzprävention* verwendet wurde. Damit will die Polizei ausdrücken, dass das übergeordnete Ziel der Kriminalprävention die Hintanhaltung sämtlicher strafbaren Handlung ist.

Mit dem Wording haben sich auch die Auswahlkriterien und die Ausbildung neuer Kriminalpräventionsbediensteter verändert. Wurde man früher durch die bloße Bestimmung durch Vorgesetzte und ohne weitere Ausbildung mit diesen Aufgaben betraut, so sind heute Motivationsschreiben und persönliche Gespräche mit den Fachstellen in den Landeskriminalämtern für die Zulassung zur mehrtägigen Ausbildung erforderlich.

In Wien herrscht, nicht nur aufgrund des verschriftlichten Kooperationsvertrages, ein gutes Einvernehmen zwischen der Kriminalprävention und dem Institut für Suchtprävention.

Trotz ausgebildeter und motivierter Präventionsbediensteter ist es, wegen mangelnden Personalressourcen und dem fehlenden Verständnis mancher Vorgesetzter, nicht immer möglich die Präventionsmaßnahmen im geforderten Umfang zu leisten.

7 Ausblick

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Sucht(delikts)prävention. Sie erhebt den Ist-Stand und versucht darzustellen, wie sich die Sucht(delikts)prävention in Zukunft positionieren kann.

Das Gesamtkonzept *UNDER18* beinhaltet drei unterschiedliche Präventionsprogramme mit jeweils unterschiedlichen Inhalten und Zielen. Eine Durchmischung der in den einzelnen Programmen enthaltenen Module ist nicht vorgesehen. Hier wäre ein diesbezüglicher Forschungsbedarf in Richtung Evidenzbasierung der Programme gegeben. Ein*eine Expert*in sagt dazu:

„[...] da geht es stark darum, evidenzbasierte Angebote für Schulen zu schaffen, wo man sich anschaut, was wirkt denn, was macht Sinn an Schulen, was fehlt vielleicht, um da Suchtprävention gut umsetzen zu können“ (I7: Z78-81).

Die Analyse, ob Sucht(delikts)prävention beziehungsweise Delinquenzprävention, im Rahmen des Gesamtkonzepts *UNDER18* durch die Kriminalprävention Wirkung erzielt, stellt eine besonders hohe Anforderung an das zugrundeliegende Datenmaterial. Eine Kontrollgruppe, die keine Präventionsmaßnahmen erhält, müsste einer Gruppe gegenübergestellt werden, bei der Kriminalprävention in Form von *UNDER18* durchgeführt wird. Dabei scheint es wichtig, dass die Grundvoraussetzungen beider Gruppen – also das soziale Umfeld und die sonstigen Möglichkeiten – in etwa gleich sind. Wiederholt vorgenommene Messungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Biografie derselben Befragten wären dazu sinnvoll. Nur so könnte dargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt eine erwünschte Abweichung eintritt und ob diese auch nachhaltig, also über Jahre hinweg, bestehen bleibt. Zudem müsste erhoben werden, wie viele Präventionsbedienstete aufgrund interner Ressourcen- und Akzeptanzprobleme ihrer Präventionstätigkeit nicht nachkommen können.

7.1 Empfehlung

Anhand der geführten Interviews scheint es empfehlenswert, die Kriminalprävention für das schulische Setting auf folgende zwei Teilbereiche aufzuteilen:

1. Kriminalinformation
2. Kriminalprävention

Für die Kriminalinformation könnte für interessierte Bedienstete der Polizeiinspektionen eine verkürzte Ausbildung angeboten werden, welche den Schulen für unterschiedlichste, aber inhaltlich genau festgelegte, Rechtsinformationsveranstaltungen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann ein Expert*innenpool von Kriminalpräventionsbediensteten geschaffen werden, welche für die Schulanfragen zuständig sind und für Präventionsprogramme zur Verfügung stehen. Diese Bediensteten erhalten im Vorfeld eine fundierte Präventionsausbildung und sind in ihrem örtlichen Wirkungsbereich sehr gut mit polizeiexternen Präventionsfachstellen vernetzt. So kann, je nach Bedarf der Schule, ein eigenständiges Präventionsprogramm der Polizei angeboten werden oder im Sinne einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe ein organisationsübergreifendes Präventionsprojekt erstellt werden.

Dieses Modell erfordert im Vorfeld eine genaue Kommunikation, bei der die Schule über den genauen Unterschied zwischen Information und Prävention aufgeklärt wird.

Die Vernetzung mit den unterschiedlichen Präventions- und Drogenberatungsstellen, die in der Vergangenheit als sehr gut und hilfreich empfunden wurde, sollte regelhaft ausgebaut werden.

Literatur

Altgeld, Thomas / Kolip, Petra (2018): Konzepte und Strategien der Gesundheitsförderung. In: Hurrelmann, Klaus / Richter, Matthias / Klotz, Theodor / Stock, Stephanie (Hrg.): Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlagen, Konzepte und Umsetzungsstrategien. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Bern: Hogrefe Verlag, S. 57-72.

Amthor, Ralph-Christian / Goldberg, Brigitta / Hansbauer, Peter / Landes, Benjamin / Wintergeist Theresia (Hrg) (2021): Kreft / Milenz Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9. Auflage, Weinheim: Beltz Juventa.

Antonovsky, Aaron (1979): Health, Stress and Coping. First Edition, San Francisco: Jossey-Bass Inc Pub.

Antonovsky, Aaron (1987): UNRAVELING THE MYSTERY OF HEALTH. How People Manage Stress and Stay Well. First Edition, San Francisco: Jossey-Bass.

BMG (2015): Österreichische Suchtpräventionsstrategie. Strategie für eine kohärente Präventions- und Suchtpolitik.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Pr%C3%A4vention-und-Therapie.html> [Zugriff am 20.02.2024].

BMI (2021): Lagebericht Suchtmittelkriminalität 2020. Anzeigen, Ermittlungen und Sicherstellungen.

https://bundeskriminalamt.at/302/files/Suchtmittel_2020_web_20210721.pdf [Zugriff am 27.07.2021].

BMI-Erlass (2023): Richtlinien für die Aufgaben, Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention. (Präventionsrichtlinie). Zusatz: BMI – II/BK/1.6 (Kriminalprävention/Opferhilfe) vom 26. April 2023 zur GZ: 2023-0.231.885.

Bögl, Günther / Seyerl, Harald (1992): Die Wiener Polizei. Im Spiegel der Zeiten. Eine Chronik in Bildern. 1. Auflage, Wien: Edition S, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.

Brüsemeister, Thomas (2008): Qualitative Forschung. Ein Überblick. 2., überarbeitete Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Burghard, Waldemar (1976): Probleme polizeilicher Beratung. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrg.): Polizei und Prävention. S. 77-85.

Caplan, Gerald (1964): Principles of preventive psychiatry. New York: Basic Books

Dölling, Dieter (1996): Drogenprävention und Polizei. Eine Untersuchung zur Beteiligung der Polizei an der Prävention des Drogenmißbrauchs. Band 34, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe.

Döring, Nicola / Bortz, Jürgen (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. Auflage, Berlin: Springer-Verlag.

EBDD (2004): Auf einen Blick – eine Übersicht über die Drogensituation in Europa. In: Stand der Drogenproblematik in der europäischen Union und in Norwegen. Jahresbericht 2004, S. 9-13.

EBDD (2012): Überblick über die Maßnahmen zur Bewältigung der Drogenproblematik in Europa. In: Stand der Drogenproblematik in Europa. Jahresbericht 2012, S. 31-42.

Evers-Wölk, Michaela / Opielka, Michael (2019): Neue elektronische Medien und Suchtverhalten. Forschungsbefunde und politische Handlungsoptionen zur Mediensucht bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In: Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (Hrg.): Studien des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. Band 43, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Fabricius, Dirk (2015): Allgemeine Theorie des Verbrechens? In: Albrecht, Hans-Jörg / Renschmidt, Helmut / Quensel, Stephan (Hrg.): Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Journal of Criminology and Penal Reform. Band 98, Heft 2, Online Ausgabe: Carl Heymanns Verlag, S. 116-133.

Faltermaier, Toni (2018): Prävention und Gesundheitsförderung im Erwachsenenalter. In: Hurrelmann, Klaus / Richter, Matthias / Klotz, Theodor / Stock, Stephanie (Hrg.):

Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlagen, Konzepte und Umsetzungsstrategien. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Bern: Hogrefe Verlag, S. 101-112.

Fuchs, Werner / Klima, Rolf / Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein / Wienold, Hanns (1973): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.

Gastpar, Markus / Heinz, Werner / Poehlke, Thomas / Raschke, Peter (1998): Beschaffungskriminalität. In: Glossar: Substitutionstherapie bei Drogenabhängigkeit. Berlin Heidelberg: Springer.

Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gordon, Robert S. Jr. (1983): An operational classification of disease prevention. In: Republic Health Reports. Official Journal of the U.S. Public Health Service. Volume 98 No. 2, March-April 1983, S. 107-109.

GÖG (2023): Bericht zur Drogensituation 2023. Ergebnisbericht. Wien. Im Auftrag der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Lissabon, und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Suchtmittel-NPS-Drogenausgangsstoffe/Berichte-und-Statistiken/Berichte-zur-Drogensituation-in-%C3%96sterreich.html> [Zugriff am 20.02.2024].

Hurrelmann, Klaus / Richter, Matthias / Klotz, Theodor / Stock, Stephanie (2018): Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung. In: Hurrelmann, Klaus / Richter, Matthias / Klotz, Theodor / Stock, Stephanie (Hrsg.): Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlagen, Konzepte und Umsetzungsstrategien. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Bern: Hogrefe Verlag, S. 23-33.

Hüllinghorst, Rolf (2000): Präventive Sucht- und Drogenpolitik in nationaler und internationaler Perspektive. In: Schmidt, Bettina / Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Präventive Sucht- und Drogenpolitik. Ein Handbuch. Opladen: Leske + Budrich, S. 267-281.

Jehle, Jörg-Martin (1996): Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Kriminologie und Praxis, Band 17, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Jerusalem, Matthias / Meixner, Sabine (2009): Lebenskompetenzen. In: Lohaus, Arnold / Domsch, Holger (Hrg.): Psychologische Förder- und Interventionsprogramme für das Kindes- und Jugendalter. Heidelberg: Springer-Verlag, S. 141-157.

Kaup, Claudia (2018): Sucht und Drogen – ein Handlungsfeld Kommunalen Kriminalprävention. Auswirkungen gesamtgesellschaftlicher Diskurse auf die lokale Sicherheitspolitik. In: Frevel, Bernhard (Hrg.): Schriftenreihe: Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 1-275.

Keplinger, Rudolf (2000): Auftrag und Verpflichtung. Die rechtlichen Bestimmungen der sicherheitspolizeilichen Prävention. In: Die Bundespolizei. Ausgabe 2/2000, S.13-17.

Klein, Michael (2006): Gewalt und Traumatisierung durch Suchtkranke. In: Schäfer, Ingo / Krausz, Michael (Hrg.): Trauma und Sucht. Konzepte – Diagnostik – Behandlung. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 56-75.

Köck, Peter (2020): Wörterbuch für Erziehung und Unterricht. Das bewährte Fachlexikon für Studium und Praxis. 3. Auflage, Friedberg: Brigg Verlag KG.

Kryspin-Exner, Ilse / Pintzinger, Nina (2018): Theorien der Krankheitsprävention und des Gesundheitsverhaltens. In: Hurrelmann, Klaus / Richter, Matthias / Klotz, Theodor / Stock, Stephanie (Hrg.): Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlagen, Konzepte und Umsetzungsstrategien. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Bern: Hogrefe Verlag, S. 35-46.

Kube, Edwin (1999): Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis. In: Rössner, Dieter & Jehle, Jörg-Martin (Hrg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V.: Bd. 104, Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Kube, Edwin / Koch, Karl-Friedrich (1996): Kriminalprävention. In: Burghard, Waldemar / Hamacher, Hans-Werner (Hrg.): Lehr- und Studienbriefe Kriminologie. Nr. 3, 2. Auflage, Hilden/Rhld.: Verlag deutsche Polizeiliteratur GmbH, S. 3 – 111.

Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Grundlegend überarbeitete Auflage, Bern: Haupt Verlag.

Leppin, Anja (2018): Konzepte und Strategien der Prävention. In: Hurrelmann, Klaus / Richter, Matthias / Klotz, Theodor / Stock, Stephanie (Hrg.): Referenzwerk Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlagen, Konzepte und Umsetzungsstrategien. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Bern: Hogrefe Verlag, S. 47-55.

Liebold, Renate / Trinczek, Rainer (2009): Experteninterview. In: Kühl, Stefan / Strodtholz, Petra / Taffertshofer, Andreas (Hrg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialforschung.

Malleier, Elisabeth (2016): Die ersten Wiener Polizistinnen im Kontext von „Kinderschutz“ und polizeilicher Jugendfürsorge“ im frühen 20. Jahrhundert. In: Verein für Geschichte der Stadt Wien (Hrg.): Wiener Geschichtsblätter. 71. Jahrgang – Heft 1/2016, Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, S. 43-63.

Mayer, Andreas (2016): 25 Jahre Polizeiliche „Intervention und Prävention“ von Gewalt. In: Voß, Stephan / Marks, Erich (Hrg.): Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“. Berlin: www.gewalt-praevention.de/dokumentation .

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Mayring, Philipp (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 6. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Musalek, Michael (2004): Die Diagnose Sucht. Entwicklung des Suchtbegriffes, Diagnose, Kriterien. In: Brosch, Renate / Mader, Rudolf (Hrg.): Sucht und Suchtbehandlung. Problematik und Therapie in Österreich. Wien: LexisNexis Verlag, S-3-15.

Pöge, Alina (2007): Klassifikationen und Verläufe delinquenten Verhaltens. Eine Untersuchung Münsteraner Jugendlicher. In: Boers, Klaus / Reinecke, Jost (Hrg.): Kriminologie und Kriminalsoziologie. Band 4, Münster: Waxmann Verlag GmbH.

Przyborski, Aglaja, Wohlrab-Sahr (2021): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. In: Mohr, Arno (Hrg.): Lehr- und Handbücher der Soziologie. 5. Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg.

Quensel, Stephan (2010): Das Elend der Suchtprävention. Analyse – Kritik – Alternative. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Rupprecht, Reinhard (Hrg.) (1986): Polizei Lexikon. Grundlagen. Band 30, Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Schilling, Rüdiger (2020): Die Struktur polizeilicher Kriminalprävention. Eine Studie zum Zusammenhang zwischen Präventionsaufgaben und Behördenstruktur am Beispiel eines Bundeslandes. In: Feltes, Thomas / Reichertz, Jo (Hrg.): Schriftenreihe Polizieren: Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft. Band 13, FRANKFURT. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schwind, Hans-Dieter (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 23. Auflage, Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Schmidt-Semisch, Henning / Dollinger, Bernd (2017): Sucht. In: Gugutzer, Robert / Klein, Gabriele / Meuser, Michael (Hrg.): Handbuch Körpersoziologie. Band 1: Grundbegriffe und theoretische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 131-135.

Springer, Alfred (2000): Drogenpolitik und Suchtprävention in Österreich. In: Fellöcker, Kurt / Franke, Silvia (Hrg.): Suchtvorbeugung in Österreich. Wien: Springer-Verlag.

Stummvoll, Günter (2003): Theorie und Praxis der Kriminalprävention. Dissertation, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

Uhl, Alfred / Gruber, Christine (2004): Suchtprävention. In: Brosch, Renate / Mader, Rudolf (Hrg.): Sucht und Suchtbehandlung. Problematik und Therapie in Österreich. Wien: LexisNexis Verlag, S- 393-419.

Uhl, Alfred / Ives, Richard and Members of the Pompidou Group Prevention Plattform (2010): Evaluation of drug prevention activities: Theory and practice. P-PG/Prev (2010) 6, Strasbourg: Council of Europe.

Uhl, Alfred / Springer, Alfred (2002): Professionelle Suchtprävention in Österreich: Leitbildentwicklung der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention. Wien: Republik Österreich, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Wolff, Jörg (1978): Delinquenz als Problem der Schulpädagogik. Ansätze zur kriminologischen Ausbildung von Lehrern. Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH.

Internetquellen

Internetquelle 1: Kleine Zeitung (13.24 Uhr, 09. Oktober 2018):

https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5510296/Praeventionsprogramm_Polizisten-werden-zum-Unterricht-an-Schulen [Zugriff am 01.03.2022].

Internetquelle 2: BK Österreich: <https://www.under18.at> [Zugriff am 16.08.2024].

Internetquelle 3: BK Österreich:

https://www.bundeskriminalamt.at/205/files/Flyer_2024/200_2024_Folder_Lookyourlife_DINlang_V20240725_BF.pdf [Zugriff am 16.08.2024].

Internetquelle 4: Duden (2023): Delinquenz.

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Delinquenz> [Zugriff am 09.12.2023].

Internetquelle 5: ICD-11 WHO: <https://icd.who.int/browse/2025-01/mms/en#1602669465> [Zugriff am 09.04.2025]

Daten

Expert*inneninterview 1: durchgeführt von Christoph Dück im Privathaus der*des Expert*in, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Expert*inneninterview 2: durchgeführt von Christoph Dück im Bundeskriminalamt, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Expert*inneninterview 3: durchgeführt von Christoph Dück im Institut für Konfliktforschung, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Expert*inneninterview 4: durchgeführt von Christoph Dück, online via BigBlueButton, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Expert*inneninterview 5: durchgeführt von Christoph Dück, online via BigBlueButton, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Expert*inneninterview 6: durchgeführt von Christoph Dück in der Sucht und Drogenkoordination Wien, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Expert*inneninterview 7: durchgeführt von Christoph Dück in der Sucht und Drogenkoordination Wien, Audiodatei in Textdatei übertragen, Zeilen durchgehend nummeriert.

Abkürzungen

BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BK	Bundeskriminalamt
Ca.	circa
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
ICD 10	International Classification of Diseases (10. Auflage)
ICD 11	International Classification of Diseases (11. Auflage)
JuKobs	Jugendkontaktbeamt*innen
KBD	Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst
LKA	Landeskriminalamt
LPD	Landespolizeidirektion
NGO	Non Governmental Organization
s.	siehe
SDW	Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH
SMG	Suchtmittelgesetz (Österreich)
SPG	Sicherheitspolizeigesetz (Österreich)
StGB	Strafgesetzbuch (Österreich)
WHO	World Health Organisation

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dimensionen der Prävention - Kube, Edwin / Koch, Karl-Friedrich (1996: 10).

Abbildung 2: Dimensionen der Prävention – Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias (2016: 285).

Abbildung 3: Eigene Darstellung „Überblick der Interviews“.

Abbildung 4: Begriffsbestimmung qualitativ orientierter Interviewformen (Mayring 2016: 66).

Abbildung 5: Entwicklung der Suchtprävention - eigene Grafik in Anlehnung an Quensel (2010).

Abbildung 6: Fotos von zwei Drogenkoffer, die im Bereich des LKA Wien in Verwendung waren (© Christoph Dück).

Abbildung 7: Logo des einstigen Präventionsprogramms *NLD* (Übermittlung durch Expert*in 2).

Abbildung 8: Logo von *UNDER18* © BK (Internetquelle 2, www.under18.at [Zugriff am 04.03.2025]).

Anhang

- Anhang 1: Folder *Look@your.Life* (bis Sommer 2024)
- Anhang 2: Auszug aus der Präventionsrichtlinie
- Anhang 3: Folder *Look@your.Life* (ab ca. Herbst/Winter 2024)
- Anhang 4: Auszug aus der Internetseite www.under18.at (leitet weiter zu <https://www.bundeskriminalamt.at/205/start.aspx>)
[Zugriff am 04.03.2025]
- Anhang 5: Interviewleitfaden Polizei
- Anhang 6: Interviewleitfaden polizeiexterne Expert*innen

Anhang 1: Folder *Look@your.Life* (bis Sommer 2024)

ARBEITSGRUNDLAGE

Realitätsnahe Vermittlung: Alle im Programm relevanten Personen werden mit den sucht- und gewaltpräventiven Inhalten sehr realitätsnah befasst. Zudem werden sie dabei unterstützt, herausfordernde Alltagssituationen auf eine positive Art zu bewältigen. So sollen ein verantwortungsvoller Konsum und positive Verhaltensweisen gezielt gefördert werden. Das Zusammenspiel zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und dem Lehrpersonal soll nicht nur innerhalb dieses Programms, sondern auch in der Schule und in der Freizeit umgesetzt werden.

Bundesweit einheitliches Niveau: Die Präventionsbediensteten der Polizei sind speziell ausgebildet und vermitteln österreichweit standardisiert und strukturiert die gesetzlich vorgegebenen Inhalte der Sucht- und Gewaltprävention. Die Programminhalte entsprechen den derzeitigen wissenschaftlichen Ansprüchen.

ABLAUF UND RAHMENBEDINGUNGEN

Kontaktaufnahme mit der Polizei durch die Schulleitung unter der Telefonnummer 059 133

Auftragsklärung hinsichtlich Dauer, Umfang und gemeinsamer Zielsetzung

Hinweis auf die Möglichkeit der Multiplikatorenausbildung durch die Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern – Weitere Informationen unter www.suchtvoebueung.net

Einbeziehung der Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen einer Lehrerinformation

Durchführung eines Elternabends zum Themenbereich der Sucht- und Gewaltprävention

Laufende Begleitung der Programminhalte durch die involvierten Pädagoginnen und Pädagogen an der Schule

IHR PERSÖNLICHER KONTAKT ZUR POLIZEI



IMPRESSUM

Bundeskriminalamt
Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe
Josef-Holabek-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 24336-955025
E-Mail: EM-IL-EBK-1-6@bmi.gv.at
www.bundeskriminalamt.at
www.facebook.com/bundeskriminalamt

Layout und Design: Armin Halm ©Bundeskriminalamt

Stand: September 2018

Druck:

PRÄVENTIONSPROGRAMM DER POLIZEI IN ÖSTERREICH

INFORMATION FÜR SCHULE UND LEHRPERSONAL



SUCHT- UND GEWALTPRÄVENTION **LOOK@your.Life** GEWALTPRÄVENTION

SUCHT- UND GEWALTPRÄVENTION **LOOK@your.Life** GEWALT- UND SUCHTPRÄVENTION



ÜBER DAS PROGRAMM

Das Präventionsprogramm „Look@your.Life“ setzt sich sensibel mit der Lebenswelt von Jugendlichen ab der 7. Schulstufe auseinander. Ziel ist es, Jugendliche bei den verschiedenen Herausforderungen, die das Miteinander sowie die Konsum- und Medienwelt an sie stellen, zu unterstützen und tiefgehende Maßnahmen anzuregen.

In diesem Schulprogramm werden Pädagoginnen und Pädagogen bzw. die Erziehungsberechtigten eingeladen, die Themenbereiche in der Schule und zu Hause gemeinsam mit den Jugendlichen zu diskutieren und aufzuarbeiten.

PROGRAMMZIELE

Prävention von strafbaren Handlungen in Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum, um ein Heranwachsen ohne rechtliche Probleme zu fördern und einen risikoärmeren Konsum schädigender Substanzen positiv zu beeinflussen

Erweiterung und Verinnerlichung von alternativen Verhaltensmustern und Konfliktlösungsmöglichkeiten

Förderung des Rechtsbewusstseins durch Vermittlung von Sach- und Rechtsinformationen zu den Programminhalten

Verbesserung der Kommunikation und Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrenden und Erziehungsberechtigten



MODULE	INHALTE IN DER KLASSE	UE
Look@your.Class	Kennenlernen / Klassenklima	3 UE
Look@your.Law	Recht / Jugend(schutz)gesetz	3 UE
Look@your.Web	Online Medien / Smartphones	3 UE
Look@your.Party	Feierkultur / Alkohol	4 UE
Look@your.Timeout	Freizeit und Projektabschluss	4 UE

MODULE	INHALTE	UE
Look@your.School	Sach- und Rechtsinformation	2 UE
Look@your.Family	Vorbildwirkung	2 UE

PROGRAMMINHALTE

Look@your.Class

- Auseinandersetzung mit dem Klassenklima
- Erkennen von Konflikten und deren Auswirkungen
- Aufzeigen von nachhaltig wirksamen Möglichkeiten zur Verbesserung des Klassenklimas

Look@your.Law

- Vermittlung von präventiver Rechtsinformation
- Jugendgerechte Auseinandersetzung mit dem Jugend(schutz)gesetz

Look@your.Web

- Förderung einer reflektierten Mediennutzung
- Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten zum kontrollierten Umgang mit Smartphones

Look@your.Party

- Vermittlung der Rechtsinformation hinsichtlich legaler und illegaler Substanzen
- Kennenlernen verschiedener Problemlösungsstrategien
- Erarbeiten von Alternativen zum Alkoholkonsum und Aufklärung diverser Mythen rund um das Thema Alkohol
- Ausbau der Wahrnehmung von Selbst- und Fremdverantwortung

Look@your.Timeout

- Auseinandersetzung mit dem eigenen Freizeitverhalten
- Erweiterung des gesunden Gestaltungsspielraumes in der Freizeit

Look@your.School & Family

- Vermittlung von relevanter Sach- und Rechtsinformation
- Reflexion des eigenen Konsumverhaltens
- Stärkung des Bewusstseins über die Bedeutung der Vorbildwirkung

SUCHT- UND GEWALTPRÄVENTION **LOOK@your.Life** GEWALTPRÄVENTION

SUCHT- UND GEWALTPRÄVENTION **LOOK@your.Life** GEWALT- UND SUCHTPRÄVENTION

SUCHT- UND GEWALTPRÄVENTION **LOOK@your.Life** GEWALTPRÄVENTION

Anhang 2: Auszug aus der Präventionsrichtlinie

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
. BK 1.6 Kriminalprävention und Opferhilfe

Richtlinien

für die Aufgaben,
Organisation und Vollziehung
der Kriminalprävention

(Präventionsrichtlinie)

1. Allgemeines

- (1) Die vorliegende Richtlinie ist die Grundlage für die Organisation und Durchführung der Kriminalprävention und ergänzt themenspezifisch die Kriminaldienst-Richtlinie (KDR).
- (2) Die in dieser Richtlinie beschriebene Präventionsarbeit betrifft ausschließlich die Tätigkeitsfelder der Kriminalprävention im Sinne des Punktes 2.
- (3) Die Richtlinie umfasst sämtliche Aufgaben, die Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention. Diese wird ausschließlich durch besonders geschulte Polizeibedienstete, folglich als Präventionsbeamtin und Präventionsbeamter (Präventionsbedienstete) bezeichnet, durchgeführt. Diese dürfen in ihrer Funktion als Präventionsbedienstete ausschließlich die auf Grundlage interner, fachspezifischer Aus- und Fortbildung erworbenen Kenntnisse vermitteln und Methoden anwenden.
- (4) Die praktische Umsetzung der Präventionstätigkeit hat nach den vorgegebenen bundesweit einheitlichen Standards zu erfolgen. Die fachlichen Inhalte der polizeilichen Kriminalprävention werden bundesweit vom BM. I, Bundeskriminalamt, Büro 1.6 (. BK Büro 1.6) vorgegeben. Die Verantwortung über die Festlegung und der Umsetzung der Themeninhalte bezüglich Gewalt in der Privatsphäre (GiP) obliegt dem BM. I, Referat II/2/a.

2. Aufgaben der Kriminalprävention

2.1. Aufgaben

- (1) Die Kriminalprävention ist eine grundlegende Aufgabe der Polizei und widmet sich der Vorbeugung von Straftaten und deren Folgen. Die Umsetzung wird durch Aufklärung und Information der Bevölkerung sowie durch Förderung von Kompetenzen im Sinne der Verhaltensprävention erreicht.
- (2) Die Kriminalprävention umfasst die Bereiche
 - Eigentumsschutz,
 - Computer- und Internetkriminalität,
 - Gewaltprävention,
 - Sucht(delikts)prävention,
 - Sexualdeliktsprävention
 - Gewalt in der Privatsphäre (GiP),Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen sind der Anlage 2 und der Anlage 3 zu entnehmen

Anhang 3: Folder *Look@your.Life* (ab ca. Herbst/Winter 2024)

KRIMINAL
PRÄVENTION



Look@your.Life

Präventionsprogramm der
Kriminalprävention in Österreich
für Schülerinnen und Schüler,
Eltern und Lehrpersonal

Über das Programm

Das Präventionsprogramm „Look@your.Life“ setzt sich sensibel mit der Lebenswelt von Jugendlichen ab der siebten Schulstufe auseinander. Ziel ist es, Jugendliche bei den verschiedenen Herausforderungen, die das Miteinander sowie die Konsum- und Medienwelt an sie stellen, zu unterstützen und tiefere Maßnahmen anzuregen.

In diesem Schulprogramm werden Pädagoginnen und Pädagogen bzw. die Erziehungsberechtigten eingeladen, die Themenbereiche in der Schule und zu Hause gemeinsam mit den Jugendlichen zu diskutieren und aufzuarbeiten.

Programmziele

- Prävention von strafbaren Handlungen in Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum, um ein Heranwachsen ohne rechtliche Probleme zu fördern und einen risikoärmeren Konsum schädigender Substanzen positiv zu beeinflussen
- Erweiterung und Verinnerlichung von alternativen Verhaltensmustern und Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Förderung des Rechtsbewusstseins durch Vermittlung von Sach- und Rechtsinformationen zu den Programminhalten
- Verbesserung der Kommunikation und Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrenden und Erziehungsberechtigten

Module	Inhalte der Klasse	UE
Look@your.Class	Kennenlernen / Klassenklima	3 UE
Look@your.Law	Recht / Jugend(schutz)gesetz	3 UE
Look@your.Web	Online-Medien / Smartphones	3 UE
Look@your.Party	Feierkultur / Alkohol	4 UE
Look@your.Timeout	Freizeit und Projektabschluss	4 UE

Module	Inhalte	UE
Look@your.School	Sach- und Rechtsinformation	2 UE
Look@your.Family	Vorbildwirkung	2 UE

Programminhalte

Look@your.Class

- Auseinandersetzung mit dem Klassenklima
- Erkennen von Konflikten und deren Auswirkungen
- Aufzeigen von nachhaltig wirksamen Möglichkeiten zur Verbesserung des Klassenklimas

Look@your.Law

- Vermittlung von präventiver Rechtsinformation
- Jugendgerechte Auseinandersetzung mit dem Jugend(schutz)gesetz

Look@your.Web

- Förderung einer reflektierten Mediennutzung
- Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten zum kontrollierten Umgang mit Smartphones

Look@your.Party

- Vermittlung der Rechtsinformation hinsichtlich legaler und illegaler Substanzen

- Kennenlernen verschiedener Problemlösungsstrategien
- Erarbeiten von Alternativen zum Alkoholkonsum und Aufklärung diverser Mythen rund um das Thema Alkohol
- Ausbau der Wahrnehmung von Selbst- und Fremdverantwortung

Look@your.Timeout

- Auseinandersetzung mit dem eigenen Freizeitverhalten
- Erweiterung des gesunden Gestaltungsspielraumes in der Freizeit

Look@your.School & Family

- Vermittlung von relevanter Sach- und Rechtsinformation
- Reflexion des eigenen Konsumverhaltens
- Stärkung des Bewusstseins über die Bedeutung der Vorbildwirkung

Arbeitsgrundlage

Realitätsnahe Vermittlung:

Mit an Alltagssituationen orientierten Beispielen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich Klarheit über die österreichische Rechtslage in Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum zu verschaffen. Sie werden über geeignete weiterführende Maßnahmen bei besonderen Problemlagen in der Klasse beraten. Zudem werden sie dabei unterstützt, herausfordernde Alltagssituationen auf eine positive Art zu bewältigen. Ziel des Programms ist es, das gute Zusammenspiel zwischen Schülerin-

nen und Schülern, Erziehungsberechtigten und dem Lehrpersonal über das Programm hinaus anzuregen, damit es alle Beteiligten in Schule und Freizeit weiter verankern bzw. vertiefen können.

Bundesweit einheitliches Niveau:

Die Präventionsbediensteten der Polizei sind speziell ausgebildet und vermitteln österreichweit standardisiert und strukturiert die gesetzlich vorgegebenen Inhalte der Sucht(delikts)- und Gewaltprävention. Die Programminhalte entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.

Ablauf und Rahmenbedingungen

- Kontaktaufnahme mit der Polizei durch die Schulleitung unter der Telefonnummer 059 133
- Auftragsklärung hinsichtlich Dauer, Umfang und gemeinsamer Zielsetzung
- Programmvereinbarung mit der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher und dem Klassenvorstand
- Einbeziehung der Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen der Information für das Lehrpersonal
- Durchführung eines Elternabends zum Themenbereich der Sucht(delikts)prävention
- Laufende Begleitung der Programminhalte durch die involvierten Pädagoginnen und Pädagogen an der Schule



www.under18.at

 **Bundesministerium
Inneres**
Bundeskriminalamt

POLIZEI 

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundeskriminalamt

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

+43 1 24836 985025

AutorInnen: Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe, BMI
I/C/10

Gestaltung: BMI I/C/10/a – Strategische Kommunikation und
Kreation

Druck: Winkler Kuvert GmbH

Wien, 2024

Weiterführende Informationen unter www.under18.at

www.kriminalpraevention.gv.at

Anhang 4: Auszug aus der Internetseite www.under18.at (leitet weiter zu https://www.bundeskriminalamt.at/205/start.aspx)

The screenshot shows a web browser window with the URL https://www.bundeskriminalamt.at/205/start.aspx. The page header includes social media icons, a printer icon, and language options (DE | EN). The main navigation bar identifies the Bundesministerium Inneres, Bundeskriminalamt, and provides links for Kontakt, Notruf, Presse, and Links. A secondary navigation bar lists categories: DAS BK IM ÜBERBLICK, PRÄVENTION & OPFERHILFE, DELIKTE & ERMITTLUNGEN, FAHNDUNG & INTERNATIONALES, GRAFIKEN & STATISTIKEN, and KONTAKTE & MELDESTELLEN. The 'Jugendprogramme' section is highlighted, featuring a sub-section 'Jugend stärken' with a paragraph on criminal prevention for youth and a list of nationwide programs: All Right – Alles was Recht ist!, Click & Check, Look@your Life, Österreichweite Initiativen, Extremismusprävention im Staatsschutz, and Kontaktaufnahme. A logo for 'UNDER18' is displayed, along with a list of links: Kontakt, Präventionstipps, Jugendprogramme, and Opferhilfe. A detailed list of six criteria for prevention programs is provided at the bottom.

Jugendprogramme

Jugend stärken

Die Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche stellt einen wichtigen Teilbereich der polizeilichen Präventionsarbeit dar. Durch die österreichweit einheitliche Umsetzung von fundierten Präventionsprogrammen für die Zielgruppe 13- bis 17-Jährige kann eine nachhaltige Präventionsarbeit geleistet werden. Diese wichtige Aufgabe leisten österreichweit insgesamt 433 Präventionsbedienstete.

Österreichweite Präventionsprogramme

- [All Right – Alles was Recht ist!](#)
- [Click & Check](#)
- [Look@your Life](#)
- [Österreichweite Initiativen](#)
- [Extremismusprävention im Staatsschutz](#)
- [Kontaktaufnahme](#)

Die Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche wurde in den letzten Jahren laufend weiterentwickelt. Die Themenbereiche Gewalt- und Suchtdeliktprävention sind im Gesamtkonzept „UNDER18“ zusammengefasst und unterteilen sich in die Programme „All Right – Alles was Recht ist!“, „Click & Check“ und „Look@your.Life“. Jedes dieser Programme entspricht Kriterien, die wesentlich für eine funktionierende Umsetzung und eine Nachhaltigkeit sind.

Über die Kriterien der Präventionsprogramme:
Diese Kriterien wurden aus der Pädagogik übernommen und sind die Grundlage für die Umsetzung der Kriminalprävention an Schulen:

1. Die Zusammenarbeit bei der Erstellung der Schulungsprogramme erfolgt eng mit Vertretern der **Schulpsychologie** des Bundesministeriums für Bildung.
2. Die Ausbildung der Präventionsbediensteten erfolgt österreichweit einheitlich durch interne und externe Vortragende. Derzeit umfasst die **modulare Ausbildung** 19 Präsenztage und beinhaltet wesentliche Eckpfeiler der **Entwicklungspsychologie, Gewalt- und Suchtentstehung, Methodik, Didaktik und Kommunikation**.
3. Die Programme werden im **Mehr-Ebenen-Ansatz** angeboten. Das bedeutet, dass sowohl die Pädagogen, die Erziehungsberechtigten als auch die Schülerinnen und Schüler aktiv in die Programme eingebunden sind.
4. Die Programme setzen auf eine **sehr starke Interaktion mit den Jugendlichen**, um möglichst viele Sinne anzusprechen und somit nachhaltig wirken.
5. Je nach Programm umfasst die Umsetzung **zumindest 12 Unterrichtseinheiten**, die über ein **Schuljahr** verteilt durchgeführt werden. Dadurch kann eine **Nachhaltigkeit** bei allen Beteiligten, insbesondere bei den Jugendlichen, erreicht werden.
6. Sämtliche Programme sind für die **Altersklassen von 13 bis 17 Jahren** vorgesehen. Darüber hinaus kann das Modul **CyberKids** im Gewaltpräventionsprogramm „Click & Check“ für die Altersklasse von 10 bis 12 Jahren angeboten werden. Alle Programme werden österreichweit einheitlich angeboten.

Anhang 5: Interviewleitfaden Polizei

Arbeitstitel

Von der Drogenprävention zur Delinquenzprävention - Entwicklung und Ausblick der polizeilichen Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien

Einstieg

- Begrüßung und Dank für die Zeit
- Erklärung des Zwecks des Interviews und Umriss des Themas
- Gewährleistung der Anonymität
- Beschreibung des Interviewablaufs und der ungefähren Dauer
- Datenschutzvereinbarung
- Soziodemographische Daten (Geschlecht, Alter, Berufsgruppe, Position, Berufserfahrung in Jahren)

Einstiegsfrage

- Wie lange und in welcher Form sind bzw. waren Sie im Bereich der polizeilichen Sucht(delikts)prävention tätig? Ich denke hier an Vortragstätigkeiten, Abhalten von Schulungen, etc.

Hauptfragen

1. Wie ist die Kriminalprävention in Wien gegliedert?
 - Rückfragen
 - Wie viele Präventionsbedienstete gibt es?
 - Gibt es einen Unterschied zu den übrigen Bundesländern?
2. Wie stellte sich die polizeiliche Drogen- bzw. Suchtprävention in Ihren Anfängen dar?
 - Rückfrage:
 - In den Anfängen war noch vom Begriff *Drogenprävention* die Rede. Diesbezüglich hat sich das Wording im Laufe der Zeit zunächst zu *Suchtprävention* und schließlich hin zur *Sucht(delikts)prävention* bzw. allgemein zu *Delinquenzprävention* entwickelt. Warum ist das so und wie würden Sie die beiden Begriffe definieren? Was leiten Sie daraus ab?
3. Welche Anforderungen mussten früher vorliegen bzw. welche Ausbildung musste man absolvieren, um Suchtpräventionsbediensteter zu werden?
 - Rückfragen:
 - Wie handlungssicher (aufgrund der zuvor erfolgten Ausbildung) fühlten Sie sich bei Ihren ersten Suchtpräventionstätigkeiten?
 - Welche Ausbildungen im Bereich der Sucht(delikts)prävention haben Sie persönlich absolviert?
4. Wie war die anfängliche Zusammenarbeit mit externen Suchtpräventionsstellen? Gab es eine solche überhaupt?
5. Wie hat sich die polizeiliche Sucht(delikts)präventionsarbeit seit Ihren Anfängen bis heute verändert?
 - Rückfragen:

- Welche Voraussetzungen müssen Präventionsbedienstete heute mitbringen bzw. welches Prozedere müssen diese durchlaufen, um zur Ausbildung zugelassen zu werden?
 - Wie hat sich die Ausbildung im Laufe der Zeit verändert?
 - Welche methodischen und/oder inhaltliche Veränderungen gab es?
 - Wie ist die Zusammenarbeit bzw. Vernetzung mit externen Stellen?
 - Mit welchen Zielgruppen befasst sich die Sucht(delikts)prävention?
6. Welche Akzeptanz erfahren Kriminalpräventionsbedienstete (intern und extern)?
- Rückfrage
 - Mit welchen Herausforderungen hat die Kriminalprävention zu kämpfen?
7. Im Vergleich zu anderen Suchtpräventionseinrichtungen: Welche Möglichkeiten und Grenzen sehen Sie in der polizeilichen Sucht(delikts)prävention?
8. Wie kann sich die polizeiliche Sucht(delikts)prävention in Zukunft positionieren? Welche Möglichkeiten sind hier noch gegeben?
- Rückfragen:
 - Ist eine Zielgruppenerweiterung möglich und sinnvoll (Bsp. Jugendzentren, Themen Glückspiel oder Integrität im Sport)
 - Welche zusätzlichen Kooperationen bzw. multiprofessionellen Arbeitsgruppen können zukünftig sinnvoll sein?
 - Wo endet die polizeiliche Sucht(delikts)prävention?
9. Was wünschen Sie sich in Zukunft für und von der polizeilichen Sucht(delikts)prävention?
- Rückfrage:
 - Welche Strategien gelingender polizeilicher Sucht(delikts)prävention empfehlen Sie?
10. Vielen Dank für Ihre Zeit! Ich bin am Ende meiner Fragen angekommen. Möchten Sie noch etwas anmerken, was noch nicht gesagt wurde?

Ausblick

- Information über die Auswertung des Interviews
- Verabschiedung – Vielen Dank für das Interview!

Anhang 6: Interviewleitfaden polizeiexterne Expert*innen

Arbeitstitel

Von der Drogenprävention zur Delinquenzprävention - Entwicklung und Ausblick der polizeilichen Sucht(delikts)prävention am Beispiel Wien

Einstieg

- Begrüßung und Dank für die Zeit
- Erklärung des Zwecks des Interviews und Umriss des Themas
- Gewährleistung der Anonymität
- Datenschutzvereinbarung
- Beschreibung des Interviewablaufs und der ungefähren Dauer
- Soziodemographische Daten (Geschlecht, Alter, Berufsgruppe, Position, Berufserfahrung in Jahren)

Einstiegsfragen

- Wie lange und in welcher Form befassen Sie sich bereits mit Suchtprävention?

Hauptfragen

1. Wie stellte sich aus Ihrer Sicht die polizeiliche Drogen- bzw. Suchtprävention in Ihrer beruflichen Anfangszeit dar?
 - Rückfrage
 - In den Anfängen der polizeilichen Präventionstätigkeit war noch vom Begriff *Drogenprävention* die Rede. Diesbezüglich hat sich das Wording im Laufe der Zeit zunächst zu *Suchtprävention* und schließlich hin zur *Sucht(delikts)prävention* bzw. allgemein zu *Delinquenzprävention* entwickelt. Was leiten Sie aus diesem Wording (aus diesen Begriffen) ab? Wie würden Sie die Begriffe definieren?
2. Hatten Sie Einblicke dahingehend, welche Voraussetzung polizeiliche Suchtpräventionsbedienstete mitbringen mussten bzw. ob und welche Ausbildung man dahingehend absolvieren musste?
3. Welche Art der Zusammenarbeit oder Vernetzung gab es zu Beginn zwischen Suchtpräventionsstellen und der polizeilichen Sucht(delikts)prävention? Gab es eine solche überhaupt?
4. Wie hat sich die polizeiliche Sucht(delikts)präventionsarbeit seit Ihren Anfängen bis heute verändert?
 - Rückfragen:
 - Haben Sie Veränderungen in der Ausbildung wahrgenommen?
 - Haben Sie methodische bzw. inhaltliche Änderungen festgestellt?
5. Was ist heute besser oder schlechter als zu den Anfängen der polizeilichen Sucht(delikts)prävention?
 - Rückfrage
 - Hat sich die Zusammenarbeit bzw. Vernetzung mit polizeiexternen Stellen verändert?

6. Welche Anforderungen sollten Ihrer Meinung nach polizeiliche Präventionsbedienstete auf dem Gebiet der Sucht(delikts)prävention erfüllen?
 - Rückfrage:
 - Welche Ausbildung sollten Sie durchlaufen?
7. Welche Akzeptanz erfahren Kriminalpräventionsbedienstete im Bereich der Suchtprävention durch externe Stellen Ihrer Meinung nach?
8. Derzeit liegt die Hauptzielgruppe der polizeilichen Sucht(delikts)prävention im schulischen Setting (7. bis 9. Schulstufe). Welche zukünftigen Ergänzungsmöglichkeiten in Bezug auf die Zielgruppen sehen Sie in der polizeilichen Sucht(delikts)prävention?
 - Rückfrage:
 - Welche Möglichkeiten und Grenzen sehen Sie im Bereich der polizeilichen Sucht(delikts)prävention? (Im Vergleich zu anderen Suchtpräventionseinrichtungen)
9. Was wünschen Sie sich in Zukunft für und von der der polizeilichen Sucht(delikts)prävention?
 - Rückfrage:
 - Welche Strategien gelingender polizeilicher Sucht(delikts)prävention empfehlen Sie?
10. Vielen Dank für Ihre Zeit! Ich bin am Ende meiner Fragen angekommen. Möchten Sie noch etwas anmerken, was noch nicht gesagt wurde?

Ausblick

- Information über die Auswertung des Interviews
- Verabschiedung – Vielen Dank für das Interview!